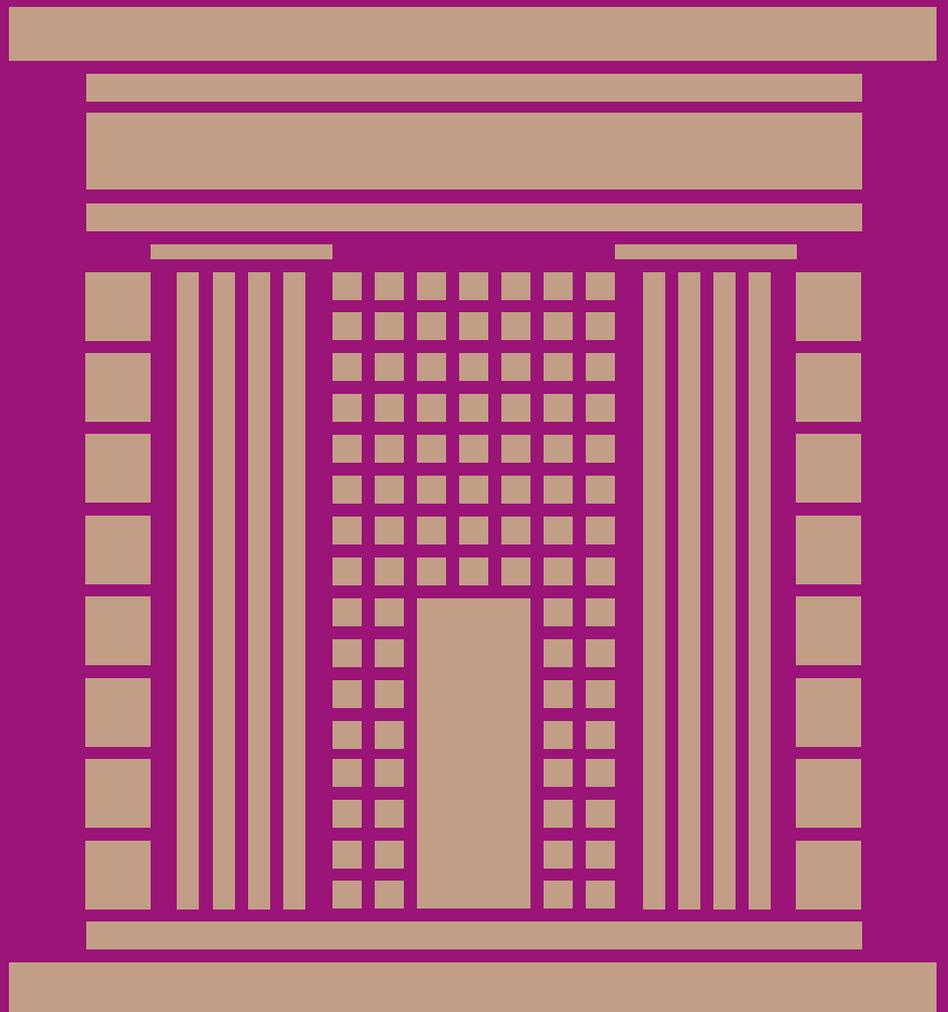


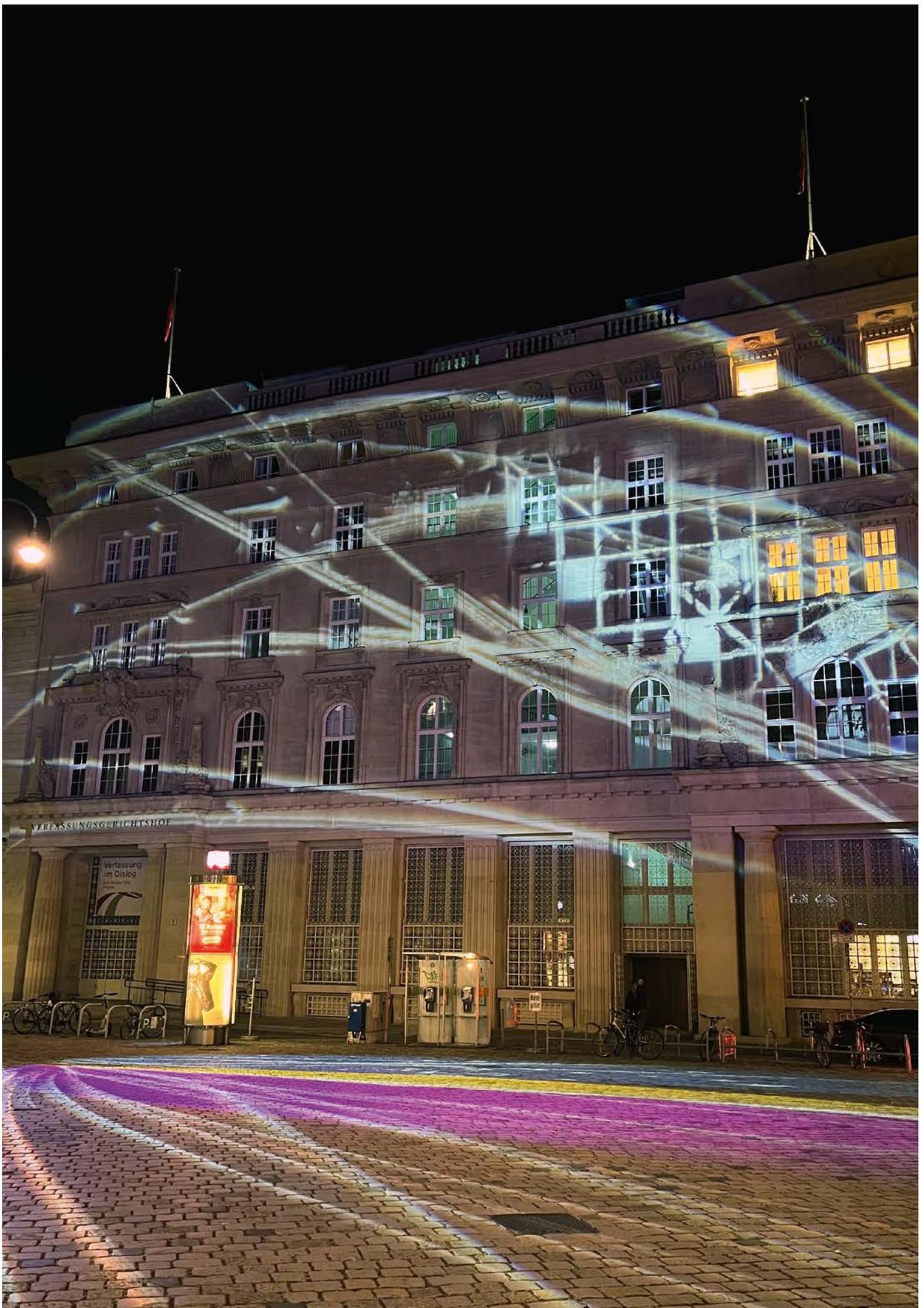
# Verfassungsgerichtshof Tätigkeitsbericht 2024



**v f g h**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich





Verfassung im Dialog 2024: Performative Versammlung – Lichtkunst im Dialog mit der Verfassung

# Inhalt

	Vorwort	4
<b>I</b>	<b>Factum est</b>	6
	1. 2024 in Zahlen	7
	2. Wissenswert: Der Verfassungsgerichtshof und die Verwaltungsgerichte	10
<b>II</b>	<b>Personalia</b>	14
	1. Die Richterinnen und Richter	17
	2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	26
<b>III</b>	<b>Judzielles</b>	28
	1. 2024 im Überblick	30
	2. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz	34
	3. Rückblick auf die wichtigsten Erkenntnisse und Beschlüsse des Jahres 2024	36
	4. Beschwerdeverfahren in Asylangelegenheiten	48
	5. Judikaturdokumentation	51
<b>IV</b>	<b>Veranstaltungen und internationale Kontakte</b>	52
	1. Kalendarium 2024	54
	2. Internationaler Austausch	60
	3. Verfassungstag	68
	Festrede: Volker Türk – Verfassung, Rechtsstaat und die Menschenrechte	70
	4. Veranstaltungen und Projekte	78
<b>V</b>	<b>Im Gespräch ...</b>	80
	... mit Hon.-Prof. Dr. Heinrich Neisser	82
<b>VI</b>	<b>Statistik</b>	88

# Vorwort



Das Jahr 2024 war für den Verfassungsgerichtshof geprägt von einem anhaltend hohen Anfall an Beschwerden und Anträgen. Wichtige Gesetzesprüfungsverfahren wie jenes zur Regelung des assistierten Suizids konnten abgeschlossen werden. Wieder erreichten den Verfassungsgerichtshof zahlreiche Anträge im Zusammenhang mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, die in kurzer Frist zu entscheiden waren. Unverändert hoch war der Anteil von Beschwerden im Asyl- und Fremdenrecht mit 71% aller im Berichtsjahr anhängig gemachten 5.376 Verfahren. Die Verfahrensdauer mit durchschnittlich 55 Tagen in diesem Bereich ist weiterhin sehr kurz. Das ist dem hohen Arbeitseinsatz aller mit dieser Materie befassten Personen, vor allem aber den Weiterbildungsmöglichkeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, zu verdanken, wie etwa internen und gemeinsamen Veranstaltungen oder wechselseitigen Dienstzuteilungen.

Im Rahmen von Konferenzen und bilateralen Kontakten konnten Mitglieder des Gerichtshofes traditionell wichtige internationale Kontakte pflegen; unter anderem durch die Teilnahme einer Delegation am Kongress der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte in der Republik Moldau. Die Beiträge der Präsidenten des italienischen und des österreichischen Verfassungsgerichtshofes sind in diesem Tätigkeitsbericht abgedruckt.

Am 1. Oktober feierte der Verfassungsgerichtshof wie jedes Jahr im Rahmen des Verfassungstags die Beschlussfassung der österreichischen Bundesverfassung im Jahr 1920. Die Festrede des aus Österreich stammenden Hochkommissars für Menschenrechte bei der UNO, Volker Türk, ist in diesem Bericht enthalten. Der Verfassungstag wurde im vergangenen Jahr erstmals von der Veranstaltung

„Verfassung im Dialog“ begleitet. Mitglieder und Mitarbeitende des Gerichtshofes konnten gemeinsam mit der neu errichteten Bundesstiftung „Forum Verfassung“ zahlreiche Besucherinnen und Besucher in einem Ausstellungsbereich vor dem Gerichtsgebäude über die Aufgaben und die Arbeit des Gerichtshofes in der Praxis informieren. Im Rahmen von Führungen wurden auch im Gerichtsgebäude Arbeitsweise und Funktion des Verfassungsgerichtshofes erklärt. Einen weiteren Höhepunkt im Berichtsjahr bildete der Asyhtag 2024, der nach 2019 wieder gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof veranstaltet und von zahlreichen Expertinnen und Experten aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Behörden besucht wurde.

Der Verfassungsgerichtshof hatte in diesem Jahr das Ableben mehrerer Persönlichkeiten zu betrauern, die ihn in besonderer Weise geprägt haben. Nach dem Tod des langjährigen Mitglieds Peter Oberndorfer im März sind im Juni innerhalb weniger Tage die ehemalige Präsidentin und Bundeskanzlerin Brigitte Bierlein und der ehemalige Präsident Ludwig Adamovich verstorben. Eine ausführliche Würdigung der Verstorbenen ist in diesem Bericht enthalten.

Der Tätigkeitsbericht bietet eine umfassende Darstellung der Rechtsprechung und aller weiteren Aktivitäten des Verfassungsgerichtshofes im Jahr 2024. Das zum festen Bestandteil der Tätigkeitsberichte gewordene Interview wurde in diesem Jahr mit einem ehemaligen juristischen Mitarbeiter des Gerichtshofes aus frühen Jahren geführt, dem späteren Zweiten Präsidenten des Nationalrates und Bundesminister Heinrich Neisser. Er gibt Einblicke in seine langjährigen Erfahrungen mit allen Staatsfunktionen und mahnt zum Respekt vor gerichtlichen Entscheidungen im demokratischen Verfassungsstaat.

Univ.-Prof. DDr. Dr. h.c. Christoph Grabenwarter  
Präsident des Verfassungsgerichtshofes

Univ.-Prof. Dr. Verena Madner  
Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes

# I Factum est

Sitzungen

---

53

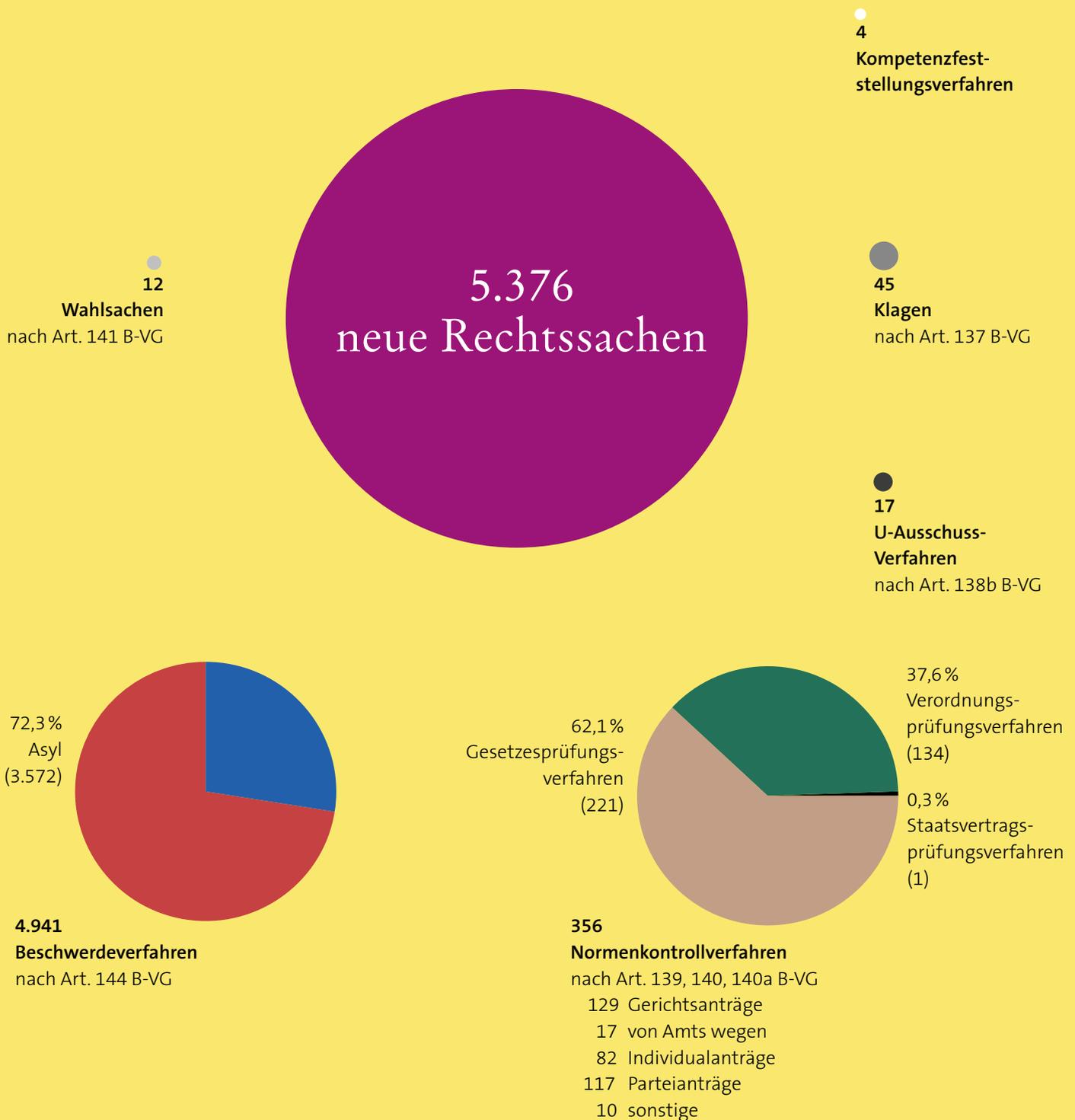
79 Tage  
durchschnittliche Verfahrensdauer

1 Jahr

# I.1. 2024 in Zahlen

Der VfGH kann vor allem befasst werden mit

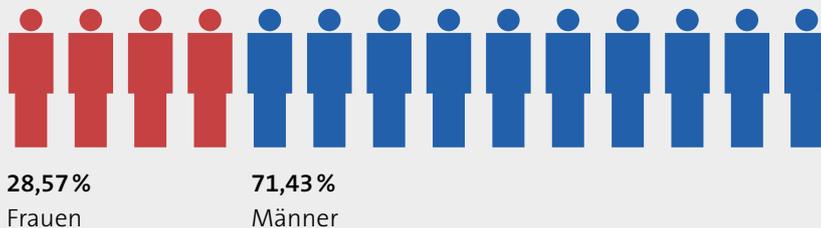
- Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (Art. 144 B-VG)
- Anträgen auf Gesetzes-, Verordnungs- und Staatsvertragsprüfung (Art. 139, 140, 140a B-VG)
- vermögensrechtlichen Klagen, die gegen eine der Gebietskörperschaften gerichtet sind (Art. 137 B-VG)
- Wahlanfechtungen (Art. 141 B-VG)
- Streitigkeiten betreffend Einsetzung und Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen (Art. 138b B-VG)



# Personalia, Budget, Website

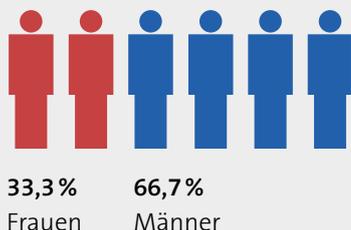
14

Mitglieder



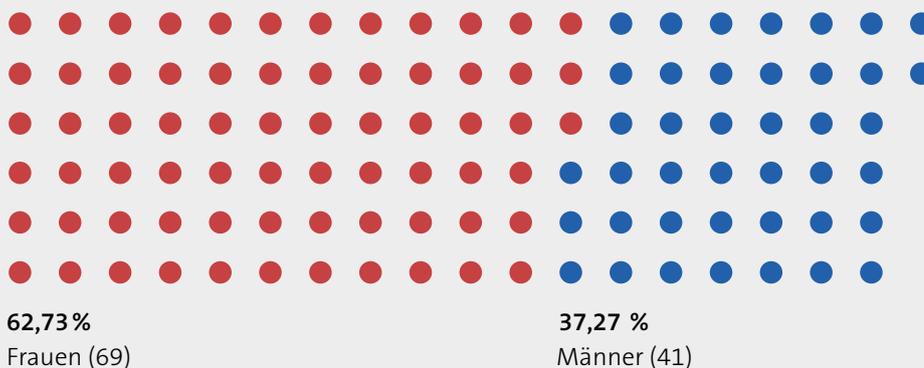
6

Ersatz-  
mitglieder



110

Bedienstete



Haushalt 2024

€ 19,734 Mio.

Website 2024

1,6 Mio.

total visits

8,8 Mio.

Seitenaufufe

Bürgerservice 2024

42

schriftliche Anbringen/Monat

200

telefonische Anbringen/Monat



# I.2. Wissenswert

## Der Verfassungsgerichtshof und die Verwaltungsgerichte

Vor zehn Jahren, am 1. Jänner 2014, wurde in Österreich eine Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz eingeführt. Seitdem bieten elf Verwaltungsgerichte erster Instanz auf Bundes- und Landesebene Rechtsschutz gegen das Handeln von Verwaltungsbehörden. Der Verfassungsgerichtshof hat die Einrichtung und Etablierung der Verwaltungsgerichte in seiner Judikatur begleitet. Umgekehrt haben die Verwaltungsgerichte zur Entwicklung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung beigetragen.

### Auf dem Weg zu einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz

Ein Reformbedarf des Verwaltungsrechtsschutzes zeichnete sich spätestens nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) im Jahr 1958 ab. In Österreich steht die EMRK zudem im Verfassungsrang (BGBl. 59/1964). Fraglich war vor allem, ob der Rechtsschutz durch die Berufungsbehörden und die nachfolgende Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof den Anforderungen des Art. 6 EMRK genügt. Diese Bestimmung gewährleistet unter anderem den Zugang zu einem unabhängigen Gericht und ein faires Verfahren. Diskutiert wurde daher schon bald die Möglichkeit der Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz.

Das 7. Zusatzprotokoll zur EMRK machte es erforderlich, in verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren zwei Tribunalinstanzen vorzusehen. In der Folge wurden Unabhängige Verwaltungssenate als spezielle Rechtsschutzbehörden eingerichtet, die ihre Arbeit am 1. Jänner 1991 aufnahmen. Ihrem Modell folgten später der Unabhängige Bundesasylsenat und der Unabhängige Finanzsenat. Die Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate genossen allerdings nicht die volle richterliche Unabhängigkeit, so war etwa verfassungsrechtlich für ihre Bestelldauer nur eine Mindestvorgabe festgelegt.

Die Reformdiskussionen verstummten gleichwohl nicht. So wurden unter anderem im Österreich-Konvent von 2003 bis 2005 zahlreiche Vorschläge für eine Bundesverfassungsreform erarbeitet. Als kurze Zeit nach dem Konvent der Unabhängige Bundesasylsenat in den Asylgerichtshof umgewandelt wurde, entstand schließlich erstmals ein Verwaltungsgericht, das direkt gegen eine erstinstanzliche Verwaltungsentscheidung angerufen werden konnte.

Wenig später wurde die Einführung einer „echten“ mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Angriff genommen: Einem Begutachtungsentwurf, der ein „9+2-Modell“ vorsah, folgten Beratungen in Gremien wie der Landeshauptleuterkonferenz sowie in Expertengruppen und schließlich eine Regierungsvorlage einer B-VG-Novelle. Diese Novelle wurde am 15. Mai 2012 beschlossen, in BGBl. I 51/2012 kundgemacht und trat schließlich gemeinsam mit den Ausführungsgesetzen



am 1. Jänner 2014 in Kraft. Damit hörten die Unabhängigen Verwaltungssenate, der Asylgerichtshof, der Unabhängige Finanzsenat und eine Vielzahl von weisungsfreien Sonderbehörden (etwa der Bundesvergabesenat, der Bundeskommunikationssenat oder der Unabhängige Umweltsenat) rechtlich zu existieren auf. Abgelöst wurden diese Behörden durch das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesfinanzgericht und neun Landesverwaltungsgerichte. Den Mitgliedern der Verwaltungsgerichte kommen nun die vollen richterlichen Garantien der Verfassung zu. Verblieben ist damit im Bereich der Verwaltung eine einzige Entscheidungsebene, mit einer Ausnahme: Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde besteht noch ein zweigliedriger Verwaltungsinstanzenzug, der allerdings gesetzlich ausgeschlossen werden kann.

In aller Regel entscheiden nun aber Verwaltungsgerichte über die Rechtmäßigkeit von Bescheiden und Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sowie über die Verletzung der Entscheidungspflicht von Verwaltungsbehörden, und zwar in sämtlichen Bereichen der staatlichen Verwaltung, vom Asylrecht (Bundesverwaltungsgericht) über das Baurecht (Landesverwaltungsgerichte) bis hin zum Steuerrecht (Bundesfinanzgericht).

Gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte wiederum kann – bei Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung – nunmehr Revision (vormals: Beschwerde) beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

## Die Verwaltungsgerichte erster Instanz und der Verfassungsgerichtshof

Die Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform hatte auch auf die Verfassungsgerichtsbarkeit Auswirkungen: Die „Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit“ des Art. 144 B-VG wurde an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit angepasst. Nicht mehr Bescheide von Verwaltungsbehörden, sondern Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte sind damit Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof.

Unmittelbar geprägt wurde das verfassungsgerichtliche Verfahren in diesem Zusammenhang durch die Entscheidung VfSlg. 19.917/2014. Der Verfassungsgerichtshof hob damit die Regelung des § 83 Abs. 1 VfGG auf, die eine Parteistellung im Entscheidungsbeschwerdeverfahren nur für die belangte Behörde, aber nicht für das Verwaltungsgericht vorsah. Seitdem stellt der Verfassungsgerichtshof es nicht nur der belangten Behörde, sondern auch dem Verwaltungsgericht im verfassungsgerichtlichen Entscheidungsbeschwerdeverfahren nach Art. 144 B-VG frei, eine Gegenschrift zu erstatten.

Weiterhin kann der Verfassungsgerichtshof Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof abtreten. Neu ist seit 2014, dass mit Zustellung des Abtretungsbeschlusses nunmehr die Revisionsfrist neu zu laufen beginnt und der Verwaltungsgerichtshof sodann über die allenfalls eingebrachte Revision zu entscheiden hat.

Eine weitere Auswirkung der Einführung der Verwaltungsgerichte erster Instanz zeigt sich im Bereich der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle. Diese sind nämlich verpflichtet, generelle Normen (insbesondere Gesetze und Verordnungen) bei Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit beim Verfassungsgerichtshof anzufechten. Insofern kommt den Verwaltungsgerichten nunmehr in umfassender Weise die Aufgabe zu, gerichtlichen Rechtsschutz bei Streitigkeiten mit der Verwaltung zu gewährleisten (VfSlg. 19.953/2014). Tatsächlich geht der Großteil der beim Verfassungsgerichtshof eingebrachten gerichtlichen Normenkontrollanträge auf die Verwaltungsgerichte zurück.

Besonders in den ersten Jahren nach der Einführung der Verwaltungsgerichte erster Instanz musste sich der Verfassungsgerichtshof vielfach mit deren Zuständigkeiten, Organisation und Verfahren befassen.

So bestätigte der Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte zur Entscheidung über Richtlinienbeschwerden im Bereich der Sicherheitspolizei (VfSlg. 19.986/2015), ebenso die Zuständigkeit in Glücksspielrechtlichen Verwaltungsstrafangelegenheiten (VfSlg. 19.977/2015). Gleiches gilt für die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes in Studienangelegenheiten (VfSlg. 19.953/2014) und für das Disziplinarverfahren von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes Wien (VfSlg. 20.327/2019), sowie für die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes in Verwaltungsstrafangelegenheiten betreffend Parkometerabgaben (VfSlg. 19.945/2015).

Mehrere Entscheidungen betrafen die Organisation der Verwaltungsgerichte im Lichte der richterlichen Unabhängigkeit. So hob der Verfassungsgerichtshof eine Vorschrift über die Zusammensetzung und Neuwahl des Geschäftverteilungsausschusses des Verwaltungsgerichtes Wien unter anderem aufgrund der Unvereinbarkeit mit der richterlichen Unabhängigkeit auf (VfSlg. 19.825/2013). Aufgehoben wurden auch Regelungen über die Zusammensetzung des Disziplinarausschusses des Verwaltungsgerichtes Wien (VfSlg. 20.254/2018). Im Übrigen hatte sich der Verfassungsgerichtshof auch mit der Unabhängigkeit von Laienrichtern zu befassen (VfSlg. 20.017/2015).

Gegenstand verfassungsgerichtlicher Verfahren waren auch verfahrensrechtliche Vorschriften, die die Verwaltungsgerichte erster Instanz anzuwenden hatten. Dabei ging es bald um deren „Kognitionsbefugnis“, also um die Frage, wie weit die Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte im Beschwerdeverfahren reicht: Jene müssen grundsätzlich reformatorisch, also in der Sache entscheiden (VfSlg. 19.882/2014). Nicht lange nach der Erlassung des

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) kam es auch zu einer Prüfung der Regelung über die Verfahrenshilfe. Der Verfassungsgerichtshof hegte Bedenken dagegen, dass es im VwGVG keine Regelung über die Bewilligung der Verfahrenshilfe in anderen Verfahren als Verwaltungsstrafsachen gab, und hob die Regelung der Verfahrenshilfe in verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren auf (VfSlg. 19.989/2015). Die daraufhin erlassene Regelung der Verfahrenshilfe in § 8a VwGVG wiederum war Gegenstand eines im Berichtsjahr abgeschlossenen Gesetzesprüfungsverfahrens (VfGH 3.10.2024, G 3504/2023 → S. 43). Aufgehoben hat der Verfassungsgerichtshof ferner eine Wortfolge in § 32 VwGVG über die Wiederaufnahme des Verfahrens (VfSlg. 20.131/2016) und Regelungen über die Übertragung von bestimmten Geschäften an Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Verwaltungsgerichtes Wien (z. B. VfSlg. 19.951/2015, 20.026/2015; zur Verfassungskonformität der Übertragung einzelner geeigneter Arten von Geschäften an Rechtspfleger siehe VfSlg. 20.007/2015, 20.025/2015, 20.027/2015).

Etliche Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes ergingen zum Erfordernis der Begründung von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen im Lichte der rechtsstaatlichen Anforderungen: So müssen die für eine Entscheidung maßgeblichen Erwägungen aus der Begründung der Entscheidung hervorgehen, wodurch die rechtsstaatlich gebotene Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof erst möglich wird (vgl. etwa VfSlg. 20.267/2018, 20.382/2020; VfGH 22.9.2020, E 418/2020); weiters muss zeitnah zur mündlichen Verkündung der Entscheidung die beantragte schriftliche Ausfertigung ergehen (etwa VfSlg. 20.451/2021; VfGH 28.2.2023, E 2830/2022).

Zahlreich waren auch Entscheidungen zur Zulässigkeit abweichender Verfahrensvorschriften: Die Kompetenz zur Regelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kommt dem Bund zu und wird – mit Ausnahme des Verfahrens vor dem Bundesfinanzgericht – durch ein besonderes Bundesgesetz einheitlich geregelt (Art. 136 Abs. 2 B-VG). Bundes- oder Landesgesetze dürfen das Verfahren nur (abweichend) regeln, wenn das besondere Verfahrensgesetz selbst dazu ermächtigt oder wenn dies zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist. Diese Erforderlichkeitsprüfung orientiert sich an jener des Art. 11 Abs. 2 B-VG; geprüft wird daher, ob die Abweichung zur Regelung des Gegenstandes „unerlässlich“ ist (VfSlg. 19.969/2015, 20.261/2017). Vor diesem Hintergrund ging es in der Rechtsprechung etwa um die abweichende Regelung von Fristen wie die Festlegung kürzerer Bescheidbeschwerdefristen im BFA-Verfahrensgesetz (VfSlg. 19.987/2015, 20.041/2016, 20.193/2017), die Verlängerung einer Beschwerdevorentscheidungsfrist im Universitätsgesetz 2002 (VfSlg. 19.905/2014) sowie die Festsetzung einer sechs-

wöchigen Frist für Verhaltensbeschwerden im Sicherheitspolizeigesetz (VfSlg. 20.579/2022). Des Weiteren prüfte der Verfassungsgerichtshof mehrere Bestimmungen, mit denen die aufschiebende Wirkung einer Bescheidbeschwerde ausgeschlossen worden war, etwa im Arbeitslosenversicherungsgesetz (VfSlg. 19.921/2014), im Sicherheitspolizeigesetz (VfSlg. 19.922/2014), im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (VfSlg. 20.239/2017), im Bilanzbuchhaltungsgesetz (VfGH 1.3.2023, G 146/2022 ua.), in der Oberösterreichischen Bauordnung (VfSlg. 19.969/2015) sowie im Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetz (jüngst VfGH 3.12.2024, G 10/2024 → S. 44).

Auch abseits der verwaltungsgerichtlichen Rechtsgrundlagen führten viele der von den Verwaltungsgerichten eingebrachten Gesetzesprüfungsanträgen der vergangenen zehn Jahre zu einer Aufhebung rechtswidriger Bestimmungen oder zur Ausräumung der Normbedenken. Der Großteil betraf dabei Verordnungsprüfungsanträge, vor allem zum Straßenverkehrsrecht und zum Raumordnungsrecht, aber auch zu Gemeindeverordnungen, etwa betreffend Kanalgebühren und Zweitwohnsitzabgaben. Eine temporäre Häufung von Verordnungsprüfungsanträgen gab es während der COVID-19-Pandemie. Vorgebracht werden regelmäßig das Nichtvorliegen oder Überschreiten einer gesetzlichen Grundlage, die unzureichende Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen durch den Ordnungsgeber sowie die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe und die gesetzwidrige Kundmachung.

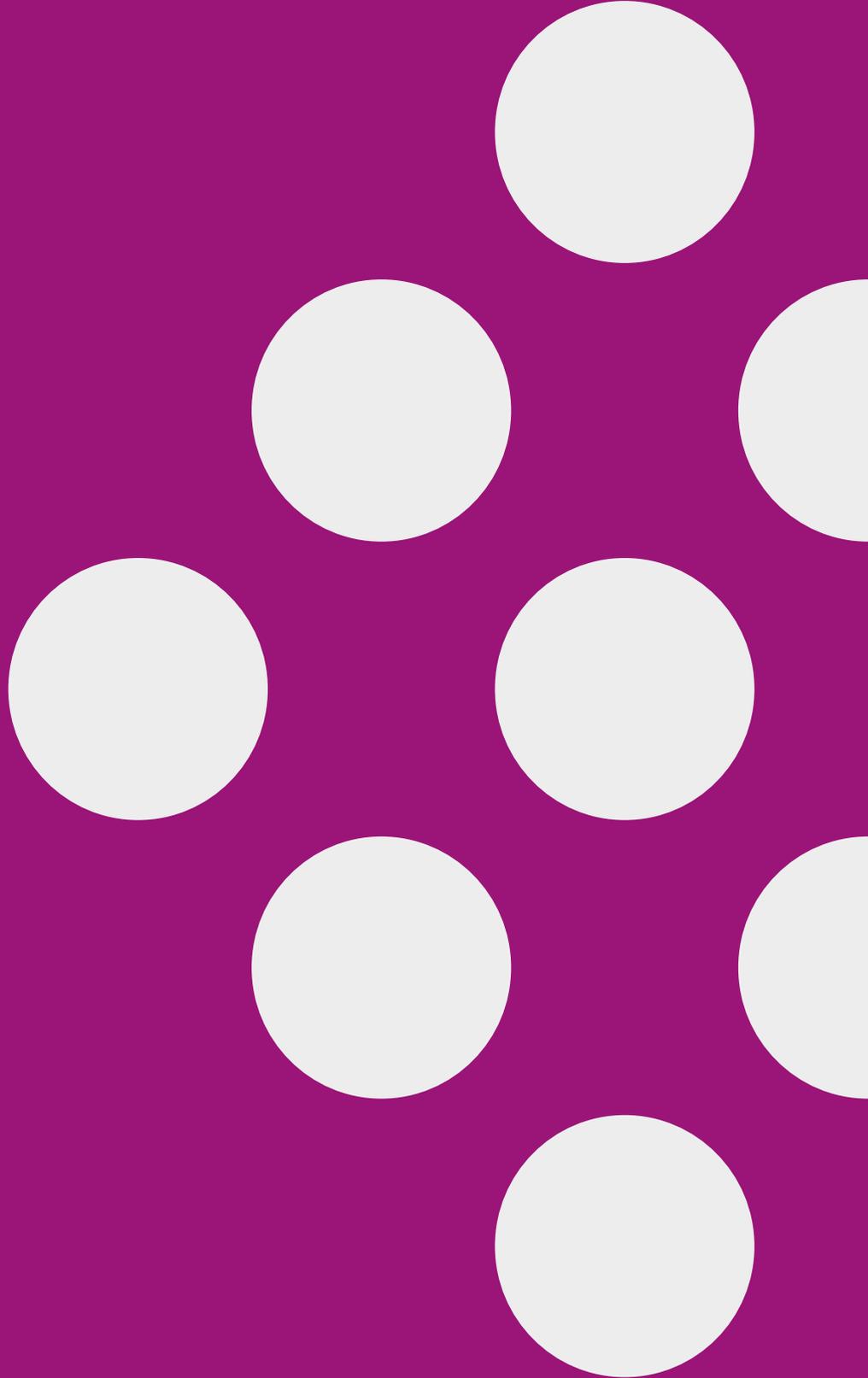
Schließlich trug die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz zu Judikaturentwicklungen in der Verfassungsgerichtsbarkeit bei: So änderte der Verfassungsgerichtshof seine Rechtsprechung zur Wirkung nicht gehörig kundgemachter Verordnungen und sprach aus, dass alle Gerichte gesetzwidrig kundgemachte Normen anzuwenden und bei Bedenken dagegen den Verfassungsgerichtshof anzurufen haben (VfSlg. 20.182/2017). Von der langjährigen Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Verwaltungsstrafrecht und gerichtlichem Strafrecht anhand der Strafhöhe ging der Verfassungsgerichtshof ab und stützte sich dabei auf die Änderung des Rechtsschutzgefüges der Bundesverfassung, die durch die Schaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz bewirkt worden war (VfSlg. 20.231/2017).

## Fazit

Zehn Jahre nach Einführung der Verwaltungsgerichte erster Instanz sind diese aus dem System des Verwaltungsschutzes nicht mehr wegzudenken. In einem den Garantien des Art. 6 EMRK und des Art. 47 Grundrechtecharta entsprechenden Verfahren sorgen diese für die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen in Verwaltungs- und Verwaltungsstrafangelegenheiten und tragen überdies durch Normenkontrollanträge, mögen jene nun zur Aufhebung von Normen oder zur Abweisung führen, zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen bei. Die große Zahl an Gesetzes- und Verordnungsprüfungsanträgen, die jährlich und auch im Jahr 2024 wieder von Verwaltungsgerichten eingebracht wurden, zeigt, dass sie ihre Rolle im System der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle gefunden haben.

Dr. Caroline Lechner-Hartlieb  
Stellvertretende Leiterin der Präsidialabteilung 5,  
nunmehr Wirtschaftsuniversität Wien

# II



# Personalia





# II.1. Die Richterinnen und Richter



Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin, zwölf weiteren Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern, die über Vorschlag der Bundesregierung, des Nationalrates oder des Bundesrates vom Bundespräsidenten ernannt werden. Sie scheiden mit Ablauf des Jahres aus dem Amt, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes genießen die Garantien der richterlichen Unabhängigkeit.

Unterstützend sind 110 Bedienstete im Verfassungsgerichtshof tätig.

## Ständige Referentinnen und Referenten

Die ständigen Referentinnen und Referenten werden vom Plenum des Verfassungsgerichtshofes aus dessen Mitte jeweils auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr 12 ständige Referentinnen und Referenten, darunter auch die Vizepräsidentin, zur Verfügung. 2024 wurden Dr. Andreas Hauer, Dr. Michael Rami, Dr. Johannes Schnizer und Dr. Ingrid Siess-Scherz erneut zu ständigen Referenten bzw. zur ständigen Referentin gewählt.

## Änderung in der Zusammensetzung

Dr. Helmut Hörtenhuber, 2008 auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt, legte mit Jahresende 2024 sein Amt zurück. Er stand dem Verfassungsgerichtshof 15 Jahre als ständiger Referent zur Verfügung. 2025 ist auf Vorschlag der Bundesregierung ein neues Mitglied vom Bundespräsidenten zu ernennen.



## Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes



### Mitglieder



**DDr. Christoph Grabenwarter**

geboren 1966 in Bruck an der Mur  
Universitätsprofessor, WU Wien  
Mitglied seit 2005,  
Vizepräsident 2018 bis 2020,  
Präsident seit 2020,  
nominiert von der Bundesregierung



**Dr. Verena Madner**

geboren 1965 in Linz  
Universitätsprofessorin, WU Wien  
Vizepräsidentin seit 2020,  
nominiert von der Bundesregierung



**Dr. Claudia Kahr**

geboren 1955 in Graz  
Sektionschefin im Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie i. R.  
Mitglied seit 1999, nominiert von  
der Bundesregierung



**Dr. Johannes Schnizer**

geboren 1959 in Graz  
Parlamentsrat i. R.  
Mitglied seit 2010, nominiert von der  
Bundesregierung



**Dr. Helmut Hörtenhuber**

geboren 1959 in Linz  
Landtagsdirektor i. R., Honorarprofessor  
Mitglied 2008 bis 2024, nominiert von  
der Bundesregierung



**Dr. Markus Achatz**

geboren 1960 in Graz  
Universitätsprofessor, JKU Linz,  
Wirtschaftstreuhänder  
Mitglied seit 2013, nominiert vom  
Nationalrat



**Dr. Christoph Herbst**

geboren 1960 in Wien  
Rechtsanwalt, Universitätsprofessor,  
Mitglied seit 2011, nominiert  
vom Bundesrat



**Dr. Georg Lienbacher**

geboren 1961 in Hallein  
Universitätsprofessor, WU Wien  
Mitglied seit 2011, nominiert  
von der Bundesregierung

**Dr. Michael Mayrhofer**



**Dr. Michael Holoubek**

geboren 1962 in Wien  
Universitätsprofessor, WU Wien  
Mitglied seit 2011, nominiert  
vom Nationalrat



**Dr. Sieglinde Gahleitner**

geboren 1965 in St. Veit im Mühlkreis  
Rechtsanwältin, Honorarprofessorin  
Mitglied seit 2010, nominiert vom  
Bundesrat



**Dr. Andreas Hauer**

geboren 1965 in Ybbs an der Donau  
Universitätsprofessor, JKU Linz  
Mitglied seit 2018, nominiert  
vom Nationalrat



**Dr. Ingrid Siess-Scherz**

geboren 1965 in Wien  
Parlamentsrätin a. D.,  
Mitglied seit 2012, nominiert  
von der Bundesregierung



**Dr. Michael Rami**

geboren 1968 in Wien  
Rechtsanwalt  
Mitglied seit 2018, nominiert vom  
Bundesrat



**Dr. Michael Mayrhofer**

geboren 1975 in Linz  
Universitätsprofessor, JKU Linz  
Ersatzmitglied 2021, Mitglied seit 2021,  
nominiert von der Bundesregierung

## Ersatzmitglieder



**Dr. Robert Schick**

geboren 1959 in Wien  
Senatspräsident des Verwaltungs-  
gerichtshofes i. R., Honorarprofessor  
Ersatzmitglied seit 1999, nominiert  
vom Nationalrat



**Mag. Werner Suppan**

geboren 1963 in Klagenfurt  
Rechtsanwalt  
Ersatzmitglied seit 2017, nominiert  
vom Bundesrat



**Dr. Nikolaus Bachler**

geboren 1967 in Graz  
Senatspräsident des Verwaltungs-  
gerichtshofes  
Ersatzmitglied seit 2009, nominiert von  
der Bundesregierung



**Dr. Daniel Ennöckl LL.M.**

geboren 1973 in Linz  
Universitätsprofessor, BOKU Wien  
Ersatzmitglied seit 2022, nominiert  
von der Bundesregierung



**Dr. Angela Julcher**

geboren 1973 in Wien  
Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofes,  
Honorarprofessorin  
Ersatzmitglied seit 2015, nominiert  
vom Nationalrat



**MMag. Dr. Barbara  
Leitl-Staudinger**

geboren 1974 in Linz  
Universitätsprofessorin, JKU Linz  
Ersatzmitglied seit 2011, nominiert  
von der Bundesregierung



Detaillierte Werdegänge der Mitglieder und Ersatzmitglieder sind auf der Website des Verfassungsgerichtshofes abrufbar:  
<https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/verfassungsrichter/mitglieder.de.html>  
<https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/verfassungsrichter/ersatzmitglieder.de.html>

Der Verfassungsgerichtshof trauert  
um seinen früheren langjährigen Präsidenten

o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ludwig Adamovich

ebenso wie um die ersten Präsidentin und  
langjährige Vizepräsidentin

Dr. Brigitte Bierlein

sowie um sein ehemaliges Mitglied  
und langjährigen ständigen Referenten

o. Univ.-Prof. Dr. Peter Oberndorfer.

Der Verfassungsgerichtshof  
wird Ihnen stets ein ehrendes Andenken bewahren.



## em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Oberndorfer (1942–2024)

durchschnittliche Leistungen. Jenes hohe Niveau, das im modernen akademischen Sprachgebrauch als „exzellent“ bezeichnet wird, war seiner Überzeugung nach der Maßstab, der von der Universität und ihren Angehörigen jedenfalls anzustreben, im Regelfall aber zu erreichen ist.

Oberndorfers wissenschaftliches Werk genügt ohne Zweifel diesen Ansprüchen. Es ist nicht nur umfangreich und durch eine außergewöhnlich große Zahl an Monografien gekennzeichnet, sondern hat über die Grenzen Österreichs hinaus Beachtung und Anerkennung gefunden und wesentliche praktische Bedeutung erlangt. In thematischer Hinsicht hat Oberndorfer stets ein unvergleichliches Gespür für neue gesellschaftliche Entwicklungen und ihre rechtlichen Herausforderungen bewiesen. Vom Gemeinderecht und Raumordnungsrecht über das Bürger-Verwaltungs-Verhältnis bis hin zum Energierecht und Umweltrecht hat er nicht bloß viele zur jeweiligen Zeit relevante Themen aufgegriffen, sondern deren Relevanz häufig lange vor anderen erkannt. Ganz allgemein zeichnet sich Oberndorfers wissenschaftliche Arbeit durch bewunderungswürdige Fähigkeiten aus: Zu diesen zählt seine unglaubliche sprachliche Präzision. Man wird in sämtlichen Publikationen Oberndorfers schwerlich einen Satz finden, der einen Gedanken nicht exakt wiedergibt, der dazu nicht die richtigen, zu viele oder zu wenige Worte enthält. Dazu kam Oberndorfers gedankliche Schärfe, mit der er Gemeinsamkeiten und Unterschiede erkannte und in einer besonderen Weise begriffs- und systembildend wirkte.

Verfassungsrichter war Peter Oberndorfer mit großer Leidenschaft und großem Verantwortungsbewusstsein. Er gehörte dem Verfassungsgerichtshof ab 1984 als Ersatzmitglied und ab 1987 als Mitglied an. Am Gerichtshof wurde Peter Oberndorfer wegen seines scharfen Intellekts und seines inhaltlichen Weitblicks überaus geschätzt, seine Stimme hatte in den Beratungen stets

Gewicht. Er hat durch seine druckreifen Wortmeldungen, zum rechten Zeitpunkt geäußert, das Kollegium häufig schnell überzeugt und damit nicht selten auch Gegensätze im Kollegium überbrückt.

Oberndorfer war 13 Jahre als ständiger Referent tätig und zeichnete in dieser Funktion für viele grundlegende Entwürfe insbesondere zum Raumordnungs- und Straßenrecht, zum Umweltrecht sowie zum Wirtschaftsverwaltungsrecht verantwortlich. Sein wissenschaftliches Verständnis spiegelt sich in vielen zukunftsweisenden Entscheidungen, so etwa zum Computerbescheid (1987!), zur Erdölbevorratung, zur Parteistellung von Bürgerinitiativen oder zum Emissionszertifikatehandelsrecht wieder. Vor allem aber hat Oberndorfer die große demokratische und rechtsstaatliche Bedeutung des Verfassungsgerichtshofes erkannt und seine richterliche Tätigkeit danach ausgerichtet. Den Gerichtshof selbst hat er zu Recht als den Garanten eines geordneten demokratischen Prozesses gesehen. 2012 war er aus gesundheitlichen Gründen gezwungen, sein Richteramt nach 25 Jahren, elf Monate früher als geplant, zurückzulegen.

Den Ausgleich zu seinem fordernden Leben fand Peter Oberndorfer in der klassischen Musik, beim Sport und beim Tarockieren. Er war durch viele Jahre ein begeisterter Tennisspieler und Läufer. Er war gesellig und als höchst unterhaltsamer, kluger und inspirierender Gesprächspartner geschätzt. Peter Oberndorfer beeindruckte durch seinen messerscharfen Verstand, seine präzisen Formulierungen, vor allem aber durch seine humorvolle, positive und liebenswürdige Art, die immer in Erinnerung bleiben wird.

Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer  
Mitglied des VfGH  
Univ.-Prof. MMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger  
Ersatzmitglied des VfGH

Peter Oberndorfer, langjähriges Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, ist am 2. März 2024 nach langer schwerer Krankheit verstorben. Geboren wurde er am 2. September 1942 in Linz. Dort maturierte er 1960 am Bundesrealgymnasium Khevenhüllerstraße und studierte anschließend Rechtswissenschaften an der Universität Wien. Nach der Promotion und dem Gerichtsjahr schlug Peter Oberndorfer eine wissenschaftliche Karriere ein. Diese begann er an der neu gegründeten Linzer Hochschule, an der er 1965 Assistent am Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Linz bei Ludwig Fröhler wurde. Schon 1971 habilitierte er sich dort für das Fach Öffentliches Recht und wurde 1972, mit gerade einmal dreißig Jahren, zum ordentlichen Universitätsprofessor berufen. Als die neue Linzer Hochschule 1975 zur Johannes Kepler Universität wurde, war Peter Oberndorfer bereits eine ihrer herausragenden Forscherpersönlichkeiten.

Peter Oberndorfer hat der Johannes Kepler Universität viele gute Dienste erwiesen, insbesondere auch als erster und langjähriger Vorstand des Instituts für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, dessen Tätigkeit er wie kein anderer geprägt hat, und als ihr Rektor in den Jahren 1979 bis 1981. Immer stellte Peter Oberndorfer hohe Ansprüche an seine eigene Forschung, erwartete aber auch von den Studierenden und vom wissenschaftlichen Nachwuchs über-



## Bundeskanzlerin a.D. Dr. Brigitte Bierlein (1949–2024)

Brigitte Bierlein – langjährige Vizepräsidentin und erste Frau im Amt des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes – ist am 3. Juni 2024 nach kurzer schwerer Krankheit verstorben.

Brigitte Bierlein wurde am 25. Juni 1949 als Tochter eines Beamten und einer Künstlerin in Wien geboren. Nach der Matura studierte sie Rechtswissenschaften, bereits im Jahr 1971 promovierte sie an der Universität Wien. Nach der Richterausbildung und zweijähriger Tätigkeit als Bezirksrichterin begann sie im Jahr 1977 eine erfolgreiche Laufbahn als Staatsanwältin, die sie von der Staatsanwaltschaft Wien im Jahr 1986 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien führte, von dort mit einjähriger Unterbrechung einer Tätigkeit in der Strafrechtssektion im Bundesministerium für Justiz an die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof, wo sie ab 1990 bis zu ihrem Eintritt in den Verfassungsgerichtshof als Generalanwältin fungierte. Hier wie in späteren Funktionen war sie oft die erste Frau, ein Umstand, der ihr wohl bewusst war, auf den sie selbst aber nie besonders hingewiesen hat.

Brigitte Bierlein war von 2003 bis 2018 Vizepräsidentin und von Februar 2018 bis zu ihrem Rücktritt am 2. Juni 2019 Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes. Sie leitete den Gerichtshof

umsichtig und mit großem Respekt für ihre Kolleginnen und Kollegen sowie für die Mitarbeitenden des Hauses. Als Referentin war sie in so wichtigen Rechtsbereichen wie dem Strafrecht, dem Umweltrecht und dem Asyl- und Fremdenrecht federführend tätig. Mit unbedingtem Einsatz vertrat sie über sechzehn Jahre den Verfassungsgerichtshof im Ausland, gegenüber den anderen Staatsorganen und im zivilgesellschaftlichen Bereich.

Im Juni 2019, kurz vor Erreichen der verfassungsgesetzlichen Altersgrenze von 70 Jahren, trat Brigitte Bierlein vom Amt der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes zurück, um nach reiflicher Überlegung in einer für die Republik äußerst herausfordernden Situation das Amt der Bundeskanzlerin zu übernehmen. Sie stand bis zum Beginn des Jahres 2020 an der Spitze einer Expertenregierung, der bis heute hohe Anerkennung und großer Respekt entgegengebracht wird.

Neben ihren früheren beruflichen Aufgaben war Brigitte Bierlein jahrzehntelang in der Standesvertretung tätig. Von 2001 bis 2003 war sie Präsidentin der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Vorstandsmitglied der International Association of Prosecutors. Neben der Mitgliedschaft im Verfassungsgerichtshof fungierte sie als Mitglied der Jury der Margaretha Lupac-Stiftung für Parlamentarismus und Demokratie, als Mitglied der Unabhängigen Opfererschutzkommission gegen Missbrauch und Gewalt, als Leiterin der Sonderkommission zur Klärung der Vorwürfe gegen die Ballettschule Wiener Staatsoper sowie als Vorsitzende des Aufsichtsrats der Bundestheater-Holding. Besondere Verdienste erwarb sie sich als Gründungsmitglied und als erste Vorsitzende des Kuratoriums der im Jahr 2023 durch Bundesgesetz errichteten Stiftung Forum Verfassung, dem sie bis zu ihrem Tod angehörte.

Sie verfasste zahlreiche wissenschaftliche Beiträge zum Strafrecht und zum Strafprozessrecht sowie zu verschiedenen Teilbereichen des öffentlichen Rechts, von Fragen des Doppelbestrafungsverbots über das Abfallwirtschaftsrecht bis zur Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Brigitte Bierlein hat zu Lebzeiten für ihr Wirken vielfach Dank und Anerkennung erfahren. Neben der Auszeichnung mit dem Großkreuz des Verdienstordens der Italienischen Republik und dem Großen Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband der Bundesrepublik Deutschland wurde ihr im Jahr 2021 vom Bundespräsidenten das Große Goldene Ehrenzeichen am Bande für die Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Beharrlichkeit und Ausdauer waren Eigenschaften, die Brigitte Bierlein im beruflichen Kontext, aber auch in ihren außerberuflichen Aktivitäten besonders auszeichneten. Hervorhebung verdienen ihr besonderer Stil und ihre Kunstaffinität, geprägt von frühen Berufswünschen im Bereich der darstellenden Kunst. Ihrer Leidenschaft für moderne Kunst und Kultur blieb sie ein Leben lang treu. Auch Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Gerichtshof finden sich in den Räumen, in denen sie gearbeitet hat, noch von ihr sorgfältig ausgewählte Kunstwerke.

Ein stetes Vorbild bleibt Brigitte Bierlein in der großen Bereitschaft, sich der Sorgen und Wünsche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichtshofes anzunehmen, in der ausgleichenden und umsichtigen Art der Leitung des Kollegiums der Mitglieder des Gerichtshofes sowie im Mut, sich neuen Herausforderungen zu stellen und sie dann auch konsequent zu bewältigen.

Univ.-Prof. DDr. Dr. h.c.  
Christoph Grabenwarter  
Präsident des VfGH

o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ludwig Adamovich  
(1932–2024)



Ludwig Adamovich – eine der bedeutendsten Persönlichkeiten des österreichischen Rechtslebens der vergangenen Jahrzehnte – ist am 16. Juni 2024 nach einem erfüllten Leben verstorben.

Der am 24. August 1932 in Innsbruck Geborene entstammte mütterlicherseits einer prominenten Innsbrucker Ärzte- und Juristenfamilie und väterlicherseits altösterreichischem Adel mit Wurzeln im heutigen Kroatien; sein Vater war damals bereits Mitglied, später Präsident des Verfassungsgerichtshofes sowie Universitätsprofessor für Verfassungsrecht an den Universitäten Graz und Wien.

Nach Schulbesuch im akademischen Gymnasium und rechtswissenschaftlichem Studium an der Universität Wien trat Ludwig Adamovich 1955 in den Dienst des Landes Niederösterreich (Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung). 1956 wechselte er in den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, dem er – mit einer Unterbrechung von zwei Jahren, in denen er nach seiner Habilitation an der Universität Graz als

Professor für Verfassungsrecht tätig war, – mehr als ein Vierteljahrhundert angehörte. Mit 1. Jänner 1984 folgte er Erwin Melichar in die Funktion des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, die er bis zum Erreichen der Altersgrenze Ende 2002, also 19 Jahre hindurch, ausübte.

Ludwig Adamovich war eine beeindruckende Persönlichkeit. Er hat in drei juristischen Berufen Großartiges geleistet: als Beamter, als Rechtswissenschaftler und als Verfassungsrichter.

Im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, und vor allem als dessen langjähriger Leiter, war er den politischen Organen des Bundes und der Länder ein kompetenter und kluger Ratgeber. Wichtige Gesetzesvorhaben aus dieser Zeit tragen seine juristische Handschrift. Den Mitarbeitern des Verfassungsdienstes war er ein verständnisvoller, wohlwollender, fordernder, aber auch fördernder Vorgesetzter. Die große Zahl derer, die unter seiner Leitung im Verfassungsdienst ihre ersten rechtsberuflichen Schritte setzten, um hernach in verschiedensten Bereichen des

öffentlichen Lebens in hohe und höchste Funktionen zu gelangen, machen das auch in dieser Hinsicht äußerst erfolgreiche Wirken des Verstorbenen mehr als deutlich.

Beeindruckend sind auch seine Leistungen als Rechtswissenschaftler. Dies trifft sowohl für die Zahl seiner Veröffentlichungen zu als auch für deren Inhalt. Besonders hervorgehoben sei zweierlei: Zum einen die Fortführung des Werkes seines Vaters, ursprünglich in Form der 1971 erschienenen 6. Auflage des von Adamovich sen. begründeten Standardwerkes „Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts“ und zum anderen in dem in zahlreichen Auflagen erschienenen vierbändigen Lehrbuch „Österreichisches Staatsrecht“, das er gemeinsam mit Bernd-Christian Funk, Gerhart Holzinger und Stefan Leo Frank verfasst hatte. Zum anderen ist Adamovichs Bemühen um die Beantwortung von Grundsatzfragen des Rechts und der Moral als ein Spezifikum seines rechtswissenschaftlichen Œuvre ganz besonders zu würdigen, weil er damit die Sphäre

rechtsdogmatischer Betrachtung verlassen hat – was für einen in erster Linie praktisch tätigen Juristen keineswegs selbstverständlich ist.

Ein besonderes Anliegen ist es, an dieser Stelle Ludwig Adamovichs Verdienste als Präsident des Verfassungsgerichtshofes zu würdigen:

Seine Präsidentschaft markiert eine Zäsur in der Entwicklung der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit. Unter seiner Leitung wurde der Gerichtsbetrieb in vielen Belangen entscheidend modernisiert. Besonders zu erwähnen ist ferner, dass Ludwig Adamovich noch im letzten Jahr seiner Präsidentschaft die Weichen für eine professionelle Medienarbeit im Verfassungsgerichtshof gestellt hat. Damit hat er wesentlich zur hohen Akzeptanz der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes in der breiten Öffentlichkeit und ganz allgemein zum hohen Ansehen beigetragen, das der Gerichtshof in der Bevölkerung genießt.

Große Verdienste hat sich Adamovich als Präsident des Verfassungsgerichtshofes darüber hinaus auch um den Aufbau und die Pflege von Kontakten zu ausländischen Verfassungsgerichten erworben, vor allem auch zu den in den 1990er-Jahren neu entstandenen Verfassungsgerichten in Osteuropa, die in ihrer Gründungsphase auf Unterstützung besonders angewiesen waren. Adamovich hat damit das Ansehen nicht nur des Verfassungsgerichtshofes, sondern auch unseres Landes im Allgemeinen – als die Heimat des historisch ersten Verfassungsgerichts der Welt – außerordentlich gemehrt.

Der Verstorbene hat mit seinem Wirken zu Lebzeiten in vielfacher Hinsicht Dank und Anerkennung erfahren: Er ist Träger zahlreicher in- und ausländischer staatlicher Ehrenzeichen. Seine rechtswissenschaftlichen Leistungen haben durch akademische Ehrungen – Ehrendoktorate der Universitäten Graz, Osijek und Breslau/Wrocław und die Ehrenmitgliedschaft in der philosophisch-historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften –

sowie Festschriften aus Anlass seines 60. und 70. Geburtstages ihre verdiente Würdigung erfahren.

Ludwig Adamovich war in vielerlei Hinsicht ein ganz außergewöhnlicher Mensch. Ein Intellektueller von hohen Graden, hochgebildet, vielseitig kulturell interessiert und polyglott, dabei aber auch – ohne davon Aufhebens zu machen – fleißig, engagiert und zielstrebig. Anders wären seine vielfältigen beruflichen Erfolge nicht denkbar. Seine physische Leistungsfähigkeit, auch noch bis ins hohe Alter, war beeindruckend. Alles in allem also ein Lebenswerk, auf das der Verstorbene mehr als stolz sein konnte – auch wenn ihm, das zu zeigen, so gar nicht gelegen ist.

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart Holzinger  
Präsident des VfGH a.D.

# II.2.

## Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr mit Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 2024 insgesamt 110 Planstellen zur Verfügung.

### Justizverwaltung

Der Präsident wird bei der Führung der Angelegenheiten des dem Verfassungsgerichtshof angehörenden Verwaltungspersonals und der sachlichen Erfordernisse durch die Präsidentschaftsdirektion unterstützt. In dieser sind die Medienstelle, das Protokoll und fünf Präsidentschaftsabteilungen (Rechtsangelegenheiten und Evidenzbüro; Bibliothek und Kommunikation; Finanzen, Wirtschaft, IKT und Veranstaltungsmanagement; Personalmanagement; Personalentwicklung verfassungsrechtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) eingerichtet. Zudem verfügt der Präsident über eine Stabsstelle Internationale Beziehungen und Zivilgesellschaft. Die Geschäftsstelle und der wissenschaftliche Dienst erledigen das Aktenmanagement und die für die Judikatur wichtige verfassungsrechtliche Grundlagenarbeit einschließlich spezieller Judikaturaufbereitung sowie die Erstellung von Arbeitsbehelfen.

### Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von den 66 Bediensteten der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe A/A1 bzw. a/v1 waren zum Ende des Berichtsjahres 36 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den ständigen Referentinnen und Referenten eingesetzt. Das am Interesse einer funktionierenden Verfassungsgerichtsbarkeit ausgerichtete und dem europäischen Standard entsprechende Ziel, den als ständigen Referentinnen und Referenten tätigen Mitgliedern je drei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, konnte daher auch 2024 wieder erreicht werden.

Dazu kamen fünf Landesbedienstete, welche von den Bundesländern Niederösterreich, Tirol, Oberösterreich und Vorarlberg dem Verfassungsgerichtshof für mehrere Monate unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden.

Die Aufgabe der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht vor allem in der Unterstützung der ständigen Referentinnen und Referenten bei der Vorverfahrensführung und der Ausarbeitung von Entscheidungen (Vorprüfung der formalen Voraussetzungen, Judikatur- und Literaturrecherche, Vorbereitung von Beratungsvorentwürfen). Daneben führen sie das Protokoll bei den Verhandlungen und Beratungen des Verfassungsgerichtshofes.



## Frauenförderung, Anti-Diskriminierung sowie Aus- und Fortbildung im Verfassungsgerichtshof

Das Frauenförderungsgebot des § 11 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wurde auch 2024 erfüllt: Von den 110 im Verfassungsgerichtshof Beschäftigten waren 69 Frauen. Der Frauenanteil bei den Bediensteten im Verfassungsgerichtshof liegt sohin unverändert hoch bei 62,73% und ist damit deutlich höher als im gesamten öffentlichen Dienst, der laut dem aktuellen Gleichbehandlungsbericht des Bundes 2024 im Jahr 2023 bei 44,1% gelegen ist; auf Abteilungsleitungsebene betrug der Frauenanteil im Verfassungsgerichtshof 56%.

Mit Unterstützung des Kompetenzzentrums für Diversität, Antirassismus und Antidiskriminierung (KDA) im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) wurde begonnen, mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verfassungsgerichtshofes das 2023/24 erstellte Rahmenkonzept für Antidiskriminierung umzusetzen. Dadurch soll das Problembewusstsein nachhaltig geschärft und ein kontinuierlicher Lern- und Weiterentwicklungsprozess geschaffen werden.

Fachliche Qualifikation ist dem Verfassungsgerichtshof ein besonderes Anliegen.

Die Bediensteten werden bei berufsbegleitender Fortbildung und der Absolvierung von Grundausbildungslehrgängen

sowie Praktika bei anderen Institutionen (z. B. im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst oder bei einer Bezirkshauptmannschaft) unterstützt. Der Verfassungsgerichtshof sieht es insbesondere als seine Aufgabe, die bei ihm tätigen verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu hochqualifizierten juristischen Nachwuchskräften auszubilden. Darüber hinaus hat er 2024 zwei jungen Juristinnen und drei jungen Juristen die Möglichkeit zur Absolvierung eines Praktikums am Verfassungsgerichtshof geboten. Auch Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie fördern, wie beispielsweise die Möglichkeit zur Teilzeit- bzw. Telearbeit, wurden umgesetzt. So waren 2024 acht Frauen in Teilzeit beschäftigt und für alle Bediensteten, deren Aufgabenverrichtung (auch) in Form von Telearbeit möglich ist, Telearbeitsplätze eingerichtet.

Im Rahmen der Bildungsreihe EloqVENT hatten die Bediensteten im Berichtsjahr die Möglichkeit zu einem Besuch des 2023 neu eröffneten Wien Museums mit einer Führung zum Thema „Wien und Metropole“. Die verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten zudem die Oesterreichische Nationalbank besuchen und nach einem Impulsvortrag zur Kernaufgabe Bargeldversorgung eine exklusive Führung durch den Goldtresor und die Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH miterleben.

III



# Judizielles

# III.1. 2024 im Überblick

## Jänner

---

VfGH 25.1.2024, UA 2/2023

VfGH weist (ersten auf Art. 138b Abs. 1 Z 2 B-VG gestützten) Antrag von Abgeordneten zur Vorlage von Akten und Unterlagen durch (weitere) Gesellschaften des Bundes an den COFAG-Untersuchungsausschuss mangels Einbringung durch eine ausreichende Anzahl an – antragslegitimierten – Mitgliedern des Nationalrates zurück; keine Legitimation zur Überprüfung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses durch jene Abgeordneten, die den grundsätzlichen Beweisbeschluss (mit-) gefasst haben.

## Februar

---

VfGH 26.2.2024, E 3481/2022

Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz durch Abweisung einer Beschwerde gegen eine zwangsweise durchgeführte DNA-Untersuchung in Form von Abnahme eines Mundhöhlenabstrichs wegen unterlassener Prüfung aller gesetzlichen Voraussetzungen.

VfGH 27.2.2024, E 456/2022

Verletzung im Recht auf Unversehrtheit des Eigentums durch Abweisung eines Antrags auf Vergütung des Verdienstentgangs nach dem EpidemieG 1950: Begründung eines Vergütungsanspruchs auch durch telefonische Anordnung der Heimquarantäne.

VfGH 27.2.2024, E 1123/2023

Verletzung einer iranischen Frau im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung ihres Antrags auf internationalen Schutz: mangelnde Auseinandersetzung des BVwG mit den aktuellen Länderinformationen betreffend die Situation von Frauen im Iran insbesondere im Hinblick auf Bekleidungs Vorschriften.

## März

---

VfGH 1.3.2024, E 345/2024

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind ab Ankunft in der Erstaufnahmestelle bis zur Übernahme der Obsorge durch eine geeignete Person oder einen Jugendwohlfahrtsträger – und somit gegebenenfalls auch im Verfahren vor dem VfGH – durch die BBU GmbH als Rechtsberaterin gesetzlich vertreten.

VfGH 4.3.2024, E 3529/2023 ua.

Verletzung eines russischen Militärarztes im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander: fehlende Auseinandersetzung des BVwG mit der Einberufung von Ärzten mit militärischer Spezialausbildung in den Krieg in der Ukraine vor dem Hintergrund einer hohen Wahrscheinlichkeit der Begehung von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Mitglied der russischen Streitkräfte.

VfGH 4.3.2024, G 873/2023 ua.

Sachlichkeit der Verpflichtung zur Übernahme von gerichtlichen Erwachsenenvertretungen durch Notare und Rechtsanwälte auf Grund ihrer (freiwilligen) Eintragung in die Liste zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen sowie der Regelung ihrer Entschädigung.

VfGH 5.3.2024, G 3495/2023

Gewährung des Energiekostenausgleichs nach dem EnergiekostenausgleichsG nur bei Vorliegen eines Stromliefervertrages ist sachlich gerechtfertigt im Hinblick auf den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung von Fördersystemen.

---

VfGH 13.3.2024, E 2493/2023

Verstoß gegen die durch Art. 10 EMRK geschützte Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit des ORF, insbesondere seiner journalistischen Gestaltungsfreiheit, durch Wertung einer bestimmten Passage im Beitrag „Inside Demo – Die Welt der Coronaleugner“ ausschließlich als Tatsachenmitteilung und nicht (auch) als Kommentar, weshalb den diesbezüglich jeweils unterschiedlichen Maßstäben des ORF-G für die Beurteilung der Objektivitätsanforderungen nicht Rechnung getragen wurde.

## Mai

---

VfGH 16.5.2024, UA 16/2024

Verpflichtung des Bundesministers für Finanzen, dem COFAG-Untersuchungsausschuss Akten betreffend die noch nicht abgeschlossene steuerliche Außenprüfung eines Unternehmens vorzulegen.  
(→ S. 41)

## Juni

---

VfGH 10.6.2024, G 41/2024 ua.

Gesetzliche Kündigungsmöglichkeit nach dem Sbg Landeselektrizitätsg 1999 gegenüber Kunden mit dem Tarif der Grundversorgung ist wegen Widerspruchs zur grundsatzgesetzlich im ElWOG 2010 geregelten Verpflichtung zur Grundversorgung aller Haushaltskunden zu wettbewerbsfähigen und diskriminierungsfreien Preisen verfassungswidrig.

---

VfGH 11.6.2024, V 26/2024 ua.

Gesetzwidrigkeit von Teilen eines Flächenwidmungsplans der Landeshauptstadt Graz, soweit damit die Erforderlichkeit einer Bebauungsplanung für ein bestimmtes Grundstück vorgeschrieben wird: langjährige Nichterlassung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat führte zu effektivem Bauverbot und damit unverhältnismäßiger Eigentumsbeschränkung.

---

VfGH 18.6.2024, G 2274/2023

KlimaschutzG: Zurückweisung eines Individualantrages von Minderjährigen wegen zu engen Anfechtungsumfangs, mangels Darlegung von Bedenken gegen alle Bestimmungen sowie mangels untrennbaren Zusammenhangs sämtlicher Bestimmungen.

---

VfGH 25.6.2024, G 29/2024 ua.

Sonderregelung betreffend Kündigungsfristen und -termine für Arbeiter in Branchen mit überwiegenden Saisonbetrieben ist nicht verfassungswidrig.  
(→ S. 41)

---

VfGH 25.6.2024, W II 1/2024

Abweisung eines Antrags auf Mandatsverlust eines Mitglieds eines Gemeinderats: ordentlicher Wohnsitz trotz Fehlens einer Hauptwohnsitzmeldung auf Grund der wirtschaftlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Betätigungen des Mandatars in der Gemeinde.

## September

---

VfGH 17.9.2024, E 1707/2024

Ausschluss der Arbeitslosigkeit durch eine aufrechte Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG nicht unsachlich: weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der unterschiedlichen Behandlung von Selbständigen und Unselbständigen bzw. von verschiedenen Berufs- und Beschäftigtengruppen.

VfGH 17.9.2024, G 95/2024

Ablehnung eines Parteiantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des MutterschutzG 1979: Weiterzahlung des Arbeitsentgelts während des Beschäftigungsverbots für stillende Mütter liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

VfGH 18.9.2024, W I 1/2024

Keine Stattgabe der Anfechtung der Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 14.4.2024.

VfGH 26.9.2024, V 45/2024 ua.

Regelung der Pflicht von Dienstleistern virtueller Währungen zur Leistung eines pauschalierten Kostenbeitrags als Ersatz für die Aufwendungen der Aufsicht nach der Kostenverordnung 2016 der Finanzmarktaufsichtsbehörde ist gleichheitsrechtlich unbedenklich.

VfGH 26.9.2024, G 86/2024

Ablehnung eines Parteiantrags auf Aufhebung von Bestimmungen der StPO betreffend den Beitrag des Staates zu den Kosten der Verteidigung im Falle eines Freispruchs: Kostenersatz bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens ist nicht verfassungsrechtlich geboten.

## Oktober

---

VfGH 2.10.2024, G 60/2024, V 38/2024

Förderung nur von nicht vorhersehbaren krisenbedingten Kostensteigerungen für Strom und Erdgas – nicht jedoch des Bezugs von aus Erdgas und Strom erzeugter Wärme, Kälte und Dampf von einem Drittunternehmer – nach dem Unternehmens-EnergiekostenzuschussG liegt im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

VfGH 2.10.2024, W IV 1/2024

Zurückweisung einer Anfechtung eines Bescheides der Wahlkommission der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Halbtorn betreffend die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Feuerwehrkommandanten mangels Zuständigkeit.

VfGH 3.10.2024, G 3504/2023

Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren – genereller Ausschluss der Gewährung von Verfahrenshilfe in allen Verfahren außerhalb des Anwendungsbereiches von Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC ist verfassungswidrig. (→ S. 43)

## November

---

VfGH 26.11.2024, G 140/2024

Voraussetzung der gemeinsamen Hauptwohnsitzmeldung des Kindes für die Gewährung von Kinderbetreuungsgeld ist als leicht zu erfüllendes Anspruchskriterium sachlich gerechtfertigt.

---

VfGH 27.11.2024, SV 1/2024

VfGH lehnt Behandlung eines Parteiantrags auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Amtssitzabkommens mit der OPEC idF des Änderungsprotokolls 2024 ab: Mit dem neu geschaffenen Streitbeilegungsmechanismus für arbeitsrechtliche Streitigkeiten ist dem Grundrecht auf Zugang zu einem Gericht hinreichend Rechnung getragen.

---

VfGH 28.11.2024, G 88/2024

Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung des StbG 1985 betreffend das absolute Verleihungshindernis einer einmaligen Verwaltungsübertretung auf Grund eines sachlich nicht zu rechtfertigenden Wertungswiderspruchs zu anderen Verleihungshindernissen.

---

## Dezember

---

VfGH 2.12.2024, E 1380/2024

Auskunftspflicht eines Ministers gegenüber Mitgliedern des Nationalrates.  
(→ S. 44)

---

VfGH 3.12.2024, G 79/2024, G 89/2024

VfGH lehnt Behandlung eines Parteiantrags auf Aufhebung einer Bestimmung der StPO betreffend die Zuständigkeit des Schöffengerichts für das Verbrechen der betrügerischen Krida mangels Aussicht auf Erfolg ab.

---

VfGH 11.12.2024, E 2106/2024

VfGH lehnt Behandlung einer Beschwerde gegen die Feststellung einer Verletzung im Recht auf Geheimhaltung durch Veröffentlichung von ZVR-Zahlen und (Vereins-)Adressen auf einer Website im Rahmen des universitären Projekts „Islamkarte“ und einer Verletzung der Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO ab.

---

VfGH 11.12.2024, G 110/2024

Ktn. Veranstaltungsg: Ein absolutes – wenn auch zeitlich eng begrenztes – Verbot am Karfreitag ist verfassungswidrig.  
(→ S. 46)

---

VfGH 12.12.2024, G 229/2023 ua.

Regelungen über Suizidhilfe und Sterbeverfügung sind weitgehend verfassungsrechtlich unbedenklich.  
(→ S. 46)

## III.2.

# Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz

Der Verfassungsgerichtshof ist im Jahr 2024 zu vier Sessionen in der Dauer von jeweils drei Wochen und zwei weiteren eintägigen Sitzungen zusammengetreten. Insgesamt fanden 53 Sitzungen zur Beratung und Entscheidung von Rechtssachen im Plenum oder in Kleiner Besetzung statt. Den Beratungen lagen die Entwürfe zugrunde, die von den ständigen Referentinnen und Referenten zwischen den Sessionen vorbereitet wurden. Jedes mit der Aktenbearbeitung betraute Mitglied hat im Durchschnitt etwa 445 Erledigungen vorbereitet.

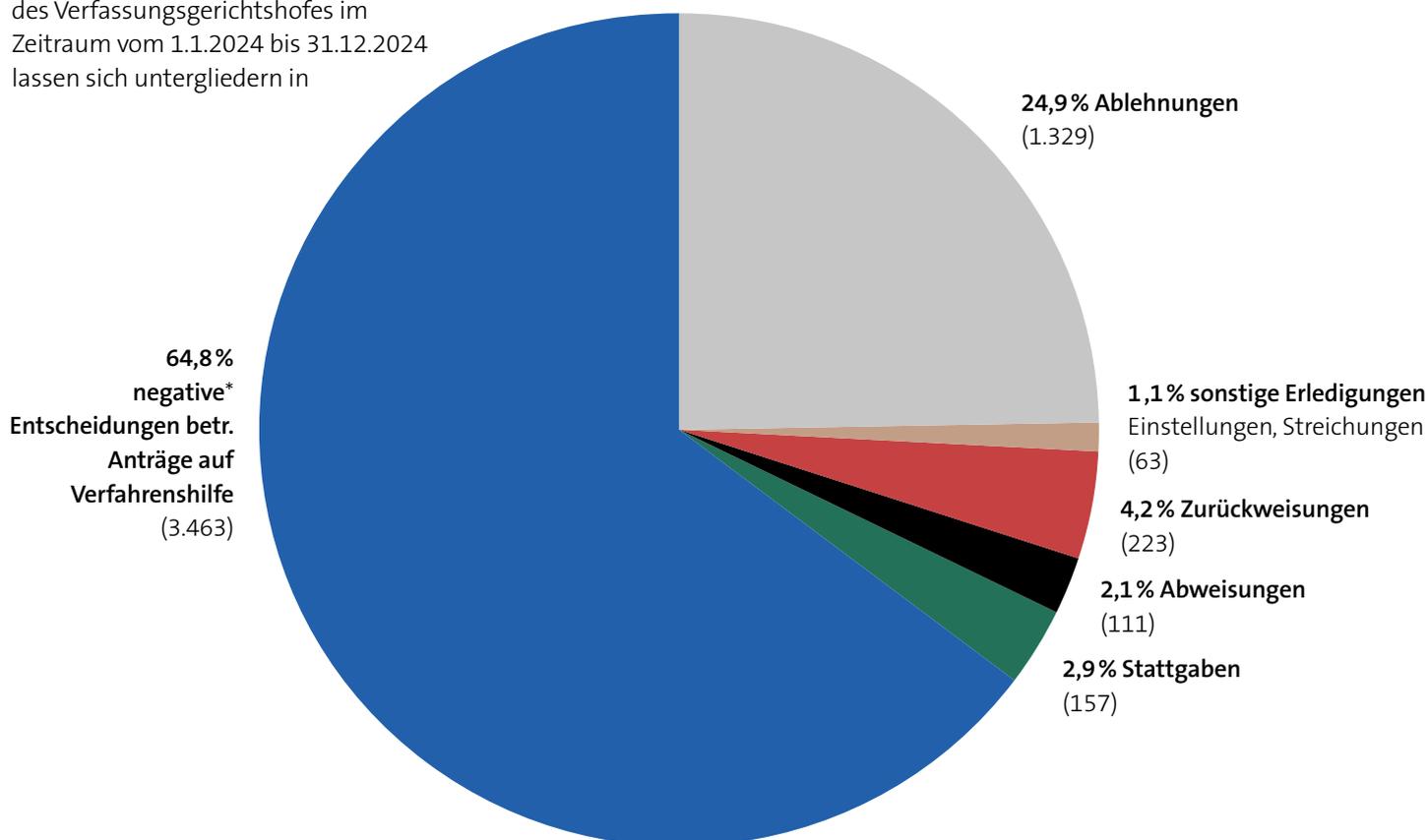
Das Geschäftsjahr 2024 weist folgende Bewegungsbilanz auf:

5.376 neu anhängig gewordene Verfahren

994 Verfahren aus dem Vorjahr

5.346 abgeschlossene Verfahren

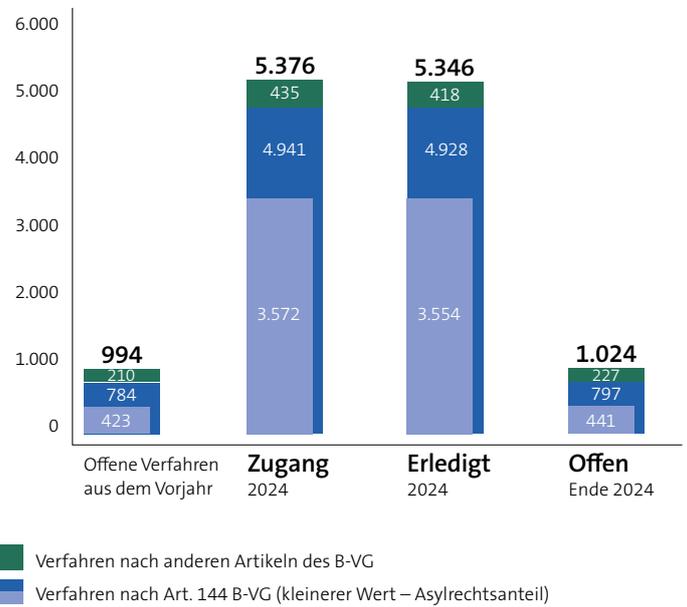
Die insgesamt 5.346 Erledigungen des Verfassungsgerichtshofes im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024 lassen sich untergliedern in



\* Ab- oder Zurückweisungen von Verfahrenshilfeanträgen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr rund 3.673 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (in unterschiedlichem Umfang) gestellt.

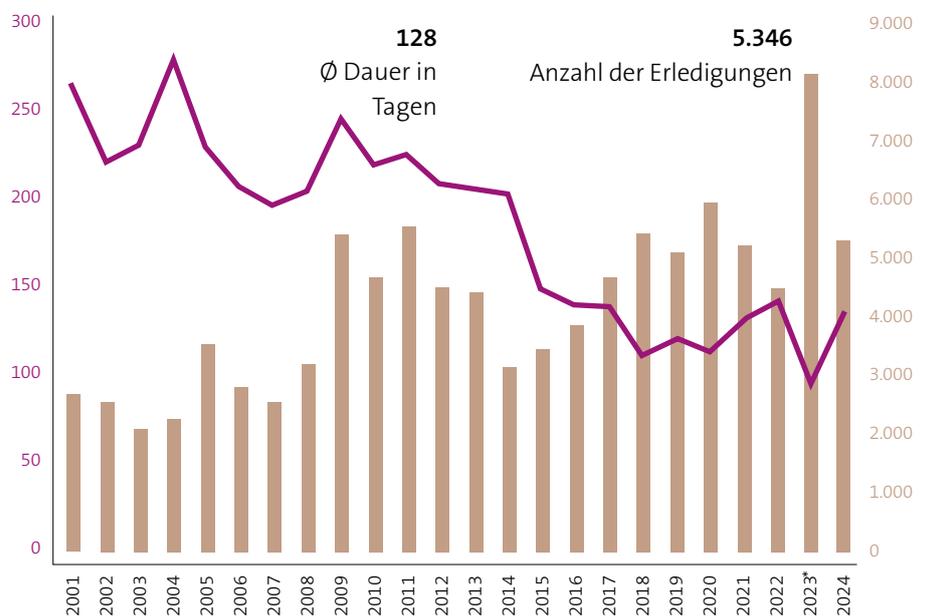
Ein hoher Prozentsatz entfiel – wie schon in den Vorjahren – auf Verfahren nach dem Asylgesetz 2005. Betrachtet man den Gesamtzugang an Fällen im Jahr 2024, so ist festzustellen, dass Beschwerden in Asylrechtsangelegenheiten rund **66,4%** des Neuanfalls ausmachten, Asyl- und Fremdenrechtsfälle zusammen sogar rund **71,1%**. Damit liegt der Asylanteil erneut über den Vorjahren (rund 10%).

Insgesamt gab es im Jahr 2024 in **Asylrechtsangelegenheiten**  
**3.572** neu anhängig gewordene Verfahren  
**423** Verfahren aus dem Vorjahr (insgesamt somit 3.995 Fälle)  
**3.554** abgeschlossene Verfahren.



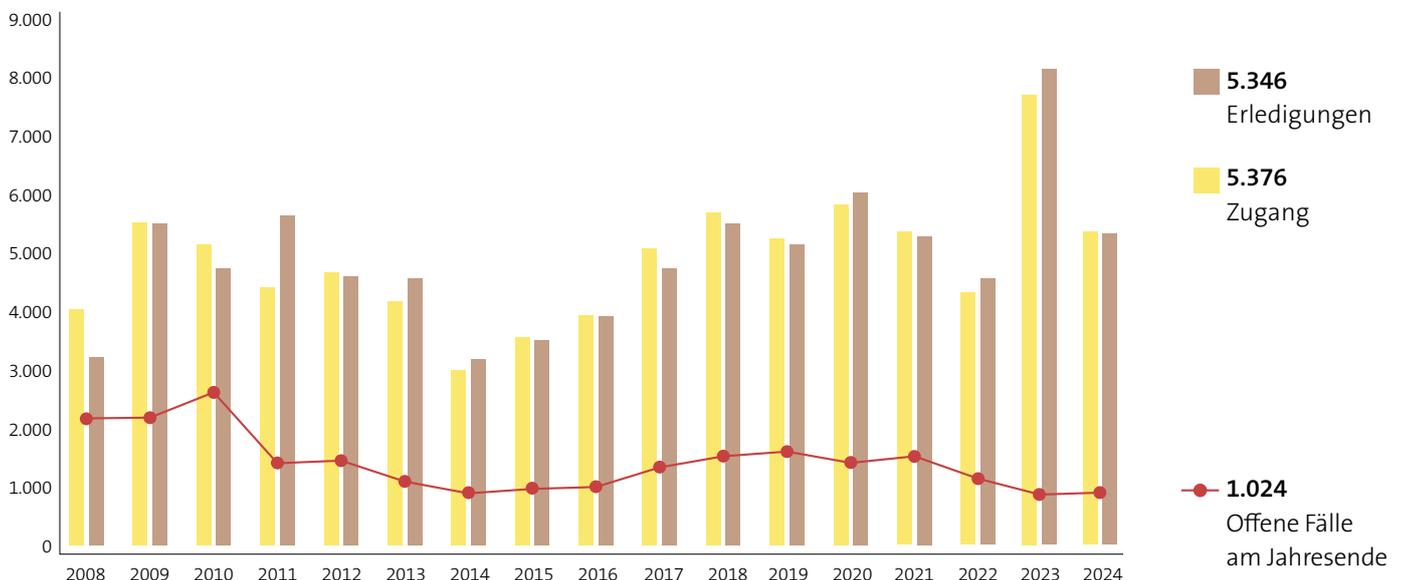
## Verfahrensdauer/ Anzahl der Erledigungen

Die durchschnittliche Verfahrensdauer (bemessen vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung) betrug im Berichtsjahr **79** Tage. Betrachtet man die Verfahren ohne Asylrechtssachen, dauerte 2024 ein verfassungsgerichtliches Verfahren **128** Tage, somit etwas mehr als vier Monate (siehe nebenstehende Grafik); in Asylrechts-sachen betrug die Erledigungsdauer im Durchschnitt **55** Tage.



\* Darin enthalten eine Serie von rund 3.200 Gerichts- und Parteienanträgen.

## Geschäftsanfall und Erledigungen



### III.3.

# Rückblick auf die wichtigsten Erkenntnisse und Beschlüsse des Jahres 2024

---

VfGH 28.2.2024, V 362/2023

## Befähigungsnachweis für das Gastgewerbe

Aufhebung des § 1 Abs. 1 Z 2 Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das Gastgewerbe (Gastgewerbe-Verordnung) idF BGBl. II 51/2003 wegen Gesetzwidrigkeit.

Das Gastgewerbe ist ein sogenanntes reglementiertes Gewerbe. Wer es ausüben will, muss nachweisen, dass die nötigen fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vorliegen.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat für jedes reglementierte Gewerbe durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege ein derartiger Befähigungsnachweis erbracht werden kann. Die entsprechende Gastgewerbe-Verordnung des Bundesministers sah nun vor, dass die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gastgewerbes durch Zeugnisse über den Abschluss einer

einschlägigen Ausbildung (z. B. Lehre, berufsbildende Schule), aber auch durch Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität oder eines Universitätslehrganges belegt werden kann.

Diese Regelung in der Gastgewerbe-Verordnung widersprach dem Gleichheitsgrundsatz:

Die für den erfolgreichen Abschluss eines universitären Studiums maßgeblichen Fähigkeiten – soziale Kompetenz, Flexibilität, Belastbarkeit und Zielstrebigkeit – mögen zwar vom allgemeinen Berufsbild eines Gastwirtes umfasst und für den kaufmännischen Erfolg bei der Ausübung des Gastgewerbes als einem (sozialen) Dienstleistungsgewerbe von Bedeutung sein. Sie sind allerdings nicht dazu geeignet, eine fachspezifische Befähigung zu begründen. Es ist daher nicht sachlich gerechtfertigt, wenn die Gastgewerbe-Verordnung jegliche Art von Universitätsstudien- oder -lehrgangsabschluss genügen lässt, während sie sonst nur eine fachlich einschlägige Ausbildung anerkennt.

VfGH 29.2.2024, UA 1/2024

VfGH 29.2.2024, UA 2/2024 ua.

## Vorlage von Akten und Unterlagen an den „ROT-BLAUER Machtmissbrauch Untersuchungsausschuss“

Abweisung von Anträgen eines Viertels der Mitglieder des „ROT-BLAUER Machtmissbrauch Untersuchungsausschusses“ betreffend Bestreitung des sachlichen Zusammenhangs von ergänzenden Beweisanforderungen mit dem Untersuchungsgegenstand durch den Untersuchungsausschuss.

Abgeordnete der Oppositionsparteien hatten im Untersuchungsausschuss verlangt, dass Akten und Unterlagen zu staatsanwaltlichen Verfahren und aus dem Wirkungsbereich mehrerer Bundesminister und Staatssekretäre vorgelegt werden. Die Mehrheit des Untersuchungsausschusses – bestehend aus Abgeordneten der beiden Regierungsparteien – war diesem Ansinnen nicht gefolgt, mit der Begründung, dass die Beweisanforderungen in keinem

sachlichen Zusammenhang mit dem Gegenstand des Untersuchungsausschusses stünden. Gegen entsprechende Beschlüsse wandte sich in der Folge ein Viertel der Abgeordneten an den VfGH.

Der VfGH hielt nun fest, dass die ergänzenden Beweisanforderungen nicht offenkundig in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand standen. Die Abgeordneten der Oppositionsparteien hätten deshalb eben diesen sachlichen Zusammenhang näher darlegen müssen. Eine derartige nachvollziehbare Begründung fehlt allerdings, weshalb den angefochtenen Beschlüssen der Ausschussmehrheit nicht entgegenzutreten war: Sie sind nicht rechtswidrig.

Ob der Gegenstand des Untersuchungsausschusses an sich den verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 53 B-VG („bestimmter abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes“) entspricht, hatte der VfGH in diesem Verfahren nicht zu prüfen. Der Verfassungsgesetzgeber hat nämlich

abschließend geregelt, unter welchen Voraussetzungen Nationalratsabgeordnete die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bekämpfen können (Art. 138b Abs. 1 Z 1 B-VG). Der VfGH ist daher nicht befugt, die Frage der Rechtmäßigkeit des Gegenstandes eines Untersuchungsausschusses (auch) in einem Verfahren zu prüfen, in dem es um die Frage geht, ob eine ergänzende Beweisanforderung in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand steht.



VfGH 5.3.2024, E 906/2023

## Verbot der Führung von Adelsbezeichnungen

Abweisung einer Beschwerde gegen die amtswegige Streichung der Adelsbezeichnung „von“ im Personenstandsregister.

Vor dem VfGH hatte sich der Beschwerdeführer dagegen gewendet, dass der Magistrat der Stadt Wien das Adelszeichen „von“ in seinem Familiennamens-eintrag im Zentralen Personenstandsregister gestrichen hatte – erfolglos:

Nach dem Adelsaufhebungsgesetz 1919 ist der Adel österreichischer Staatsbürger aufgehoben. Ihnen ist es deshalb verboten, das Adelszeichen „von“ zu führen, und zwar unabhängig davon, ob es in Österreich oder im Ausland erworben wurde.

Die Aufhebung des Adels und das Verbot der Führung adeliger Standesbezeichnungen (z. B. Ritter, Freiherr, Graf oder Fürst) ist Ausfluss der Einrichtung Österreichs als demokratische Republik. Es zählt zu den identitätsstiftenden Merkmalen dieser demokratischen Republik und ihrer Verfassung, dass Staatsbürger in Österreich weder im öffentlichen noch im rein gesellschaftlichen Verkehr solche Adelsbezeichnungen führen dürfen. In Antwort auf die Geschichte ist die Republik auf demokratische Gleichheit gegründet, was deren Staatsbürger respektieren und insoweit im allgemeinen Bewusstsein der so verfassten Gemeinschaft halten sollen. Diese Grundsätze sind auch durch die Rechtsprechung des EuGH anerkannt (siehe EuGH 22.12.2010, C-208/09, *Sayn-Wittgenstein*). Nach der Rechtsprechung des EGMR wiederum schützt Art. 8 EMRK nicht das Führen von Adelstiteln.

VfGH 7.3.2024, E 2908/2023

## Bildberichterstattung über den Terroranschlag in Wien am 2. November 2020

Stattgabe der Beschwerde gegen die Feststellung von Verstößen gegen das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) wegen Verletzung im Recht auf Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit.

Mit der angefochtenen Entscheidung stellte das BVwG fest, dass die Beschwerdeführerin, eine Mediendiensteanbieterin, durch ihre Berichterstattung über den Terroranschlag in Wien vom 2. November 2020 gegen das AMD-G verstoßen habe: Sie habe nämlich die Menschenwürde der Betroffenen missachtet, indem sie Verletzte und die Leiche des Attentäters gezeigt habe. Außerdem habe die Mediendiensteanbieterin nicht die gebotene journalistische Sorgfalt eingehalten, weil diese Berichterstattung entgegen einem entsprechenden Aufruf der Landespolizeidirektion Wien erfolgt sei.

Damit verletzte das BVwG, wie der VfGH entschied, die Mediendiensteanbieterin in ihrem Recht auf Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit (Art. 10 EMRK):

Vor dem Hintergrund der Vorgaben des Art. 10 EMRK hat der Schutz der Menschenwürde nach dem AMD-G von einem Mediendiensteanbieter nicht verlangt, eine Video- und Bildberichterstattung über verletzte Personen und die Leiche des Attentäters zu unterlassen, bei der diese Personen nicht erkennbar waren. Es ist der Öffentlichkeit zumutbar, mit der Wahrheit über die Auswirkungen von Terroranschlägen auch durch einen angemessenen und nicht exzessiven Einsatz einschlägiger Bildberichterstattung konfrontiert zu werden.

Der Aufruf der Landespolizeidirektion Wien, keine Videos und Fotos in sozialen Medien zu verbreiten, konnte auch nicht als Ansinnen verstanden werden, journalistische Bildberichterstattung über den Terroranschlag und seine Auswirkungen, einschließlich des Polizeieinsatzes, zu unterlassen. Im Rahmen der journalistischen Berichterstattung ist es vielmehr Aufgabe und Verantwortung der die Fernsehsendung gestaltenden Personen, das öffentliche Informationsinteresse mit den Sicherheits- und Personenschutzinteressen, denen der Aufruf der Behörde dient, abzuwägen. Das BVwG hätte daher im Einzelnen darlegen müssen, aus welchen Gründen welche konkrete Video- oder Bildberichterstattung geeignet war, die mit dem Aufruf der Behörde verfolgten Sicherheits- und Personenschutzanliegen zu gefährden.

VfGH 12.3.2024, E 3436/2023

## Rechtsschutz gegen Investorenwarnungen

Abweisung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung einer gegen eine Investorenwarnung gerichteten Datenschutzbeschwerde.

Nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) kann die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) Investorenwarnungen veröffentlichen. Unter bestimmten Umständen kann sie also die Öffentlichkeit im Internet oder in einer Zeitung darüber informieren, dass eine namentlich genannte natürliche oder juristische Person zur Vornahme bestimmter Wertpapierdienstleistungsgeschäfte nicht berechtigt ist. Betroffene können eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer solchen Veröffentlichung bei der FMA beantragen. Die FMA hat dann zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Investorenwarnung vorliegen; dabei hat sie auch zu prüfen, ob das Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten verletzt wird. Läge eine solche Verletzung vor, wäre die FMA gehalten, die Veröffentlichung richtigzustellen oder zu widerrufen oder aus dem Internetauftritt zu entfernen. Schon in einem früheren Erkenntnis hat der VfGH deshalb ausgesprochen, dass gegen Investorenwarnungen kein datenschutzrechtlicher Rechtsschutz offen steht (vgl. VfSlg. 18.747/2009).

Im Ausgangsfall, der dem nunmehrigen Verfahren vor dem VfGH zugrunde lag, hatte die FMA zu einem bestimmten Unternehmen eine Investorenwarnung veröffentlicht. Dagegen hatte dieses Unternehmen eine Beschwerde an die Datenschutzbehörde erhoben, die (im weiteren Rechtszug) durch das BVwG als unzulässig zurückgewiesen worden war. Diese Entscheidung des BVwG hatte das Unternehmen nun vor dem VfGH angefochten.

Der VfGH sprach aus, dass gegen diese Entscheidung im Ergebnis keine Bedenken bestehen. Anders als das BVwG begründete, können sich juristische Personen zwar auch nach Inkrafttreten der europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf das Grundrecht auf Geheimhaltung berufen. Allerdings ist nicht die Datenschutzbehörde, sondern eben ausschließlich die FMA zuständig, über die Rechtmäßigkeit einer Investorenwarnung zu entscheiden.

VfGH 12.3.2024, G 1102/2023 ua.

VfGH 12.3.2024, G 122/2023 ua.

## Grundversorgung mit Strom und Erdgas

§ 77 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 (EIWOG) idF BGBl. I 174/2013 sowie § 124 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG) idF BGBl. I 174/2013 werden nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

Aufhebung des § 45 Abs. 6 Satz 2 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG), LGBl. 7800-5, wegen Verfassungswidrigkeit.

Die relevanten Bestimmungen im EIWOG und GWG sehen vor, dass Strom- und Gasversorgungsunternehmen verpflichtet sind, Haushaltskunden (Verbraucher), die sich ihnen gegenüber auf das Recht auf Grundversorgung berufen, mit Strom bzw. Gas zu beliefern. Der Tarif dieser Grundversorgung darf dabei nicht höher sein als jener Tarif, zu dem das Energieversorgungsunternehmen die größte Anzahl seiner Haushaltskunden bisher versorgt.

Der VfGH war in seinem Prüfungsbeschluss – nach Anträgen bzw. Beschwerden von Energieversorgungsunternehmen und Gerichten – vorläufig davon ausgegangen, dass diese Bestimmungen vor dem Hintergrund des Unionsrechts unterschiedlich ausgelegt werden können und je nach Auslegung zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in Grundrechte der betroffenen Unternehmen führen könnten.

Diese Bedenken konnten jedoch im Gesetzesprüfungsverfahren zerstreut werden. Die Grundversorgung mit Energie hat, so der VfGH, den Zweck, die Versorgung aller Haushaltskunden

zu wettbewerbsfähigen und diskriminierungsfreien Preisen sicherzustellen. Die Grundversorgungspflicht liegt insofern im öffentlichen Interesse, und sie ist – auch angesichts der selbst in der Energiepreiskrise geringen Anzahl von Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch genommen haben – weder unverhältnismäßig noch unsachlich. Der VfGH stellte daher fest, dass die Gesetzesbestimmungen im EIWOG und im GWG über die Grundversorgung nicht als verfassungswidrig aufgehoben werden.

Das NÖ EIWG erlaubte es Stromversorgungsunternehmen allerdings, die Grundversorgung aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund lag etwa dann vor, wenn der Kunde die Möglichkeit hat, einen Stromliefervertrag mit einem anderen Stromversorgungsunternehmen außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Diese Kündigungsmöglichkeit ermöglichte es indes, die Tarifobergrenze der Grundversorgung zu wettbewerbsfähigen und diskriminierungsfreien Preisen zu unterlaufen, da diese Grundversorgung für andere Unternehmen nicht bindend ist. Aus diesem Grund hat der VfGH die landesgesetzlich eingeräumte Kündigungsmöglichkeit im NÖ EIWG aufgehoben.

VfGH 13.3.2024, G 259/2023

### **Zustimmungsrecht des Schulerhalters bei Bewilligung eines freiwilligen 11. und 12. Schuljahres für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Abweisung eines Antrages auf Aufhebung der Wortfolge „mit Zustimmung des Schulerhalters und“ in § 32 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) idF BGBl. I 101/2018.

Schülerinnen und Schüler, die infolge einer Behinderung sonderpädagogische Förderung benötigen, dürfen nach dem SchUG ein 11. oder 12. Schuljahr an allgemeinbildenden Pflichtschulen nur dann besuchen, wenn auch der jeweilige Schulerhalter (Land, Gemeinde oder Gemeindeverband) zustimmt.

Der VfGH musste sich aus Anlass der Beschwerde eines 18-jährigen Niederösterreichers gegen einen Bescheid der Bildungsdirektion für Niederösterreich mit dieser Regelung befassen. Die Bildungsdirektion hat einen entsprechenden Antrag des Schülers abgewiesen, weil die Gemeinde eine negative Stellungnahme („aus Platzgründen nicht möglich“) abgegeben hatte. Das mit der Beschwerde befasste BVwG hat es in der Folge für verfassungswidrig gehalten, dass nicht nur die zuständige Bildungsdirektion als Schulbehörde zustimmen muss, sondern auch der Schulerhalter.

Der VfGH entschied, dass diese Regelung nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Determinierungsgebot verstößt: Die Absolvierung des 11. und 12. Schuljahres ist grundsätzlich zu ermöglichen. Die Zustimmung des Schulerhalters ist vorgesehen, um sicherzustellen, dass dieser seine Verpflichtungen (Bereitstellung von

Lehrmitteln, Personal, Räumen usw.) im Hinblick auf einen qualitätvollen Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler erfüllen kann. Vor dem Hintergrund des Art. 6 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern muss der Schulerhalter (wie auch die Schulbehörde) gewährleisten, dass den besonderen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rechnung getragen wird. Er darf seine Zustimmung daher nur versagen, wenn er im Einzelfall nachweist, dass es ihm auf Grund der ihm sonst obliegenden Aufgaben nicht möglich sein wird, seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen. Der bloße Hinweis, dass ein Schulbesuch aus Platzgründen nicht möglich sei, genügt nicht. Die Begründung des Schulerhalters hat die Schulbehörde in einen Bescheid aufzunehmen. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können diesen Bescheid dann vor dem Verwaltungsgericht bekämpfen und ihren Schulbesuch gegebenenfalls auch ohne Zustimmung des Schulerhalters durchsetzen. Ausgehend von diesem Verständnis der Rechtslage treffen die vom BVwG vorgebrachten Bedenken gegen die aktuelle Regelung nicht zu. Der VfGH hat daher den Antrag des BVwG abgewiesen.

VfGH 16.5.2024, UA 16/2024

## Vorlage von Akten und Unterlagen an den COFAG-Untersuchungsausschuss

Stattgabe des Antrages auf Entscheidung, dass der Bundesminister für Finanzen verpflichtet ist, dem COFAG-Untersuchungsausschuss Akten und Unterlagen betreffend die noch nicht abgeschlossene steuerliche Außenprüfung eines Unternehmers vorzulegen.

Der Finanzminister bzw. seine nachgeordneten Behörden hatten unmittelbar nach der Einsetzung des COFAG-Untersuchungsausschusses angeforderte Akten betreffend einen Unternehmer vorgelegt, so auch den Steuerakt. Die Vorlage von Akten und Unterlagen zur Steuerprüfung des Unternehmers hingegen hatte der Finanzminister mit der Begründung verweigert, dass diese Steuerprüfung noch nicht abgeschlossen sei. Gegenstand eines Untersuchungsausschusses könne aber nur ein „abgeschlossener Vorgang“ im Bereich der Vollziehung sein. Durch die Vorlage dieser Akten und Unterlagen würde zudem die „rechtmäßige Willensbildung“ des Ministers oder ihre „unmittelbare Vorbereitung“ beeinträchtigt.

Der VfGH hielt nun fest, dass grundsätzlich alle Organe des Bundes verpflichtet sind, einem Untersuchungsausschuss auf Verlangen ihre Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes vorzulegen. Dies gilt nicht, „soweit die rechtmäßige Willensbildung der Bundesregierung oder von einzelnen ihrer Mitglieder oder ihre unmittelbare Vorbereitung beeinträchtigt wird“ (Art. 53 Abs. 4 B-VG). Wird die Vorlage tatsächlich verweigert, muss das jeweilige Organ gegenüber dem Untersuchungsausschuss nachvollziehbar begründen, warum es keine Vorlagepflicht sieht.

Der Finanzminister hat jedoch nicht begründet, worin seine Willensbildung oder deren Vorbereitung im laufenden Verfahren besteht oder inwiefern diese durch die Vorlage beeinträchtigt werden würde. Ebenso wenig hat er dem Untersuchungsausschuss gegenüber begründet, dass eine Aktenvorlage seinen Verantwortungsbereich so beeinträchtigen würde, dass dies der Gewaltenteilung widerspräche. Daher hat der Finanzminister dem Untersuchungsausschuss alle angeforderten Akten und Unterlagen vorzulegen.

Der VfGH führte weiters aus, dass sich die Vorlagepflicht gegenüber einem Untersuchungsausschuss unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Akten und Unterlagen zu anhängigen Verfahren beziehen kann. Wollte man die Vorlagepflicht auf abgeschlossene Verfahren beschränken, könnte dies zu einer Beeinträchtigung des parlamentarischen Kontrollrechts führen. Die Weigerung, Akten vorzulegen, kann daher nicht mit dem pauschalen Hinweis auf ein laufendes Verfahren begründet werden.

VfGH 25.6.2024, G 29/2024 ua.

## Kündigungsfristen in Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen

Abweisung von Anträgen auf Aufhebung des § 1159 Abs. 1 bis 4 ABGB idF BGBl. I 153/2017.

Vor dem VfGH richteten sich mehrere ordentliche Gerichte gegen die im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) vorgesehene Möglichkeit, im Kollektivvertrag für Branchen mit vielen Saisonbetrieben andere Kündigungsfristen festzulegen als jene, die nach dem ABGB für andere Branchen gelten.

Nach dem ABGB können Dienstverhältnisse vom Arbeitgeber mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen und erhöht sich mit der Dauer des Dienstverhältnisses auf maximal fünf Monate. Durch Kollektivvertrag können andere Regelungen getroffen werden, jedoch nur für Branchen, „in denen Saisonbetriebe überwiegen“. Diese abweichenden Regelungen gelten dann auch für Betriebe derselben Branche, die keine Saisonbetriebe sind.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) sowie Arbeits- und Sozialgerichte aus mehreren Bundesländern hatten vorgebracht, die Ermächtigung zu anderen Kündigungsregelungen verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Bestimmtheitsgebot.

Zwar kann es, stellte der VfGH fest, schwierig sein festzustellen, wie viele Saisonbetriebe es in einer Branche gibt; dazu kommt, dass sich die Zahl der Saisonbetriebe in einer Branche ändern kann. Diese Schwierigkeit bedeutet aber nicht, dass die angefochtenen Regelungen gegen das Bestimmtheitsgebot verstoßen. Es ist vielmehr Aufgabe der

ordentlichen Gerichte, durch Auslegung des Gesetzes näher zu bestimmen, welche (zeitlichen) Voraussetzungen vorliegen müssen, damit davon gesprochen werden kann, dass in einer Branche Saisonbetriebe überwiegen. Dass es dabei nicht auf eine Momentaufnahme ankommen kann, hat der OGH bereits selbst im März 2022 entschieden und ausgeführt, dass der Begriff des „Überwiegens“ einen gewissen längeren Zeitraum erfasst.

Auch der Gleichheitsgrundsatz ist nicht verletzt. Es liegt im Wesen von Kollektivverträgen bzw. ist ihr Ziel, innerhalb einer Branche einheitliche Mindestbedingungen für alle Betriebe zu schaffen, auch wenn diese z. B. unterschiedlich groß sind. Dagegen hat der VfGH keine verfassungs- und damit auch keine gleichheitsrechtlichen Bedenken.

VfGH 2.10.2024, V 42/2024 ua.

## Rückforderung von COVID-19-Fixkostenzuschüssen bei Bestandsverhältnissen

Abweisung eines Antrages auf Aufhebung von Punkt 4.1.3 und Punkt 8.4 des Anhangs zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) idF BGBl. II 111/2022.

Kann ein vermietetes oder verpachtetes Objekt gar nicht gebraucht oder genutzt werden, so muss der Mieter oder Pächter nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) auch keinen Zins zahlen. Bleibt aber das Bestandobjekt teilweise nutzbar, so ist dem Mieter ein verhältnismäßiger Teil des Bestandzinses zu erlassen. Hingegen hat ein Pächter keinen Anspruch auf eine solche Minderung des Bestandzinses (es sei denn, er hat das Objekt nur für maximal ein Jahr gepachtet).

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie konnte die COFAG nach der Fixkostenzuschuss-Verordnung (idF BGBl. II 111/2022) auch betriebliche Geschäftsraummieten und Unternehmenspacht fördern. Derartige Bestandzinszahlungen konnten für Zeiträume eines behördlichen Betretungsverbotes allerdings nur insoweit berücksichtigt werden, als das jeweilige Bestandobjekt tatsächlich für die betrieblichen Zwecke nutzbar war. Für Miete oder Pacht, die für den nicht nutzbaren Teil des Bestandobjektes bezahlt wurde, gebührte daher kein Fixkostenzuschuss. In diesem Umfang können Mieter nach Maßgabe des ABGB von ihren Vermietern eine Minderung des Bestandzinses verlangen; Pächtern steht dieses Min-

derungsrecht nach dem ABGB jedoch nicht offen (es sei denn sie pachten nur für maximal ein Jahr).

Vor dem VfGH stellte sich deshalb die Frage, ob die COFAG (auch) von Pächtern einen bereits gewährten Fixkostenzuschuss in jenem Umfang rückfordern durfte, der den nutzbaren Teil des Bestandobjektes überschreitet. Der VfGH prüfte dafür mehrere Bestimmungen im ABBAG-Gesetz und in der Fixkostenzuschuss-Verordnung und kam zu dem Ergebnis, dass sie weder gegen den Gleichheitsgrundsatz noch gegen das Eigentumsrecht verstoßen: Dem Gesetzgeber kommt bei der Regelung der Gefahrtragung im Zivilrecht ein rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Entsprechendes gilt sinngemäß auch für die Regelung der Gewährung bzw. Rückforderung von Zuschüssen zu Bestandzinszahlungen.

Geschäftliche Mieter und Pächter dürfen dabei insbesondere aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen gleich behandelt werden; in der Praxis sind diese beiden Vertragstypen nämlich oft nur schwer voneinander abgrenzbar. Auch ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht dazu verpflichtet, durch Zuschussregelungen die Gefahrtragungsregelung des ABGB für Pachtverträge auszugleichen. Die Fixkostenzuschuss-Verordnung war zudem seit jeher vor dem Hintergrund dieser Regelungen zu verstehen. Von Anfang an war daher davon auszugehen, dass ein Pächter, dessen Pachtobjekt teilweise nutzbar bleibt, den gesamten Pachtzins zu entrichten hat und keinen Anspruch auf den vollen Fixkostenzuschuss haben kann.

---

VfGH 3.10.2024, E 4003/2023

## Anti-Gesichtsverhüllungs-gesetz

Abweisung einer Beschwerde gegen die Verhängung einer Geldstrafe wegen Übertretung des Anti-Gesichtsverhüllungsgesetzes (AGesVG).

Nach dem AGesVG ist es verboten, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden seine Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise zu verhüllen oder zu verbergen, sodass sie nicht mehr erkennbar sind. Kein Verstoß gegen das Verhüllungsverbot liegt vor, wenn die Verhüllung oder Verbergung der Gesichtszüge durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, im Rahmen künstlerischer, kultureller oder traditioneller Veranstaltungen oder im Rahmen der Sportausübung erfolgt oder gesundheitliche oder berufliche Gründe hat.

Gegen diese Regelung richtete sich der Beschwerdeführer, über den eine Verwaltungsstrafe verhängt worden war, weil er seine Gesichtszüge mit einer Burka verhüllt hatte, um einer Videoüberwachung im öffentlichen Raum zu entgehen.

Der VfGH verwies in seiner Entscheidung auf die Rechtsprechung des EGMR, nach der es einen Grundsatz eines demokratischen Staates darstellt, soziale Kommunikation zu ermöglichen und zwischenmenschliche Kommunikation zu schützen. Es liegt daher grundsätzlich im Ermessen des Staates, die Rahmenbedingungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens festzulegen. In diesem Sinne wurde mit dem AGesVG angeordnet, so der VfGH, dass die Verhüllung und das Verbergen der Gesichtszüge in der Öffentlichkeit untersagt ist. Der VfGH kann nicht finden, dass der Gesetzgeber mit dieser

Regelung seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum überschritten hat. Gegen das AGesVG bestehen auch keine kompetenzrechtlichen Bedenken. Regelungen, deren Befolgung Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben in der Gesellschaft ist, sind nämlich dem Kompetenztatbestand „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung“ (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) zuzuordnen.

---

VfGH 3.10.2024, G 3504/2023

## Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Aufhebung der Wortfolge „dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist,“ in § 8a Abs. 1 VwGVG idF BGBl. I 24/2017 wegen Verfassungswidrigkeit. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 2026 in Kraft.

Gemäß § 8a Abs. 1 erster Satz VwGVG war einer Partei in der Regel Verfahrenshilfe (neben anderen Voraussetzungen) zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 GRC geboten ist. Außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 6 Abs. 1 EMRK oder Art. 47 GRC konnte vor dem Verwaltungsgericht hingegen keine Verfahrenshilfe gewährt werden.

Der VfGH entschied, dass diese Einschränkung gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes verstößt: Zur Gewährleistung eines effektiven Zugangs zum (verwaltungs-)gerichtlichen Rechtsschutz kann es im Einzelfall erforderlich sein, dem Rechtsschutzsuchenden Verfahrenshilfe zu gewähren. Die Gewährung von Verfahrenshilfe ist Ausprägung jenes allgemeinen rechtsstaatlichen Prinzips, wie es in der Bundesverfassung zwar nicht ausdrücklich verankert ist, aber einer Reihe von Bestimmungen des B-VG in systematischer und teleologischer Auslegung entnommen werden kann. Sie darf daher nicht schlechthin ausgeschlossen werden.

---

VfGH 2.12.2024, E 1380/2024 ua.

## Auskunftspflicht eines Bundesministers gegenüber Mitgliedern des Nationalrates

Stattgabe von Beschwerden gegen die Zurückweisung von Auskunftsbegehren wegen Verletzung im Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz.

Nach dem Auskunftspflichtgesetz sind alle Organe des Bundes verpflichtet, über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, und jedermann ist berechtigt, Auskunftsbegehren anzubringen. Dieses Bundesgesetz ist jedoch nicht anzuwenden, soweit nach anderen Bundesgesetzen besondere Auskunftspflichten bestehen.

Vor dem VfGH stellte sich nun die Frage, ob dieses Auskunftsrecht auch Abgeordneten des Nationalrates zukommt. Im vorangegangenen Verfahren hatte ein Mitglied des Nationalrates erfolglos Auskunft bei zwei Bundesministern begehrt. Das im Rechtszug befasste BVwG hatte die Auskunftsbegehren mit der Begründung zurückgewiesen, der Abgeordnete hätte die gewünschten Auskünfte im Wege des parlamentarischen Interpellationsrechts erhalten können; das Auskunftspflichtgesetz sei in diesem Fall nicht anzuwenden.

Dem folgte der VfGH nicht: Anfragen von Abgeordneten sind nur dann als parlamentarische Anfragen (Interpellationen) anzusehen, wenn sie in einer im B-VG in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Nationalrates vorgezeichneten Weise gestellt werden. Ein ausdrücklich auf das Auskunftspflichtgesetz gestütztes Auskunftsbegehren eines Mitglieds des Nationalrates kann daher nicht als Akt verstanden werden, der von diesem Mitglied in Ausübung seines Berufes gesetzt worden ist.

Der Umstand, dass der Abgeordnete das Auskunftsbegehren als Mitglied des Nationalrates und ausdrücklich zum Zweck der Vorbereitung seiner parlamentarischen Tätigkeit gestellt hat, kann an dieser Beurteilung nichts ändern. Ein Abgeordneter hat also wie jedermann das Recht, Auskunftsbegehren zu stellen und im Fall der Verweigerung der Auskunft die Erlassung eines Bescheides zu verlangen. Die Entscheidung des BVwG war aus diesem Grund willkürlich und verletzte den Abgeordneten im Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz.

---

VfGH 3.12.2024, G 10/2024 ua.

## Rechtsschutz gegen naturschutzrechtliche Bewilligungen

Aufhebung des § 43a Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG) idF LGBl. 35/2014 wegen Verfassungswidrigkeit.

In den Angelegenheiten des Oö. NSchG hatten Bescheidbeschwerden an das Verwaltungsgericht (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG) keine aufschiebende Wirkung, wenn der angefochtene Bescheid eine Berechtigung einräumte. Die Behörde hatte die aufschiebende Wirkung jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei zuzuerkennen, wenn für diese mit der Ausübung der durch den Bescheid eingeräumten Berechtigung ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden gewesen wäre.

Der VfGH hat nun erkannt, dass diese Regelung im Oö. NSchG zwar nicht dem Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes widerspricht, jedoch den kompetenzrechtlichen Anforderungen des Art. 136 Abs. 2 B-VG:

Die Regelung ermöglicht es der Verwaltungsbehörde (bzw. dem Verwaltungsgericht), einer Beschwerde gegen die erteilte naturschutzrechtliche Bewilligung nach Abwägung der Interessen die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Dabei muss die Behörde zentral beachten, dass aus der Umsetzung eines von der Naturschutzbehörde bewilligten Vorhabens vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes mitunter irreversible Nachteile für die Natur und Landschaft resultieren können. Derartige Entscheidungen muss die Behörde zudem zur Vermeidung solcher Nachteile ohne unnötigen Aufschub treffen. Vor diesem Hintergrund widerspricht die Regelung

im Oö. NSchG nicht dem Prinzip der Effektivität des Rechtsschutzes.

Die Regelung weicht gleichwohl von der allgemeinen Regelung im VwGVG ab, wonach eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde aufschiebende Wirkung hat. Nach Art. 136 Abs. 2 B-VG dürfen durch Bundes- oder Landesgesetz allerdings nur dann Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte getroffen werden, wenn sie erforderlich sind. Das ist die Bestimmung im Oö. NSchG jedenfalls nicht im Hinblick auf Beschwerden der Oö. Umweltschutzorganisationen und von berechtigten Umweltorganisationen. Berechtigte Umweltorganisationen sind nämlich vor dem Hintergrund der Aarhus-Konvention zur Beschwerde gegen solche Bescheide legitimiert, die insbesondere Vorhaben mit Auswirkungen auf Europaschutzgebiete oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder auf geschützte Pflanzen- und Tierarten zum Gegenstand haben. Diese Schutzgüter können durch die Umsetzung von mit solchen Bescheiden bewilligten Vorhaben in einer Weise beeinträchtigt werden, die typischerweise nicht oder nicht zur Gänze reversibel ist.

VfGH 11.12.2024, E 1757/2024

## Energiekrisenbeitrag-Strom

Abweisung einer Beschwerde gegen die Festsetzung des Energiekrisenbeitrags-Strom.

Nach dem Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG) haben Stromerzeuger für die Veräußerung von im Inland erzeugtem Strom aus bestimmten Quellen (z. B. aus erneuerbarer Energie) den Energiekrisenbeitrag-Strom zu entrichten. Damit wurde als Reaktion auf die hohen Energiepreise die von Dezember 2022 bis Juni 2023 geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen umgesetzt.

Dagegen hatten sich u. a. Stromerzeuger mit dem Vorbringen an den VfGH gewandt, die Regelung sei gleichheitswidrig, weil weder Stromhändler noch Fernwärmeversorger den Energiekrisenbeitrag-Strom bezahlen müssten,

obwohl sie ebenso von gestiegenen Preisen im Energiesektor profitiert hätten.

Der VfGH teilte diese Bedenken nicht: Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, als Reaktion auf eine massive Störung des Strommarktes für einen begrenzten Zeitraum eine Abgabe auf die Überschusserlöse von Stromerzeugern zu erheben. Der VfGH hat auch keine Bedenken dagegen, dass der Stromverkauf durch Händler nicht der Beitragspflicht unterliegt. Das Geschäftsmodell von Stromhändlern unterscheidet sich nämlich wesentlich von jenem der Stromerzeuger. Schließlich verstößt es auch nicht gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes, dass der Energiekrisenbeitrag-Strom Ende Dezember 2022 rückwirkend mit 1. Dezember 2022 eingeführt worden ist. Die Einhebung des Beitrags ab diesem früheren Zeitpunkt war nämlich angesichts der gebotenen Umsetzung der Notfallmaßnahmenverordnung gerechtfertigt.



VfGH 11.12.2024, G 110/2024

## Verbot von Veranstaltungen am Karfreitag

Aufhebung der Wortfolge „Karfreitag und am“ in § 8 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 (K-VAG) idF LGBl. 110/2012 wegen Verfassungswidrigkeit. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 in Kraft.

Nach dem K-VAG 2010 sind (u. a.) am Karfreitag Veranstaltungen ausnahmslos verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot bildet eine Verwaltungsübertretung.

Dagegen hatte sich der Beschwerdeführer gewandt, der bestraft worden war, weil er als Obmann eines Vereins am Karfreitag 2023 in Villach ein Konzert veranstaltet hatte. Aus Anlass dieser Beschwerde prüfte der VfGH die Regelung im K-VAG und kam zu dem Ergebnis, dass sie gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt:

Das Verbot verfolgt das Ziel, die religiösen Gefühle von Gläubigen und den religiösen Frieden zu schützen, also Freiheiten, die durch die Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) geschützt sind. Dabei greift das Verbot in andere Grundrechte ein, insbesondere die Freiheit der Kunst (Art. 17a StGG) und die Freiheit der Erwerbsausübung (Art. 6 StGG). In solchen Konstellationen ist es erforderlich, die gegenläufigen verfassungsrechtlich geschützten Interessen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Ein solcher Ausgleich ist durch den absoluten Charakter des Verbotes jedoch nicht möglich.

VfGH 12.12.2024, G 229/2023 ua.

## Suizidhilfe und Sterbeverfügung

Abweisung von Anträgen auf Aufhebung des § 78 StGB idF BGBl. I 242/2021 sowie des § 6 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und 3 sowie § 13 Sterbeverfügungsgesetz (StVfG).

Aufhebung der Wortfolgen „, sowie nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Errichtung“ in § 10 Abs. 2, „fünf Jahre nach Ablauf der Jahresfrist (Abs. 2),“ in § 10 Abs. 3 Z 1 sowie „anbietet, ankündigt oder“ in § 12 Abs. 1 StVfG wegen Verfassungswidrigkeit. Die Aufhebung der Wortfolgen in § 10 StVfG tritt mit Ablauf des 31. Mai 2026 in Kraft.

Bereits 2020 hatte der VfGH einen Teil des damals geltenden Straftatbestandes des Verbrechens der Mitwirkung an der Selbsttötung (§ 78 StGB) als verfassungswidrig aufgehoben: Er hatte gegen das Recht auf Selbstbestimmung verstoßen, weil er jede Art der Hilfeleistung unter allen Umständen verboten hatte.

In der Folge war im Jahr 2021 das StVfG erlassen worden. Wer sein Leben selbst beenden möchte, kann nun unter bestimmten Voraussetzungen eine Sterbeverfügung errichten: Dafür muss die sterbewillige Person an einer unheilbaren, zum Tod führenden Krankheit oder an einer schweren, dauerhaften Krankheit mit anhaltenden Symptomen leiden (§ 6 Abs. 3 StVfG). Eine Sterbeverfügung ist schriftlich vor z. B. einem Notar zu errichten (§ 8); davor muss eine Aufklärung durch zwei Ärzte erfolgen, die unabhängig voneinander bestätigen, dass die sterbewillige Person entscheidungsfähig ist und einen freien und selbstbestimmten Entschluss gefasst hat (§ 7). Eine wirksame Sterbeverfügung ermöglicht es der sterbewilligen Person, zum Zweck

der Selbsttötung von einer öffentlichen Apotheke ein tödliches Präparat zu beziehen.

Gemeinsam mit dem StVfG war der Straftatbestand der „Mitwirkung an der Selbsttötung“ (§ 78 StGB) neu gefasst worden. Wer einer anderen volljährigen Person physisch hilft, sich selbst zu töten, ist weiterhin mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, es sei denn, die andere Person leidet an einer Krankheit im Sinne des § 6 Abs. 3 StVfG und wurde entsprechend § 7 StVfG ärztlich aufgeklärt und die Hilfeleistung erfolgt ohne verwerflichen Beweggrund.

Gegen die neuen Regelungen haben sich die Anträge eines Vereines und mehrerer Personen gerichtet, darunter zwei Schwerkranke und ein Arzt. Sie haben u. a. argumentiert, durch die vorgeschriebenen „zeitraubenden und kostspieligen“ Formalitäten werde leidenden Menschen ein rascher, begleiteter und selbstbestimmter Tod unter Inanspruchnahme der Hilfe Dritter praktisch unmöglich gemacht.

Der VfGH teilte diese Bedenken im Wesentlichen nicht: Das StVfG schafft in Verbindung mit der Neufassung des § 78 StGB Rechtssicherheit für Hilfe leistende Dritte. Diese Hilfeleistung ist (schon dann) straflos, wenn die sterbewillige volljährige Person an einer unheilbaren tödlichen oder schweren dauerhaften Krankheit leidet, nach dem StVfG ärztlich aufgeklärt worden ist und die Hilfe nicht aus einem verwerflichen Beweggrund erfolgt; eine wirksame Sterbeverfügung muss aber nicht vorliegen.

Es ist zulässig, dass die sterbewillige Person nur dann die Hilfe eines Dritten in Anspruch nehmen oder ein tödliches Präparat beziehen kann, wenn die sui-

zidwillige Person an einer unheilbaren tödlichen oder schweren, dauerhaften Krankheit leidet. Diese Einschränkung verstößt nicht gegen das Recht auf freie Selbstbestimmung.

Auch ist es verfassungsrechtlich unbedenklich, dass eine sterbewillige Person durch zwei Ärzte aufgeklärt werden muss, wobei einer dieser Ärzte eine palliativmedizinische Qualifikation aufzuweisen hat. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die sterbewillige Person eine informierte Entscheidung treffen kann. Der VfGH geht davon aus, dass genügend – auch palliativmedizinisch ausgebildete – Ärzte zur Aufklärung bereit sind, um die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu ermöglichen.

Ebenso ist es zulässig, dass die Sterbeverfügung (außer im Endstadium einer Krankheit) frühestens zwölf Wochen nach der ersten ärztlichen Aufklärung errichtet werden kann. Auch diese Regelung dient dem Zweck sicherzustellen, dass die Entscheidung der sterbewilligen Person auf einem dauerhaften Entschluss beruht.

Es ist jedoch sachlich nicht gerechtfertigt, dass als Folge der Unwirksamkeit der Sterbeverfügung unter allen Umständen nach einem Jahr die sterbewillige Person für die neuerliche Sterbeverfügung das gesamte im Gesetz vorgesehene, aufwändige Verfahren durchlaufen muss. Zur Beseitigung dieser Verfassungswidrigkeit hat der VfGH daher die Wortfolge „sowie nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Errichtung“ in § 10 Abs. 2 StVfG als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2026 in Kraft.

Das in § 12 Abs. 1 StVfG enthaltene Verbot der Werbung für die Hilfeleistung zur Selbsttötung wiederum ist nur insoweit verfassungskonform,

als es sich auf das „Anpreisen“ bezieht. Es ist jedoch verfassungswidrig und verstößt gegen das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK), dass das Gesetz auch unter Strafe stellt, wenn jemand die eigene oder fremde Hilfeleistung oder Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Selbsttötung geeignet sind, unter Hinweis auf die Eignung anbietet oder ankündigt. Der VfGH hat daher die Wortfolge in § 12 Abs. 1 StVfG „anbietet, ankündigt oder“ als verfassungswidrig aufgehoben.



## III.4.

# Beschwerdeverfahren in Asylangelegenheiten

Dem Verfassungsgerichtshof obliegt im Asylverfahren die Wahrung der Grundrechte von Fremden, die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben. Im Verfahren nach Art. 144 B-VG prüft er im Besonderen, ob eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes eine Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Leben (Art. 2 EMRK) oder auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) des Fremden bewirkt oder gegen das Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung verstößt (Art. 3 EMRK).

Im Jahr 2024 wurden 3.572 Verfahren in Asylrechtssachen an den Verfassungsgerichtshof herangetragen. Die Fallzahlen sind im Vergleich zum Vorjahr neuerlich um ein Drittel (33%) angestiegen. Der Anteil der Asylrechtssachen am gesamten Neuanfall betrug rund 66,4%; zählt man die Angelegenheiten des Fremdenwesens hinzu, erhöht sich der Anteil auf rund 71,1%. Damit betrafen rund sieben von zehn Eingaben im Verfahren nach Art. 144 B-VG den Bereich des Asyl- und Fremdenrechts. Es wurden 3.554 Asylentscheidungen getroffen: In 57 Fällen (das sind rund 1,6%) wurde

der Beschwerde (teilweise) stattgegeben; zwei Beschwerden – betreffend die Herkunftsstaaten Syrien und Afghanistan – wurden abgewiesen; in 502 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt; 2.973 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wurden abgewiesen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug in Asylrechtssachen 55 Tage.

### Syrien

Wie schon im Vorjahr kamen die meisten Einschreiter im Berichtsjahr aus Syrien. Wegen der dortigen Bürgerkriegssituation hatte sich der Verfassungsgerichtshof weiterhin insbesondere mit der Asylrelevanz der Verweigerung der Ableistung des Wehrdienstes in der syrischen Armee bzw. der zwangsweisen Rekrutierung durch eine andere Bürgerkriegspartei auseinanderzusetzen. Die subsidiär schutzberechtigten Beschwerdeführer bekämpften vor dem Verfassungsgerichtshof die Verweigerung des Asylstatus und verwiesen auf die Gefahr, von einer oder mehreren Kriegsparteien zum Kampfeinsatz herangezogen zu werden.

In Bezug auf die damit im Zusammenhang stehenden Fragestellungen konnte der Verfassungsgerichtshof auf eine gefestigte höchstgerichtliche Judikatur zurückgreifen. Der im Dezember 2024 vollzogene Machtwechsel in Syrien und die damit einhergehende asylrechtliche Neubewertung der Lage haben im Berichtsjahr noch keinen Niederschlag in der Rechtsprechung gefunden.

Mit einer abweisenden Entscheidung hat der Verfassungsgerichtshof erstmals eine Rückkehr in den Herkunftsstaat Syrien für zumutbar erachtet. Unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Versorgungslage im Herkunftsort sowie der individuellen Umstände des Einschreiters – es handelte sich um einen aus der Stadt Damaskus stammenden wohlhabenden jungen Mann mit Hochschulabschluss, Auslandserfahrung sowie familiären Anknüpfungspunkten innerhalb und außerhalb Syriens – hielt der Verfassungsgerichtshof die Annahme des Bundesverwaltungsgerichtes, dass die Existenz des Einschreiters in Syrien gesichert werden könnte, für gerechtfertigt (VfGH 2.10.2024, E 3587/2023).



## Afghanistan

Erstmalig seit der Machtübernahme durch die Taliban im Jahr 2021 hat der Verfassungsgerichtshof wieder eine Rückkehrentscheidung betreffend einen afghanischen Staatsangehörigen bestätigt. Vor dem Hintergrund einer veränderten Sicherheits- und Versorgungslage sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers – eines im Jahr 2022 geflüchteten, arbeitsfähigen Mannes mit familiärem Netzwerk aus der Provinz Kabul, der die wirtschaftliche Situation seiner Familie selbst ausdrücklich als gut beschrieben hat – erkannte der Verfassungsgerichtshof keine Gefahr einer Grundrechtsverletzung im Falle der Rückkehr in den Herkunftsstaat. Die Beurteilung der realen Gefahr einer Verletzung insbesondere der Art. 2 und Art. 3 EMRK bei einer Rückkehr nach Afghanistan ist nunmehr wieder auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung zulässig (VfGH 13.6.2024, E 746/2024).

## Russland

Der Gerichtshof hat sich auch erstmalig mit der Asylrelevanz der drohenden Einberufung in die Armee der Russischen Föderation und der daran anknüpfenden Gefahr eines Einsatzes im Krieg in der Ukraine auseinandergesetzt. Der Einschreiter wies – als ein in der russischen Armee ausgebildeter Militärarzt – ein besonderes Risikoprofil auf. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht war aber unberücksichtigt geblieben, dass Angehörige medizinischer Berufe nach den Länderberichten besonders gefährdet sind, in den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg einbezogen zu werden. In diesem Zusammenhang hat der Verfassungsgerichtshof zudem anerkannt, dass es für das Vorliegen eines Asylgrundes nicht einer ablehnenden Haltung gegen jede militärische Handlung bedarf, sondern die Ablehnung in Bezug auf eine konkrete kriegerische Auseinandersetzung ausreichen kann (VfGH 3.4.2024, E 3529/2023 ua.).

## Frauen und Geschlechtsidentität

Den Schutz der Rechte von Frauen hat der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr wiederholt betont. In Bezug auf den Herkunftsstaat Syrien hat der Gerichtshof besondere Begründungsanforderungen an die Entscheidungen betreffend alleinstehende bzw. von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frauen hervorgehoben (VfGH 11.6.2024, E 3551/2023 ua.; 26.6.2024, E 919/2024). In Bezug auf den Herkunftsstaat Iran hat er eine Auseinandersetzung mit den Protestbewegungen unter Berücksichtigung der für Frauen geltenden Bekleidungs Vorschriften eingemahnt (VfGH 27.2.2024, E 1123/2023). Zudem hat der Gerichtshof seine Rechtsprechung, nach der nicht erwartet werden kann, dass ein Asylwerber in seinem Herkunftsland seine Homosexualität geheim hält, um eine Verfolgung zu vermeiden, auf eine transsexuelle Person aus der VR China übertragen (VfGH 16.9.2024, E 1046/2024).

Der Gerichtshof hat im Berichtsjahr die Verfahrensrechte Schutzsuchender gestärkt. So hat er klargestellt, dass sich die Befugnis der BBU GmbH zur Rechtsvertretung von unbegleiteten Minderjährigen aus Rechtsschutzgründen auch auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof erstrecken kann, wenn (bzw. solange) für den Minderjährigen kein Obsorgeträger als gesetzlicher Vertreter bestellt worden ist. Nach den einfachgesetzlichen Bestimmungen ist diese Befugnis auf das behördliche bzw. verwaltungsgerichtliche Verfahren beschränkt (VfGH 1.3.2014, E 345/2024).

Erscheint ein Beschwerdeführer (z. B. aus Kapazitätsgründen der Rechtsvertretungsorganisation) unvertreten in der mündlichen Verhandlung, hat sich das Bundesverwaltungsgericht nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes durch Belehrung und Nachfrage ausdrücklich der Tatsache zu vergewissern, dass er keinen Einwand gegen die Durchführung der mündlichen Verhandlung in Abwesenheit der BBU GmbH hegt (VfGH 3.10.2024, E 2125/2024).

## Privat- und Familienleben

Gestärkt wurde das durch Art. 8 EMRK gewährleistete Recht auf Achtung des Familienlebens. Der Gerichtshof hat unter anderem festgehalten, dass die eheliche Beziehung am Lebensende eines Ehepartners unter besonderem Schutz steht. Leidet ein Ehepartner an einer schweren (palliativ behandelten) Erkrankung, ist eigens zu begründen, weshalb die Erlassung einer Rückkehrentscheidung und die damit verbundene Trennung der Ehepartner in einer von Art. 8 EMRK besonders geschützten Lebensphase im öffentlichen Interesse geboten erscheint (VfGH 25.11.2024, E 3214/2024).

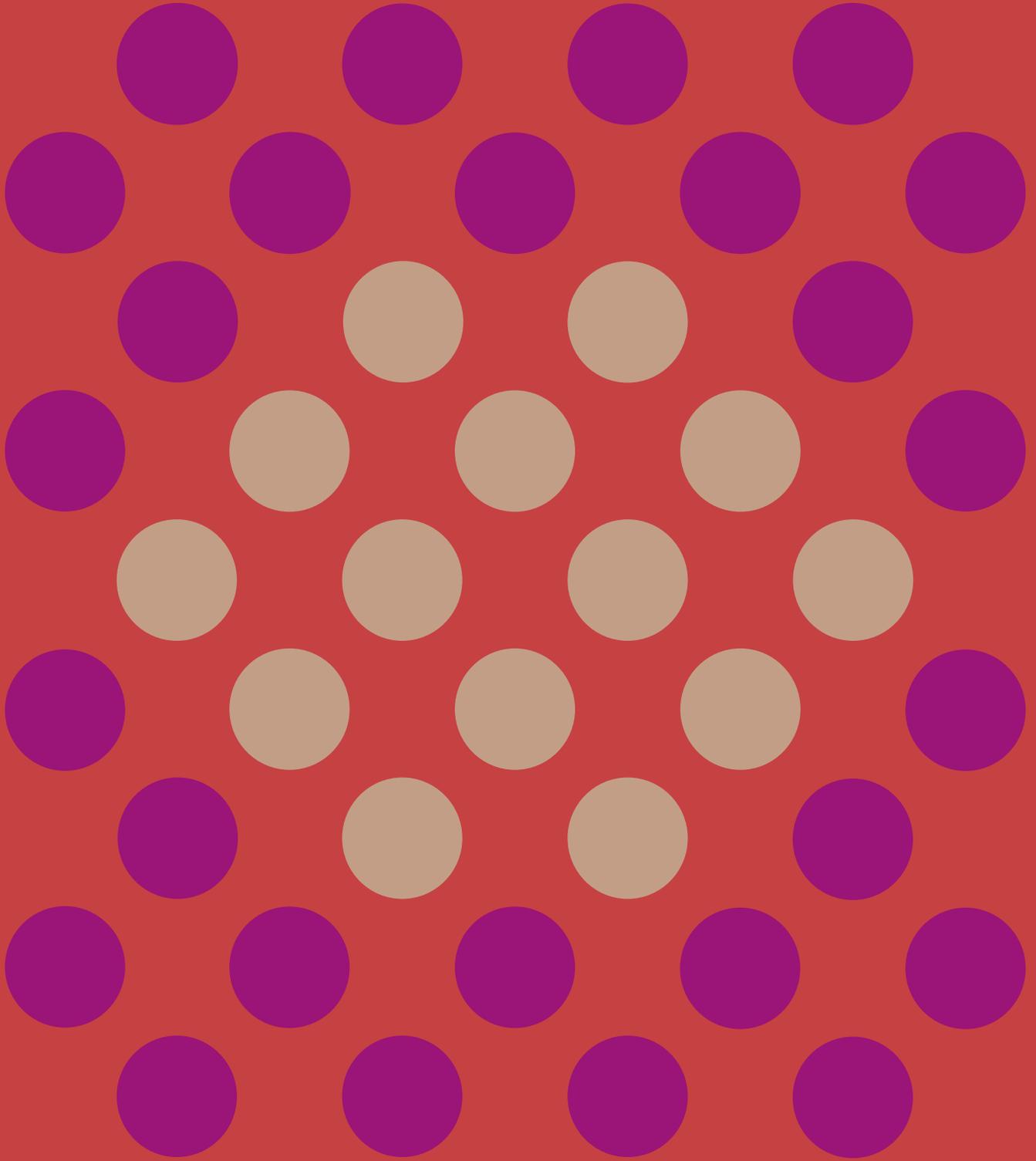
Der Gerichtshof hat auch im Jahr 2024 den bewährten Dialog mit den am Asylverfahren beteiligten Institutionen fortgeführt. Gemeinsam mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, dem Bundesverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof und UNHCR wurde der Asyltag veranstaltet und vom Verfassungsgerichtshof (gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof) ausgerichtet. Fortgeführt wurde auch der sehr gut angenommene Diskurs zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes zur aktuellen Rechtsprechung der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Erstmals hat ein Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Inneres sowie des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl zu Fragen der Effektuierung rechtskräftiger Asylentscheidungen stattgefunden. Mit dem UNHCR sind Rechtsfragen im Zusammenhang mit Art. 1 Abschnitt D Genfer Flüchtlingskonvention erörtert worden.

# III.5. Judikaturdokumentation

Das Evidenzbüro hat im Berichtsjahr rund 550 Entscheidungen für die Aufnahme in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen zur Verfügung gestellt. Weiters sind der **87.** und der **88. Band der Amtlichen Sammlung** „Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes“ (1. Halbband 2022 Nr. 20.524–20.562, 2. Halbband 2022 Nr. 20.563–20.590 sowie 1. Halbband 2023 Nr. 20.591–20.626) erschienen. Die Arbeiten für den 2. Halbband 2023 (Nr. 20.627–20.660) wurden weitgehend abgeschlossen, sodass ein Erscheinen in der ersten Jahreshälfte 2025 zu erwarten ist. Zur leichteren Les- und Zitierbarkeit der Entscheidungen werden beginnend mit dem 87. Band wörtliche Zitate (etwa von Rechtsvorschriften oder aus Schriftsätzen) besonders gekennzeichnet und die in der Originalentscheidung enthaltenen Randzahlen mitabgedruckt.



# IV



# Veranstaltungen und internationale Kontakte

# IV.1. Kalendarium 2024

17.1.2024

## **Besuch der Siemens-Lehrwerkstätte**

Präsident Grabenwarter diskutiert in der Siemens City mit Auszubildenden über Grundrechte und Demokratie.



29.1.2024

## **Vortrag des Präsidenten des EuGH am VfGH**

Auf Einladung des Instituts für Rechtsphilosophie der Universität Wien, der Professoren Bezemek, Somek und Potacs, hält Präsident Lenaerts im Rahmen der Wiener Vorlesungen zur Rechtsphilosophie einen Vortrag zum Thema „Judicial Dialogue and Constitutional Disagreements: Bridging the Gap“.



5.2.2024

**Tagung der Universität Graz in Kooperation mit dem LVwG Stmk. „10 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit“ in Graz**  
Präsident Grabenwarter hält einen Vortrag zum Thema „Der VfGH und die Verwaltungsgerichte erster Instanz“.

7.2.2024

## **Internationale Konferenz über „Law, Future Generations and the Environment“ in Paris**

Präsident Grabenwarter nimmt an der von den französischen Höchstgerichten und dem Institut des études et de la recherche sur le droit et la justice (IERDJ) zu Themen des Umweltschutzes organisierten Konferenz teil.

15.2.2024

## **Auftaktveranstaltung vM – Connect bei der Oesterreichischen Nationalbank**

Die erste Veranstaltung des Netzwerks der ehemaligen und aktiven verfassungsrechtlichen Mitarbeiter:innen vM – connect findet in der OeNB statt.

15. und 16.2.2024

## **Symposium „Über Recht sprechen“**

### **Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau**

An dem aus Anlass des 60. Geburtstags des ehemaligen Präsidenten des deutschen Bundesverfassungsgerichts Voßkuhle ausgerichteten Symposium nehmen Präsident Grabenwarter und Prof. Lienbacher teil.

22.2.2024

## **Präsentation „Landesverfassungskommentar“**

### **Festakt des Vbg. Landtags, Bregenz**

Bei dieser feierlichen Veranstaltung hält Präsident Grabenwarter die Festrede zum Thema „Die Vorarlberger Landesverfassung im Lichte der Bundesverfassung – Autonomie und Abhängigkeit“.

---

25.3.2024

**Arbeitsgespräch am VfGH mit Botschafterinnen**

Präsident Grabenwarter empfängt die Botschafterinnen der nordisch-baltischen Kooperation (Nordic-Baltic Eight) zu einem Arbeitsgespräch.



---

29.4.2024

**Kurzbesuch einer Delegation des VfG von Korea am VfGH**

Präsident Grabenwarter empfängt eine von Präsident Yongseok Lee geleitete Delegation des koreanischen Verfassungsgerichts. Im Zuge des Austausches werden Fragen der Normenkontrolle, des Klimaschutzes und des assistierten Suizids diskutiert.

---

2. und 3.5.2024

**Gesprächskreis – Europäischer Verfassungsgerichtsverbund in Heidelberg**

Am diesjährigen Gesprächskreis nehmen Präsident Grabenwarter und Vizepräsidentin Madner teil.

---

13.5.2024

**Austausch mit den Mitgliedern des CDH-Panel und dem Advisory Panel am VfGH**

Seit Dezember des Vorjahres ist Präsident Grabenwarter Vorsitzender der „Sub Commission on Constitutional Justice“ der Venedig-Kommission. (Auch) in dieser Funktion begrüßt er das Auswahlkomitee für die Richterbestellung am EGMR und das Advisory Panel (of Experts on Candidates for Election as Judge to the ECtHR), die zu einem Austausch über Möglichkeiten engerer Kooperation am VfGH zusammentreffen.

---

16.5.2024

**Vortrag von Prof. Bernhard Ehrenzeller am VfGH**

Nach einleitenden Gedanken von Prof. Mathis Fister (Johannes Kepler Universität Linz) über „Wesen und Wert des Notrechts“ hält Prof. Bernhard Ehrenzeller, ehemaliger Richter des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes, einen Vortrag zum Thema „Notrecht im Verfassungsstaat“.



21.–24.5.2024

**XIX. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte (CECC), organisiert vom VfGH von Moldau in Chişinău**  
Präsident Grabenwarter, Vizepräsidentin Madner und Prof. Mayrhofer vertreten den VfGH am XIX. Kongress der CECC, den das VfGH Moldaus zum Generalthema „Formen und Grenzen der richterlichen Selbstbeschränkung: der Fall der Verfassungsgerichte“ ausrichtet. Präsident Grabenwarter hält einen Vortrag über „Interaktion zwischen Verfassungsgerichten und supranationalen Gerichten“. (→ S. 62)



29.5.2024

**Symposium der Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre (ÖGGL) zur „Verfassungsrechtlichen Sicherung des Gesetzgebungsverfahrens“ am VfGH**  
Prof. Lienbacher begrüßt als Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses und Mitglied des VfGH die Tagungsteilnehmer.

25.6.2024

**Gespräch mit Abgeordneten des tschechischen Parlaments und Mitgliedern des Verfassungsausschusses am VfGH**  
Die Delegation wird von Hon.-Prof. Dr. Schick, Senatspräsident des VwGH i. R. und Ersatzmitglied des VfGH, sowie von Generalsekretär Hon.-Prof. DDr. Frank empfangen.

7.8.2024

**Überreichung des Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst an Prof. Mirosław Wyrzykowski in Warschau**  
Im Rahmen eines Festaktes in der Österreichischen Botschaft Warschau wird der ehemalige Verfassungsrichter Prof. Mirosław Wyrzykowski mit dem Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst I. Klasse ausgezeichnet. Präsident Grabenwarter würdigt in seiner Laudatio Prof. Wyrzykowskis Leistungen als Wissenschaftler, Verfassungsrichter und insbesondere als Verfechter der Menschenrechte.



---

8. und 9.9.2024

### **Sechser-Treffen am EuGH in Luxemburg**

An der Tagung der deutschsprachigen Verfassungsgerichte mit den beiden Europäischen Gerichtshöfen nehmen Präsident Grabenwarter, Vizepräsidentin Madner und Prof. Mayrhofer teil. Die Fachdiskussionen dieses vom EuGH in Luxemburg ausgerichteten Treffens widmen sich den Themen „Aufgabe von Verfassungsrichtern bei der Bewältigung des Wandels gesellschaftlicher Realitäten“, „Rolle der Verfassungsgerichte hinsichtlich der Haushaltsverantwortung des Gesetzgebers in den Mitgliedstaaten und in der EU“ und „Gerichte, Gewaltenteilung und Demokratie“.



---

12. und 13.9.2024

### **Informationsveranstaltung mit BMI und BFA am VfGH**

Präsident Grabenwarter begrüßt die Teilnehmenden an diesem Treffen, die sich zum Thema „Prozess der Effektuierung rechtskräftiger Asylentscheidungen“ austauschen.

---

23. und 24.9.2024

### **Festveranstaltung des LVwG OÖ „10 Jahre Landesverwaltungsgerichtsbarkeit“ in Linz**

Bei der vom Landesverwaltungsgericht OÖ ausgerichteten Jubiläumsveranstaltung hält Präsident Grabenwarter den Festvortrag.



---

27.9.2024

### **Tagung in Paris**

Vizepräsidentin Madner nimmt an der von den Universitäten Panthéon Sorbonne und Paris Cité organisierten Tagung zum Thema „L'usage du renvoi préjudiciel par les Cours constitutionnelles“ an einem Runden Tisch teil. Ihr Vortrag befasst sich mit dem Thema aus der Sicht österreichischer Verfassungsrichterinnen und -richter.

---

1.10.2024

### **Verfassungstag**

BM Edtstadler spricht in ihrem Grußwort die soeben durchgeführte Nationalratswahl, den Wert des Wahlrechts selbst und das Prinzip der repräsentativen Demokratie an. Volker Türk, UN-Hochkommissar für Menschenrechte, richtet in seiner Festrede den Fokus darauf, Grundrechte immer auch als Menschenrechte zu verstehen, und plädiert für eine effektive Umsetzung der in der UN-Charta verankerten Menschenrechte durch die nationalen Verfassungsgerichte. (→ S. 68)

---

4. und 5.10.2024

### **Verfassung im Dialog**

Mit der zwei Tage dauernden Veranstaltung richtet sich der VfGH auf dem Platz vor dem Gerichtsgebäude an die Öffentlichkeit und bietet so die Möglichkeit, sich über die Verfassung und die Verfassungsgerichtsbarkeit zu informieren und sich mit Mitgliedern und Mitarbeitenden des VfGH auszutauschen. (→ S. 78)

---

30.10.–2.11.2024

### **Conference of Constitutional Jurisdictions of Africa (CCJA) in Simbabwe**

Präsident Grabenwarter nimmt an dem in Victoria Falls ausgetragenen 7. Kongress der CCJA mit dem Thema „Human Dignity as a Foundational Value and Principle: A Source of Constitutional Interpretation, Fundamental Human Rights Protection and Enforcement“ teil. In seinem Vortrag über „Human Dignity and Human Rights: A Common Task for Constitutional Courts“ weist er auf Verletzungen der Menschenwürde im Zuge von bewaffneten Konflikten sowie auf Herausforderungen durch Menschenhandel und durch die Folgen des Klimawandels hin.



---

5.11.2024

### **Vollversammlung BVwG – 10 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit im Rathaus Wien**

Bei der im Rathaus der Stadt Wien ausgerichteten Vollversammlung hält Präsident Grabenwarter einen Vortrag.

---

12.11.2024

### **Asyltag am VfGH**

Diese jährlich stattfindende Veranstaltung wurde dieses Mal an den beiden Höchstgerichten des öffentlichen Rechts, dem VfGH und dem VwGH, ausgetragen. Präsident Grabenwarter begrüßt die rund 140 Teilnehmenden und nimmt an der abschließenden Podiumsdiskussion teil.

---

14.–16.11.2024

**International High-level Conference „Respect for the Decisions of Constitutional Courts“ und Meeting of the Joint Council on Constitutional Justice (JCCJ – Liaison Officers der Venice Commission) in Eriwan**

Auf Einladung des Verfassungsgerichts der Republik Armenien, des Europarates und der Generaldirektion I der Europäischen Kommission reist Präsident Grabenwarter nach Eriwan, wo die internationale Konferenz zum Thema „Respekt für Entscheidungen von Verfassungsgerichten“ stattfindet. Im Rahmen der Eröffnung hält er einen Vortrag zum Thema „The Role of the Decisions of Constitutional Courts in National Legal Order“.



---

19. und 20.11.2024

**Belgrade Security Conference, High-level Panel „The Importance of the Rule of Law for Democracy and Human Rights“**

Präsident Grabenwarter nimmt gemeinsam mit der Präsidentin der Venedig-Kommission Claire Bazy-Malaurie und der (früheren) Vizepräsidentin des EGMR und internationalen Richterin und Vizepräsidentin am Verfassungsgericht von Bosnien-Herzegowina Prof. Angelika Nußberger und Mirjana Trajkovska, Richterin am Supreme Court der Republik Nordmazedonien, am Panel „EU-Accession and the Rule of Law“ teil.

---

21.11.2024

**Tagung italienisch-österreichisches Forum für Rechtsvergleichung in Rom**

Neben dem italienischen Verfassungsrichter Francesco Viganò hält auch Präsident Grabenwarter einen Vortrag zum Thema „Religion und Verfassungsgerichtsbarkeit“.

---

28.11.2024

**Journée européenne in Toulouse**

Gemeinsam mit der ehemaligen Präsidentin des italienischen VfG Marta Cartabia nimmt Präsident Grabenwarter im Rahmen eines Symposiums zu Ehren des ehemaligen Richters des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dieter Grimm an einem Panel zum Thema „Justice constitutionnelle en Europe au XXI<sup>e</sup> siècle“ teil. Nach der Tagung wird Prof. Grimm ein Ehrendoktorat der Universität von Toulouse verliehen.

---

13.12.2024

**Verabschiedung Dr. Hörtenhuber**

Präsident Grabenwarter und die Mitglieder des VfGH verabschieden Dr. Hörtenhuber, der nach langen verdienstvollen Jahren sein Amt als Verfassungsrichter mit Ende des Berichtsjahres zurückgelegt hat.



## IV.2. Internationaler Austausch

Der Verfassungsgerichtshof hat im Berichtsjahr erneut in hohem Ausmaß einen fachlichen Austausch und die institutionellen Kontakte auf nationaler und internationaler Ebene gepflegt.

Zusätzlich zum kurzen Überblick über die bedeutendsten Termine im Kalendarium seien einige Veranstaltungen und Konferenzen hervorgehoben, an denen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes teilnahmen:

In der ersten Jahreshälfte fanden im Veranstaltungszentrum des Verfassungsgerichtshofes zwei Vorträge statt, die das interessierte Fachpublikum mit großer Spannung verfolgte. Der Präsident des EuGH, Koen Lenaerts, hielt im Februar im Rahmen der Wiener Vorlesungen zur Rechtsphilosophie einen Vortrag zum Thema „Judicial Dialogue and Constitutional Disagreements: Bridging the Gap“. Weiters hielt der ehemalige Rektor der Universität St. Gallen und ehemalige Richter am Staatsgerichtshof in Liechtenstein, Bernhard Ehrenzeller, einen Vortrag zum Thema „Notrecht im Verfassungsstaat“.

Nach intensiven und vom Verfassungsgerichtshof unterstützten Vorbereitungen fand im Mai der XIX. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte (CECC) unter dem Vorsitz des Verfassungsgerichts der Republik Moldau



in Chişinău statt. Präsident Grabenwarter leitete die österreichische Delegation, der auch Vizepräsidentin Madner und das Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Prof. Mayrhofer angehörten.

Der Kongress befasste sich in einer ersten Paneldiskussion unter dem Vorsitz der damaligen Präsidentin des EGMR Síofra O’Leary mit dem Thema „Interaktion zwischen Verfassungsgerichten und supranationalen Gerichten“. Präsident Grabenwarter hielt dazu den ersten Kurzvortrag und diskutierte nach weiteren Vorträgen von Präsident Harbarth (BVerfG), Präsident Nihoul (VfG Belgien) und Präsident Amoroso (Corte Costituzionale) mit den Delegierten (die Beiträge von Präsident Grabenwarter und Präsident Amoroso sind im Anschluss an diesen Bericht wiedergegeben).

In zwei weiteren Panelrunden wurden die Themen „Politische und rechtliche Zuständigkeit der Verfassungsgerichte“ sowie „Wahrung der Verfassungsgrundsätze im Ausnahmezustand“ behandelt. Präsident Grabenwarter nahm auch an der sog. Präsidentenrunde teil, in der interne Fragen der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte unter den Vorsitzenden der Verfassungsgerichte diskutiert und schließlich die Abschlusserklärung der Konferenz sowie der nächste Vorsitz durch das Verfassungsgericht Albanien abgestimmt wurden.



Im September reiste eine Delegation des Verfassungsgerichtshofes unter der Leitung von Präsident Grabenwarter zum sog. Sechsertreffen der deutschsprachigen Verfassungsgerichte (Österreich, Deutschland, Liechtenstein, Schweiz) und der beiden Europäischen Gerichtshöfe auf Einladung des EuGH nach Luxemburg. Die Fachgespräche wurden zu den Themen „Aufgabe von Verfassungsrichtern bei der Bewältigung des Wandels gesellschaftlicher Realitäten“, „Rolle der Verfassungsgerichte hinsichtlich der Haushaltsverantwortung des Gesetzgebers in den Mitgliedstaaten und in der EU“ und „Gerichte, Gewaltenteilung und Demokratie“ geführt.

Präsident Grabenwarter nahm im Herbst auf Einladung der Conference of Constitutional Jurisdictions of Africa – CJCA am 7. Kongress der CJCA mit dem Thema „Human Dignity as a Fundamental Value and Principle: A Source of Constitutional Interpretation, Human Rights Protection and Enforcement“ in Victoria Falls, Simbabwe, teil. Präsidentinnen und Präsidenten von 40 afrikanischen Verfassungsgerichten bzw. Höchstgerichten waren beim Kongress und den Diskussionspanels anwesend.

Im Rahmen der Eröffnung des Kongresses hielt Präsident Grabenwarter einen Vortrag mit dem Titel „Human Dignity and Human Rights: A Common Task for Constitutional Courts“

und wies auf Verletzungen der Menschenwürde im Zuge von bewaffneten Konflikten sowie auf Herausforderungen durch Menschenhandel und durch die Folgen des Klimawandels hin.

Auch in seiner derzeitigen Funktion als Vorsitzender der „Sub Commission on Constitutional Justice“ der Venedig-Kommission nahm Präsident Grabenwarter in Eriwan (Armenien) an der internationalen Konferenz zum Thema „Respekt für Entscheidungen von Verfassungsgerichten“ teil und hielt im Rahmen der Eröffnung einen Vortrag mit dem Titel „The Role of the Decisions of Constitutional Courts in National Legal Order“.

# Ausgewählte Beiträge vom XIX. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte (CECC)

## Interaktion zwischen Verfassungsgerichten und supranationalen Gerichten

Christoph Grabenwarter,  
Präsident des  
Verfassungsgerichtshofes



### 1. Der Verfassungsgerichtsverbund im europäischen Rechtsraum

Der Europäische Rechtsraum umfasst alle Staaten, die den rechtsstaatlichen Zielen des Statuts des Europarates, der EMRK und der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte verpflichtet sind. Einen wesentlichen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit in diesem Rechtsraum leisten die Verfassungsgerichte, die in einem Verfassungsgerichtsverbund zusammenwirken. Der Kongress der Konferenz der Verfassungsgerichte in Chişinău bildet eine wesentliche Aktivität in diesem Rechtsraum.

Mit dem vom ehemaligen Präsidenten des deutschen Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, geprägten Begriff des „Europäischen Verfassungsgerichtsverbunds“ sollten die vielen verschiedenen Arten der nicht hierarchischen Interaktion zwischen den Verfassungsgerichten und dem EuGH und dem EGMR terminologisch erfasst werden. Der Begriff des Verbundes legt nahe, dass es um ein Kooperationsverhältnis geht, ein verstärktes Zusammenwirken in Europa.

Die (nationalen) Verfassungsgerichte stehen an der Schnittstelle zwischen europäischem und nationalem Recht und ihnen kommen – wie bereits im Generalbericht der Wiener Konferenz der Verfassungsgerichte im Jahr 2014 erwähnt wurde – vor allem fünf Funktionen zu:

- a) Sie sind zum ersten das Bindeglied zwischen nationalem und europäischem Recht, somit kommt ihnen eine Verbindungsfunktion zu, indem sie auf die Berücksichtigung der europäischen und internationalen Vorgaben achten.
- b) Die Übersetzungsfunktion der Verfassungsgerichte besteht darin, zur Verbreitung der europäischen Rechtskultur in staatlichen Rechtsordnungen beizutragen. Europäische Entscheidungen sind zu rezipieren und in den innerstaatlichen Kontext zu übertragen (vgl. die Integrationsartikel in den einzelnen Verfassungen, etwa Art. 23 GG).

c) Nicht nur die Verbreitung, sondern auch die steigende Bedeutung europäischer Entscheidungen im innerstaatlichen Bereich ist wesentlich. Diese Legitimationsfunktion von Verfassungsgerichten kommt darin zum Ausdruck, dass durch die zustimmende Zitierung europäische Entscheidungen oft erst bekannt werden.

d) Auch hatten Verfassungsgerichte schon in der Vergangenheit eine Ergänzungsfunktion im Bereich des Grund- und Menschenrechtsschutzes aus europäischer Sicht. Der Grundrechtsschutz rein auf europäischer Ebene wäre lückenhaft ohne die Rechtsprechung der nationalen Höchstgerichte.

e) Als fünfte Funktion ist letztlich die Kontrollfunktion der Verfassungsgerichte zu erwähnen, mit der sie genuin verfassungsrechtliche Standards, etwa die Einhaltung der Zuständigkeiten staatlicher Organe aller Ebenen und Gewalten und ihrer Grenzen überwachen; auch die Prüfung der Vereinbarkeit des Rechts der Union mit bestimmten Verfassungsprinzipien kann in diese Kontrollkompetenz fallen.

## 2. Die Verfassungsgerichte und der EGMR

Um das Verhältnis zwischen den Verfassungsgerichten und dem EGMR näher zu beschreiben, verweise ich auf einen wichtigen Vortrag der Präsidentin des EGMR zum Verfassungstag in Wien 2023. Síofra O’Leary betont, dass eine grundlegende Voraussetzung für ein funktionierendes Konventionssystem basierend auf einem „Verfassungpluralismus“ ist, dass die Verfassungsgerichte als zuverlässige Hüter der dem System zugrunde liegenden Werte agieren. Sie beschreibt die Verfassungsaufgabe des EGMR dahingehend, dass dieser die relevanten Menschenrechtsstandards in Verbindung mit den nationalen Verfassungsgerichten und auch mit den EU-Gerichten erläutert, absichert und weiterentwickelt.

Die Rolle des EGMR ist ihr zufolge eine die nationalen Gerichte ergänzende und seine Rechtsprechung soll auf die Feststellung beschränkt bleiben, ob die Verpflichtungen der Konvention verletzt wurden: Er kann nationale Gesetze nicht aufheben und soll eine solche Befugnis auch nicht erhalten.

Der Umstand, dass in Österreich die EMRK im Verfassungsrang steht und damit für den Verfassungsgerichtshof gleichermaßen wie nationales Verfassungsrecht als Prüfungsmaßstab anzuwenden ist, erklärt, weshalb der Verfassungsgerichtshof sehr genau die Rechtsprechung des EGMR und seine Auslegung der EMRK verfolgt.

## 3. Die Verfassungsgerichte und der EuGH

Die Bestimmung des Art. 19 EUV legt fest, dass der EuGH die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge sichert. Diese Verantwortung trägt der EuGH jedoch nicht allein, die Gewährung von Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen müssen die Gerichte, und zwar auch die Verfassungsgerichte, der Mitgliedstaaten gemeinsam sicherstellen.

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat eine besonders deutliche Form der Verstärkung des Grundrechtsschutzes vorgenommen, in dem er im Jahr 2012 die Rechte der Charta den verfassungsgesetzlichen Grundrechten gleichsetzte und in seinen Prüfungsmaßstab integrierte. Andere Verfassungsgerichte sind einen ähnlichen Weg gegangen.

Ein ganz besonders wesentliches Element der Interaktion der nationalen Gerichte mit dem EuGH ist das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV. Auch hier leisten die Verfassungsgerichte einen wertvollen Beitrag, sei es, dass sie selbst Fragen unmittelbar dem EuGH vorlegen, sei es, dass sie die zur Vorlage verpflichteten letztinstanzlichen Gerichte zur Vorlage anhalten und damit den EuGH in seiner Stellung als letztverbindlich auslegendes Gericht des Unionsrechts stärken.

In dem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Kooperation der Verfassungsgerichte mit dem EuGH auch erfordert, dass der EuGH die Verfassungsgerichte stärker als Kooperationspartner ansehen sollte, als er dies in der Vergangenheit getan hat.

So erfordert die Frage der Ermittlung des Inhalts von Verfassungsidentität (Art. 2 EUV), dass der EuGH eine Interpretation vornimmt, die er nur mithilfe eines Dialoges erreichen kann. Die nationale Identität ist eine Frage nationalen Rechts, also ist es nicht nur denkbar, sondern auch angemessen, dass der EuGH den Dialog auch in die „andere Richtung“ führt und etwa mit der Beantwortung von Fragen durch ein Verfassungsgericht eine Auslegung der nationalen Verfassung vornimmt. Ein solches umgekehrtes Verfahren würde auch die spezifische Struktur der EU als Verbund souveräner Staaten betonen und eine höhere Akzeptanz und Vertrauen in europäische Strukturen und Institutionen bewirken.

## 4. Das Verhältnis zwischen dem EGMR und dem EuGH

Im Verhältnis der beiden europäischen Gerichtshöfe zueinander gab es in den letzten Jahren bemerkenswerte Entwicklungen. EuGH und EGMR haben im Ergebnis nun einen höheren Grundrechtsschutz bewirkt, wenn man etwa das Beispiel des Asylwesens im Dublin-System betrachtet.

Nicht unerwähnt darf aber bleiben, dass 15 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ein wesentliches Versprechen der Europäischen Union offen ist. Art 6 EUV verpflichtet die Union zum Beitritt zur EMRK. Der EuGH hat den Beitrittsprozess mit dem Gutachten 2/13 vom 18. Dezember 2014 mit einer von der positiven Stellungnahme von Generalanwältin Kokott abweichenden Begründung für Jahre zum Erliegen gebracht. Die im Vorjahr erzielte Einigung über einen neuen Abkommensentwurf muss bekanntlich nur noch um eine Einigung in der Frage der Zuständigkeit der Unionsgerichte im Bereich der GASP ergänzt werden. Nachdem es hier offenbar noch keine Kommunikation über eine unionsinterne Lösung des Problems gegeben hat, hat Generalanwältin Čapeta in ihren Schlussanträgen vom 23. November 2023 im Verfahren C-29/22 ua. einen Weg aufgezeigt, wie der EuGH die Art. 24 EUV und 275 AEUV auslegen könnte, dass sie Schadenersatzklagen wegen Grundrechtsverletzungen durch GASP-Maßnahmen nicht ausschließen, und dadurch den Beitritt befördern könnte. Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH diesen Weg geht und bereit ist, damit der Verpflichtung des Art. 6 EUV im Rahmen seiner Zuständigkeit Rechnung zu tragen.

## 5. Schluss

Der europäische Rechtsstaat und die ihn tragende Zusammenarbeit der Verfassungsgerichte stehen vor großen inneren und äußeren Herausforderungen. Die Europäische Konferenz der Verfassungsgerichte hat in der Vergangenheit gezeigt, dass sie bereit ist, sich den Herausforderungen für den Rechtsstaat zu stellen. Die europäischen Verfassungsgerichte werden in den nächsten Jahren die Gelegenheit und die Notwendigkeit haben – gestärkt durch die Zusammenarbeit untereinander aber auch mit den Europäischen Gerichtshöfen – diesen Herausforderungen durch eine unabhängige Rechtsprechungspraxis zu begegnen, im Dienste von Demokratie, Freiheit und Frieden in Europa.

# Einige Anmerkungen zum mehrstufigen System des Grundrechtsschutzes

Giovanni Amoroso,  
Präsident des italienischen  
Verfassungsgerichts

Für den Tätigkeitsbericht vom VfGH übersetzt.



Ich werde mich darauf beschränken, einige Bemerkungen zu einem so wichtigen Thema dieser ersten Plenartagung zu machen: die Beziehung zwischen nationalen und supranationalen Gerichten.

Das Hauptmerkmal des italienischen Rechtssystems ist der mehrstufige Schutz der Grundrechte, der in der Verfassung verankert ist. Es gibt eine dreistufige Regelung: die nationale Gesetzgebung mit der Verfassung an der Spitze, das EU-Recht und die Europäische Menschenrechtskonvention.

Dies bedeutet, dass der Schutz der Grundrechte die Rechtssysteme von drei Gerichten betrifft: das Verfassungsgericht (das mit der allgemeinen ordentlichen Gerichtsbarkeit auf nationaler Ebene verbunden ist), den Gerichtshof der Europäischen Union auf der Ebene der Europäischen Union (EuGH) und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – EGMR (den Straßburger Gerichtshof) – auf der Ebene des Europarats.

Das Thema ist umfangreich und komplex, und vieles ist bereits in früheren Berichten behandelt worden. Die gebotene Kürze meiner Rede gebietet es mir, nur einige knappe Anmerkungen zu machen.

Kurz gesagt, gibt es die drei genannten Zuständigkeitsbereiche aus der Sicht des italienischen Rechtssystems.

Das Verfassungsgericht nimmt die ordentliche gerichtliche Kontrolle vor, indem es prüft, ob ein Widerspruch zwischen den nationalen Rechtsvorschriften und der Verfassung besteht, wenn sich eine solche Frage in einem ordentlichen Verfahren stellt, sei es in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren. Wenn sich der behauptete Widerspruch bestätigt, erklärt das Gericht die angefochtene Bestimmung für verfassungswidrig mit der Folge, dass sie nicht mehr anwendbar ist. Nach einer wichtigen Verfassungsreform aus dem Jahr 2001 entscheidet das Verfassungsgericht auch darüber, ob ein Verstoß nicht nur gegen das Recht der Europäischen Union, sondern auch gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (mit ihren Protokollen) vorliegt.

Selbstverständlich ist es Aufgabe des EuGH, die Auslegung des Unionsrechts festzulegen und die Einhaltung des nationalen Rechts zu beurteilen. Die nationalen Richter sollten es vermeiden, innerstaatliches Recht durchzusetzen, das im Widerspruch zu EU-Recht steht, und im Falle eines Konflikts müssen sie das EU-Recht umsetzen, wenn es unmittelbar anwendbar ist. Im Übrigen können sie eine inzidente Frage der Verfassungsmäßigkeit (Vorabentscheidung) aufwerfen, über die das Verfassungsgericht zu entscheiden hat. In jedem Fall können sie dem EuGH eine Auslegungsfrage vorlegen, wenn sie Zweifel hinsichtlich der Anwendung von EU-Recht haben. Auch das Verfassungsgericht, das sich lange Zeit nicht als nationales Gericht und daher als nicht zu einem Vorabentscheidungsersuchen berechtigt erachtete, hat bereits wiederholt Fragen der Auslegung von EU-Recht gestellt.



In den letzten Jahren hat das italienische Verfassungsgericht mehrere solcher Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet.

So hat das Verfassungsgericht zu Beginn dieses Jahres den EuGH um eine Entscheidung darüber ersucht, ob es mit dem EU-Recht vereinbar ist, den Anspruch auf Sozialhilfe bei Zuwanderern davon abhängig zu machen, dass sie seit zehn Jahren im nationalen Hoheitsgebiet ihren Wohnsitz haben.

Darüber hinaus berücksichtigt das italienische Verfassungsgericht die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in hohem Maße, insbesondere dann, wenn der Straßburger Gerichtshof ein „strukturelles oder systemisches“ Problem in der italienischen Gesetzgebung feststellt.

Der EGMR stellt im Falle der Beschwerde einer Person, die die Verletzung ihrer Grundrechte geltend macht, die Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention im Einzelfall fest. In der Folge können die nationalen Richter in einem ähnlichen Fall die mögliche Verfassungswidrigkeit der staatlichen Rechtsvorschriften prüfen, die im Widerspruch zur EMRK stehen.

Der Straßburger Gerichtshof kann jedoch auch auf das Vorhandensein eines „strukturellen oder systemischen Problems“ hinweisen, das über den dem EGMR vorgelegten Fall hinaus ein allgemeineres Problem der Übereinstimmung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit der EMRK impliziert. In einem solchen Fall erlässt der Gerichtshof ein Piloturteil, in dem er Korrekturmaßnahmen aufzeigt, die der Mitgliedstaat auf nationaler Ebene ergreifen muss, um das Urteil des Gerichtshofs umzusetzen. Mit dieser Art von Entscheidungen unterstreicht der Straßburger Gerichtshof seine Rolle als supranationaler Gerichtshof, der auf den Schutz der Grundrechte spezialisiert ist, und versetzt sich selbst in die Lage, die Konformität der nationalen Rechtsvorschriften mit

der Konvention zu überprüfen. Der EGMR hat von diesem Instrument jedoch nur in begrenztem Umfang Gebrauch gemacht, hauptsächlich zur Beilegung von Beschwerdeserien.

Das italienische Verfassungsgericht hat häufig auf diese Art von Urteilen verwiesen, in denen über den Einzelfall hinaus die allgemeine Rechtslage angesprochen wird, jedoch betont, dass der Straßburger Gerichtshof über Einzelfälle und Grundrechte des Einzelnen entscheidet.

In der Vergangenheit hat das italienische Verfassungsgericht auf die Urteile des Straßburger Gerichtshofs zu Strafprozessen verwiesen, die in Abwesenheit des Angeklagten geführt wurden. Dabei hat das Verfassungsgericht darauf hingewiesen, dass es für den Angeklagten übermäßig schwierig ist nachzuweisen, dass er von dem Strafverfahren keine Kenntnis hatte, und die kurze Frist für die Anfechtung des Abwesenheitsurteils einzuhalten.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts, die im Anschluss an diese Urteile des EGMR ergangen sind, haben den italienischen Gesetzgeber veranlasst, neue Regeln für Strafverfahren in Abwesenheit des Angeklagten einzuführen.

Auf europäischer Ebene gilt beispielsweise nach der EMRK die Unschuldsvermutung für Angeklagte in Strafprozessen, während die italienische Verfassung die Vermutung aufstellt, dass der Angeklagte „nicht schuldig“ ist, die etwas weniger stark ausgeprägt ist, aber jetzt als gleichwertig mit der Unschuldsvermutung interpretiert wird, um einen Gleichklang mit dem europäischen Standard herzustellen.

Grundrechte können also unterschiedliche Quellen haben (die Verfassung, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Europäische Menschenrechtskonvention), und parallel dazu gibt es verschiedene „Referenz“-Gerichte, die jeweils befugt sind, Entscheidungen mit unterschiedlichen

Wirkungen zu erlassen, die eine wechselseitige Abstimmung erfordern.

Insbesondere die Charta der Grundrechte der Europäischen Union – die für den Geltungsbereich des Unionsrechts relevant ist – ist breit und detailliert und überschneidet sich in vielen Bestimmungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention. Gemäß der Äquivalenzklausel der Charta haben diese Rechte die gleiche Bedeutung und Tragweite wie die Rechte der Konvention, soweit die Charta Rechte enthält, die den von der EMRK garantierten Rechten entsprechen.

Im Vertrag über die Europäische Union gibt es eine Bestimmung, die Charta und Konvention verknüpft und eine mögliche Überschneidung von Grundrechten anerkennt. Art. 6 EUV sieht zunächst vor, dass die Union der Europäischen Konvention beiträgt – gemäß einem laufenden Verfahren, das kurz vor dem Abschluss steht –, und bekräftigt dann, dass die von der Konvention garantierten Grundrechte (zusätzlich zu denen, die sich aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten ergeben) als „allgemeine Grundsätze“ Teil des Unionsrechts sind.

Darüber hinaus enthält die Charta eine Äquivalenzklausel, die besagt, dass im Falle von Überschneidungen die Charta keinen geringeren Schutz als die EMRK bieten darf, das EU-Recht aber allenfalls einen weitergehenden Schutz gewähren kann.

In der Tat hat der EuGH eine Verletzung von Rechten in EU-Angelegenheiten gelegentlich mit dem höheren Schutzniveau der Konvention begründet.

Der EuGH hat bekräftigt, dass die Grundrechte integraler Bestandteil der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts sind. Der Gerichtshof hat jedoch auch ausgesprochen, dass die in Art. 6 Abs. 3 EUV enthaltene Verweisung auf die EMRK es den nationalen Richtern nicht erlaubt, im Falle eines

Konflikts zwischen einer Vorschrift des innerstaatlichen Rechts und der Konvention unmittelbar die Bestimmungen der Konvention und anstelle der die mit ihr kollidierenden Vorschriften des nationalen Rechts anzuwenden.

In ähnlicher Weise hat das italienische Verfassungsgericht entschieden, dass das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 die Stellung der EMRK im italienischen Rechtsquellensystem nicht verändert hat. Ist der Anwendungsbereich der Konvention eröffnet, müssen die nationalen Richter berücksichtigen, ob die nationalen Vorschriften im Widerspruch zur Konvention stehen.

In der Praxis kann es vorkommen, dass Grundrechte ein unterschiedlich hohes Schutzniveau haben, je nachdem, in welchem Bereich sie anzuwenden sind.

Das Zusammenspiel von nationaler Verfassung, EU-Recht und EMRK führt zu einer Angleichung des Grundrechtsschutzes auf einem höheren Niveau.

Auf europäischer Ebene gilt zum Beispiel der Grundsatz „ne bis in idem“, der in der italienischen Verfassung nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Dennoch bildet dieser Grundsatz ein Kriterium der Verfassungsmäßigkeit, den einfache Gesetze beachten müssen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Europa ein umfassendes System zum Schutz der Grundrechte auf drei Ebenen hat: der nationalen Ebene, der Ebene der Europäischen Union und der Ebene des Europarats. Der Dialog zwischen den Gerichten ist notwendig für die Einheitlichkeit dieses Schutzes und seine Angleichung auf höchstem Niveau. Auf diese Weise entsteht ein gemeinsamer Rechtsraum für den Schutz der Grundrechte – ein Raum, in dem Rechtsstaatlichkeit herrscht und der von den Idealen des Friedens, der Einheit und des guten Willens geprägt ist.

# IV.3. Verfassungstag



Seit 1990 erinnert der Verfassungsgerichtshof mit einem jährlichen Festakt an den 1. Oktober 1920, den Tag der Beschlussfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz. Zur Wiederkehr dieses bedeutsamen Tages konnten Präsident Grabenwarter, Vizepräsidentin Madner und weitere Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes beim Festakt 2024 neben UN-Hochkommissar Volker Türk, der die Festrede hielt, auch die Regierungsmitglieder Karoline Edtstadler, Martin Polaschek, Johannes Rauch und Alma Zadić sowie weitere hochrangige Gäste begrüßen.

Zwei Tage nach der Wahl zum Nationalrat hielt Bundesministerin für EU und Verfassung Karoline Edtstadler in ihren Grußworten fest, das Wahlrecht sei eines der wichtigsten Instrumente der freien Meinungsäußerung in einer Demokratie. In Österreich gelte das Prinzip der repräsentativen Demokratie. „Ob man das Wahlergebnis als Momentaufnahme sieht, als Resümee oder Ausdruck der Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit der Politik der vergangenen Jahre – es hat jedenfalls Gültigkeit bis zur nächsten Wahl, weil sich daraus die Mandate für die Abgeordneten im Nationalrat und Mehrheiten ableiten. Und das verdient Respekt und Anerkennung“, so die Ministerin.

Die Tatsache, dass 2024 in Österreich mehrere Wahlen stattfanden, nahm Präsident Grabenwarter zum Anlass, auf die Bedeutung eines rechtsstaatlichen Wahlverfahrens hinzuweisen. Die Nachprüfung der Bundespräsidentenwahl 2016 durch den Verfassungsgerichtshof habe gezeigt, wie wichtig die verfassungsgerichtliche Kontrolle dabei ist. Die Bevölkerung dürfe zu Recht auf ein korrekt ermitteltes Ergebnis vertrauen.

Der Blick am Verfassungstag darf angesichts der unruhigen Zeiten im Osten Europas, im Nahen Osten und anderen Teilen der Welt, so Grabenwarter, nicht auf Österreich und das benachbarte Ausland beschränkt werden. Er verwies darauf, dass weit über die Hälfte der jährlich etwa 5.000 Fälle am VfGH Menschenrechte betreffen und einen Auslandsbezug haben.

UN-Hochkommissar Volker Türk analysierte in seiner Festrede, warum auch die nationalen Verfassungsgerichte eine Rolle dabei spielen, die – in der UN-Charta und damit international verankerten – Menschenrechte effektiv umzusetzen. In den Verfassungen verankerte Grundrechte sind als Menschenrechte mit konkreten rechtlichen Auswirkungen zu verstehen.



Türk plädierte für einen gegenseitigen Austausch zwischen nationalen Gerichten sowie UN-Menschenrechtsmechanismen und nannte als ein Beispiel dafür die Entscheidung des VfGH zur Vorratsdatenspeicherung mit dem darin festgehaltenen Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welche zu einer dynamischen internationalen Debatte beigetragen habe. In Fragen wie diesen müsse die Verfassungsgerichtsbarkeit „wie ein dreiäugiges Chamäleon“ neben der Gegenwart auch Vergangenheit und Zukunft im Auge behalten: Welche gewollten oder ungewollten Langzeitfolgen können Gesetze haben, die ein gegenwärtiges Problem – Türk nannte hier die Terrorbekämpfung – vermeintlich effektiv lösen?

Auch müssten sich die Verfassungsgerichte der Rechte derer annehmen, die keine demokratische Mehrheit finden; schon Hans Kelsen habe, so Volker Türk, herausgearbeitet, dass Grundrechte auch in einer Demokratie gegen den Mehrheitswillen geschützt werden müssen. Mit einem Blick auf die Menschenrechte zu Asyl und Schutz vor Verfolgung betonte er, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit rechtswidrigen Auswüchsen die Stirn bieten müsse, auch wenn dies unpopulär sei.

Türk beendete seine Festrede mit einem Satz der Schriftstellerin Maya Angelou: „Menschenrechte und Gerechtigkeit sind wie die Atemluft – entweder haben wir sie alle, oder niemand von uns hat sie.“ Auf den folgenden Seiten können Sie die gesamte Rede nachlesen.



# Festrede

Volker Türk

UN-Hochkommissar für Menschenrechte

## Verfassung, Rechtsstaat und die Menschenrechte

Grundrechte als Menschenrechte verstehen:  
Perspektive eines UN-Hochkommissars  
für Menschenrechte aus Österreich

Für den Tätigkeitsbericht gekürzt.

Die österreichische Verfassungsgeschichte hat tiefe grund- und menschenrechtliche Wurzeln, die der Verfassung von 1920 vorausgehen. Schon unser Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch von 1811 erkannte die Existenz der Menschenrechte an. „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten“, so lautet seit mehr als zwei Jahrhunderten der vom Literaten Joseph von Sonnenfels entworfene § 16 des ABGB. Der in diesem Jahr verstorbene Verfassungsjurist Manfred Welan sah in dem Paragraphen die „schönste Norm des österreichischen Rechts.“

1867 folgte das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Aber das waren noch keine echten Grundrechte im heutigen Sinne, sondern eben Staatsbürgerrechte. Feinsinnig vermerkte seinerzeit schon Robert Musils Mann ohne Eigenschaften zur Rechtslage in „Kakanien“: „Vor dem Gesetz waren alle Bürger gleich, aber nicht alle waren eben Bürger.“

Auch im Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 findet sich bekanntermaßen kein Grundrechtskatalog. Die politischen Lager im Verfassungsausschuss konnten sich seinerzeit nicht auf einen

Text zu den Grundrechten einigen und übernahmen deshalb nur das Staatsgrundgesetz von 1867 in den Rechtsbestand der Republik Österreich. Einen echten Grundrechtskatalog gibt es in der österreichischen Gesamtverfassung erst seit 1964, als der Gesetzgeber die Europäische Menschenrechtskonvention in den Verfassungsrang erhob. Nichtsdestotrotz bleiben das Staatsgrundgesetz von 1867 und das Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 wichtige Meilensteine auf dem Weg zu unserem heutigen Grundrechtsstaat.

\*\*\*

Die Verfassungsmomente von 1811, 1867 und 1920 haben gemeinsam, dass sie Ereignissen folgten, die grundlegende Veränderungen verlangten und ein „weiter so“ unmöglich machten. Das aufklärerische ABGB folgte dem Fünften Koalitionskrieg gegen Napoleon, die liberale Dezemberverfassung von 1867 der Schlacht von Königgrätz und das republikanische Bundes-Verfassungsgesetz nach dem Ende des Kaiser- und Königreichs im Ersten Weltkrieg.

Die historische Verbindung von tiefgreifenden Ereignissen und Momenten großen verfassungsrechtlichen Fortschritts liegt auch der Entstehung

meiner zweiten Heimat, den Vereinten Nationen, zugrunde. Der Zweite Weltkrieg, der Holocaust und die vielen anderen Grausamkeiten jener Zeit waren ein absolutes Scheitern für die Menschheit und die fundamentalste Verneinung unserer kollektiven Menschlichkeit. Sie machten ein „weiter so“ des Kontinents – und der Welt – unmöglich und schafften Raum für einen globalen Verfassungsmoment.

Am 26. Juni 1945, nur wenige Wochen nach Ende des Krieges in Europa, wurde die Charta der Vereinten Nationen angenommen. Die Charta ist „das Verfassungsrecht der universell gewordenen Staatengemeinschaft“ wie es die Professoren Alfred Verdross und Bruno Simma treffend beschrieben haben.

In einem zweiten großen Verfassungsmoment nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte an. Diese bildet die Grundlage für unser heutiges Schutzsystem der internationalen Menschenrechte. In diesem Zusammenhang möchte ich erwähnen, dass abgesehen von Eleanor Roosevelt noch neun Frauen maßgebend an der Ausarbeitung der Allgemeinen Erklärung mitgewirkt haben.



Die Vereinten Nationen und die in ihr verankerten internationalen Menschenrechte gründen auf der kollektiven Einsicht der Menschheit, dass es höher-rangiger rechtsverbindlicher Normen bedarf, um eine Rückkehr zu Machtmissbrauch, Willkür und Grausamkeit zu verhindern – in den Beziehungen zwischen Staaten, in der Beziehung zwischen Staat und Bevölkerung und auch in der Beziehung zwischen Staat und Umwelt. Diese universelle Einsicht, aus der Vergangenheit zu lernen, formt gewissermaßen die Grundnorm unserer heutigen völker- und menschenrechtlichen Ordnung.

\*\*\*

Wer der Reinen Rechtslehre anhängt, möge mir verzeihen, dass ich den Begriff der Grundnorm hier vielleicht rechtstheoretisch etwas unpräzise verwende. Ich bringe ihn jedoch mit Bedacht ein, weil der Begriff auf einen der größten juristischen Vordenker des vergangenen Jahrhunderts zurückgeht: Hans Kelsen.

Denn Kelsens Gestalt verklammert auch die österreichische Verfassungsgeschichte und die Geschichte der Vereinten Nationen und der in ihr verankerten internationalen Menschenrechte. Als Wiener Universitätsprofessor

arbeitete Kelsen im Auftrag von Staatskanzler Karl Renner ab 1919 an den Entwürfen zum Verfassungsgesetz. Dies natürlich nicht allein, sondern unter Mitwirkung vieler anderer wie etwa Adolf Julius Merkl und Georg Froehlich. Letzterer folgte Kelsen später auch an das neu geschaffene Verfassungsgericht und wirkte dort als Vizepräsident bis zur „Ausschaltung“ des Verfassungsgerichts und dessen Abschaffung durch die autoritäre Maiverfassung von 1934. Alle drei sahen sich der Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt und wurden selbst Opfer von Rechtsmissbrauch und Menschenrechtsverletzungen.

Am 9. November 1960, genau 40 Jahre nach Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes, strahlte der ORF das einzige Fernsehinterview aus, das Hans Kelsen jemals gab. Nach den wichtigsten Prinzipien der österreichischen Verfassung befragt, meinte Kelsen, dies sei vor allem das Prinzip des Rechtsstaats. Zudem befand er, dass sich die österreichische Verfassung vortrefflich bewährt habe. Ein Menschenalter später will ich Kelsens Befund insgesamt beipflichten. Aber zugleich möchte ich davor warnen, uns auf unseren rechtsstaatlichen Lorbeeren auszuruhen. Im Juni dieses Jahres veröffentlichte

der Österreichische Rechtsanwaltskammertag seinen jüngsten Rechtsstaatsindex. Auf der Grundlage von Daten bis 2022 zeigte dieser Verschlechterungen bei einer Mehrzahl rechtsstaatlicher Indikatoren auf, gerade auch im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte. Auch der jüngste World Justice Index und der EU-Rechtsstaatlichkeitsbericht dieses Jahres bemängeln manche rechtsstaatliche Aspekte in Österreich, auch wenn sie die Gesamtlage positiv einschätzen.

\*\*\*

Anders als beim Bundes-Verfassungsgesetz war Hans Kelsen an der Ausarbeitung der Charta der Vereinten Nationen nicht beteiligt. Aber schon 1950 veröffentlichte er einen mehr als 1.000 Seiten starken Kommentar zum Recht der Vereinten Nationen, der detailliert jeden einzelnen Artikel der Charta analysiert. Im Rahmen dessen befasste er sich auch mit den menschenrechtlichen Normen der Charta und mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Ich möchte nicht verkennen, dass Kelsen sich seinerzeit noch skeptisch zur rechtlichen Relevanz dieser Menschenrechtsnormen äußerte. Die Verweise der UN Charta auf die



Menschenrechte bezeichnete Kelsen gar als „ohne rechtliche Bedeutung“, weil die Charta an sich die Mitgliedstaaten noch nicht verpflichtete, ihren Bevölkerungen bestimmte Rechte und Freiheiten einzuräumen. Zudem bemängelte Kelsen, dass es für Einzelpersonen keinen Gerichtshof gäbe, bei dem sie ihre Rechte einfordern könnten. Auch der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sprach er rechtliche Verbindlichkeit ab. Dies mit der Begründung, dass es seinerzeit noch an verbindlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen und einzelstaatlichen Gesetzen zur Um- und Durchsetzung der Menschenrechte fehlte.

Die von Kelsen bemängelten Lücken im rechtlich verbindlichen Menschenrechtsschutz sind heute schon lange kein Thema mehr. Zum einen haben die Staaten immer wieder ihre Akzeptanz der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte betont. Dies vor allem auch in der Abschlusserklärung der Weltkonferenz zu den Menschenrechten, die 1993 hier in Wien stattfand.

Deshalb sind die allermeisten, wenn nicht gar alle Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung heute als rechtsverbindlich anzusehen. Sie sind Völkergewohnheitsrecht oder, wie Professor Bruno Simma es formuliert, als allgemeine, von zivilisierten Staaten anerkannte Rechtsgrundsätze völkerrechtlich verbindlich.

Zum anderen haben die Vereinten Nationen insgesamt neun rechtlich verbindliche Menschenrechtsübereinkommen geschaffen, beginnend mit dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung aus dem Jahr 1965 und bislang abschließend mit den zwei Internationalen Übereinkommen von 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen. Die große Mehrheit der Staaten gehört den meisten dieser neun Abkommen an. Österreich hat fast alle Übereinkommen ratifiziert, mit Ausnahme der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte von Migranten.

Trotz des unermüdlichen Einsatzes namhafter Juristen, wie hierzulande zum Beispiel Professor Manfred Nowak, gibt es leider bislang noch keinen Weltgerichtshof für Menschenrechte. Aber in Europa, der großen Mehrheit Lateinamerikas und in mehreren afrikanischen Staaten können Einzelpersonen ihre Rechte bei regionalen Gerichtshöfen für Menschenrechte einklagen. Diese Gerichte sind fundamentale Pfeiler der internationalen Menschenrechtsarchitektur und eines effektiven Schutzsystems. Daher bin ich zutiefst besorgt über die Versuche einiger Politiker, die regionalen Menschenrechtsgerichtshöfe zu untergraben.

Zunehmend können wir auch beobachten, wie der Internationale Gerichtshof in Den Haag eine äußerst wichtige menschenrechtliche Schutzfunktion einnimmt.

Des Weiteren sehen die allermeisten Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vor, dass die zu ihrer Überwachung eingesetzten human

rights treaty bodies auch Beschwerden von Einzelpersonen bearbeiten können. Österreich erkennt die Einzelbeschwerdezuständigkeit dieser Expertenausschüsse für die meisten der von unserem Land ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen an, was ich sehr begrüße.

Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe von special rapporteurs, die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in Genf bestellt werden und unabhängig sind. Diese special rapporteurs können auch Beschwerden von Einzelpersonen annehmen und diese über schriftliche dringende Appelle direkt an die Mitgliedstaaten herantragen.

Zu diesen Expertinnen und Experten des Menschenrechtsrates gehört zum Beispiel Dr. Claudia Mahler aus Innsbruck, die internationale Expertin für Menschenrechte älterer Personen. Ihre Arbeit hat auch dazu beigetragen, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York kürzlich Empfehlungen ausgesprochen hat, weitere Schritte zu einem neuen Menschenrechtsübereinkommen über die Rechte älterer Menschen zu unternehmen.

Der Vollständigkeit halber möchte ich auch die Arbeit meines eigenen Amtes erwähnen, welches ein globales Mandat zum Schutz der Menschenrechte hat. Über ein Netzwerk von gut 100 Ländervertretungen und unserer Zentrale in Genf steht das Büro des Hochkommissars für Menschenrechte in einem ständigen menschenrechtlichen Dialog mit Staaten, Zivilgesellschaft und Privatsektor. Zudem tragen wir über unsere thematische und juristische Grundlagenarbeit zur Weiterentwicklung der Menschenrechtsjurisprudenz bei. Wir führen auch Untersuchungen von konkreten Menschenrechtsverletzungen durch. Zum Beispiel habe ich auf Einladung der Interimsregierung von Bangladesch

## »Grundrechte als Menschenrechte zu verstehen, hat nicht nur Symbolfunktion, sondern konkrete rechtliche Auswirkungen.«

gerade ein fact-finding team entsandt, um Menschenrechtsverletzungen im Rahmen der Massenproteste dieses Sommers zu untersuchen.

\*\*\*

Bei aller Wichtigkeit der genannten internationalen Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte, verlangt eine effektive Umsetzung der Menschenrechte letztlich aber nachhaltige Anstrengungen – politisch sowie rechtlich – auf nationaler Ebene. Durch den Gesetzgeber, die Regierung und die Gerichtsbarkeit, und hier gerade auch die Verfassungsgerichte.

Besonders für die Verfassungsgerichtsbarkeit ist es dabei wichtig, nicht aus den Augen zu verlieren, dass Grundrechte Menschenrechte sind. Für Österreich ist dies ohnehin evident, eben weil die Europäische Menschenrechtskonvention hier im Verfassungsrang steht.

Grundrechte als Menschenrechte zu verstehen, hat nicht nur Symbolfunktion, sondern konkrete rechtliche Auswirkungen. Ich möchte hier sechs Aspekte kurz skizzieren:

Erstens heißt dies, dass Grundrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechten ausgelegt werden sollten. Dies ist auch eine Ausprägung des Prinzips der völkerrechtsfreundlichen Auslegung, welches der Verfassungsgerichtshof schon 1962 anerkannt hat. Die europäische Rechtsprechung im Bereich der Menschenrechte wird bereits regelmäßig zitiert.

Ich möchte anregen, dass sich Verfassungsgerichte und andere nationale Gerichte auch intensiver mit der Jurisprudenz der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen auseinandersetzen und diese in ihre eigene Judikatur einbringen. Dies insbesondere auch dann, wenn Mechanismen der Vereinten Nationen wie die human rights treaty bodies, unabhängige Expertenmechanismen des Menschenrechtsrates oder auch mein Amt zu Rechtsfragen Stellung bezogen haben.

Ich sehe die Bezugnahme auf Jurisprudenz nicht als Einbahnstraße. Im Gegenteil. Ich plädiere für einen gegenseitigen Austausch zwischen Menschenrechtsmechanismen und nationalen Gerichten, der sowohl die Grundrechts- als auch die Menschenrechtsjurisprudenz inspiriert. Als richtungsweisend für die Jurisprudenz auf internationaler Ebene sehe ich zum Beispiel auch jüngere Entscheidungen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zu Themen wie dem Verhüllungsverbot an Volksschulen oder der informationellen Selbstbestimmung, auf die ich noch zu sprechen komme.

\*\*\*

Zweitens, sollten wir in Erinnerung behalten, dass Grundrechte nicht durch eine demokratische Mehrheit neu erschaffen wurden, sondern dem Staat als Menschenrechte vorausgehen. Sie sind jedem Menschen „angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte“, wie es unser ABGB so schön

# »Für Kelsen war der Minderheitenschutz gar die wesentliche Funktion der sogenannten Grund- und Freiheits- oder Menschen- und Bürgerrechte.«

formuliert. Ich betone dies, weil Grundrechte als Menschenrechte eben gerade auch dann in ihrem vollen Umfang zu schützen sind, wenn ihr Schutz unpopulär sein mag und nicht dem Mehrheitswillen entspricht. Der Rechtsphilosoph Ronald Dworkin hat in diesem Zusammenhang einmal angemerkt, dass es für die Arbeit der höchsten Gerichte entscheidend sei, dass deren Richter wirklich so frei sind, dass sie unpopuläre Entscheidungen treffen und gegen den Willen der Mehrheit individuelle Rechte schützen können. Dass Grundrechte auch in einer Demokratie gegen den Mehrheitswillen geschützt werden müssen, ist keine neue Erkenntnis. Dies wurde bereits in den 1920er und 1930er Jahren von Hans Kelsen herausgearbeitet, in seiner berühmten Auseinandersetzung mit Carl Schmitt um das Wesen der Demokratie. Für Kelsen war der Minderheitenschutz gar „die wesentliche Funktion der sogenannten Grund- und Freiheits- oder Menschen- und Bürgerrechte“.

\*\*\*

In seiner Brucknerfestrede von 2011 hob Ludwig Adamovich hervor, wie relevant dieser Aspekt von Kelsens Grundrechtsphilosophie noch heute ist. Die Mehrheit hat nicht immer auf jeden Fall recht, weil sie Mehrheit ist, betonte Adamovich, sondern in der Verfassung stehen Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip und Grundrechte gleichberechtigt nebeneinander.

Konkret bedeutet dies, dass sich die Verfassungsgerichte gerade auch den Rechten derer annehmen müssen, die keine demokratische Mehrheit finden. Oder gar nicht erst an demokratischen Wahlen teilnehmen dürfen, weil sie keine Staatsbürgerschaft haben. Insbesondere was die Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden betrifft, bedauere ich zunehmenden politischen Populismus mit Auswirkungen auf die Menschenrechte zu Asyl und Schutz vor Folter und Verfolgung.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit muss daher immer bereit sein, grund- und menschenrechtswidrigen Auswüchsen die Stirn zu bieten, auch wenn dies nicht populär sein mag. So wie es der Verfassungsgerichtshof mit seiner Entscheidung zur Unabhängigkeit der Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Asylsuchenden kürzlich getan hat, und dies übrigens unter Bezugnahme auf das Recht auf ein faires Verfahren gemäß der Grundrechtecharta der Europäischen Union.

\*\*\*

Drittens darf sich eine menschenrechtsorientierte Auslegung der Grundrechte nicht an den Wortlaut der Normen klammern. Sie muss im Rahmen einer schutzorientierten teleologischen Auslegung die historische Funktion der Menschenrechte im Auge behalten, um Machtmissbrauch, Willkür und Grausamkeit nachhaltig zu verhindern.

Man muss kein Postmodernist sein, um zu hinterfragen, ob Worte eigentlich eine klare objektive Bedeutung haben. In dem ebenso berühmten wie fiktiven Brief des Lord Chandos an Francis Bacon hat ja schon Hugo von Hoffmannsthal beschrieben, wie Alltagsbegriffe wie „Gießkanne“, je nach Kontext, eine ganz andere, erhabenerere Bedeutung erhalten können.

Noch pointierter, wenn auch in der nüchterneren Sprache des Juristen, greift Kelsen den gleichen Gedanken in seinem bereits erwähnten Kommentar zum Recht der Vereinten Nationen auf. „Dass der Wortlaut einer Rechtsnorm nur eine wahre Bedeutung hat“, schreibt Kelsen, „ist eine Fiktion, die man annimmt, um die Illusion von Rechtssicherheit zu erhalten und die rechtssuchende Öffentlichkeit glauben zu lassen, dass es nur eine juristisch richtige Antwort gibt“.

Es gibt natürlich klare Fälle, wo es allen unmittelbar einleuchtet, dass eine wortwörtliche Auslegung fehlerhaft ist. Niemand würde ernsthaft etwa die Pressefreiheit nur jenen Medien zugestehen, die weiterhin auf einer Druckerpresse vervielfältigt werden.

Aber auch in komplexeren Fällen müssen wir den Sinn und Zweck der Grundrechte in einer modernen Gesellschaft und den ihnen zugrundeliegenden Menschenrechten im Auge behalten. In vielen Bereichen verlagern sich Macht und die damit einhergehende Möglichkeit zum Machtmissbrauch zunehmend vom Staat in den Privatsektor. Die Kontrolle über den Zugang zu sozialen Medien sei hier nur ein Beispiel. Deshalb müssen Grundrechtsnormen, selbst wenn ihr Wortlaut auf das Verhältnis zwischen Staat und Individuum gemünzt wurde, auch effektiv auf ungleiche Machtverhältnisse zwischen Privaten ausstrahlen. Ebenso müssen wir bei der Auslegung des Menschenrechts auf Asyl anerken-

nen, dass der Begriff der Verfolgung nicht nur Verfolgung staatlicher Natur meint, wie sie unsere Verfassungsväter Kelsen, Merkl und Froehlich einst erfahren haben. Er kann beispielsweise auch die gesellschaftliche Verfolgung sozialer Gruppen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung umfassen, was bereits weithin anerkannt und judiziert ist.

\*\*\*

Gerade in Kriegssituationen sind die Menschenrechte extrem gefährdet. In der Wahrung meines Amtes ist es mir daher besonders wichtig, unabhängig und unvoreingenommen Probleme auf allen Seiten anzusprechen; und dies egal wie mächtig oder einflussreich die verantwortliche Kriegspartei auch sein mag. Wie bei den Menschenrechten, ist es auch im humanitären Völkerrecht wichtig, sich nicht an den engen Wortlaut bestehender Normen zu klammern, sondern diese schutzorientiert zu interpretieren. Kriege werden zunehmend urbaner, asymmetrischer, digitaler und künstlich „intelligenter“. Und damit auf neue Weisen brutaler. Dem müssen wir mit einer schutzorientierten Auslegung der Haager und Genfer Konventionen und Protokolle sowie des Gewohnheitsrechts Rechnung tragen. Nur so können wir dem Sinn und Zweck dieser Übereinkommen entsprechen, die Grausamkeiten des Krieges weitestmöglich zu vermindern.

Mit diesem Ansatz können wir auch den Versuchen einiger mächtiger Staaten begegnen, die das humanitäre Völkerrecht mit dem Argument einschränken und aushöhlen wollen, dass es für neue Arten der Kriegsführung kaum noch anwendbare Regeln gibt. So, dass ganz neue Regeln geschrieben werden müssten, die dann natürlich deren Machtinteressen und nicht den Schutzinteressen der Kriegesopfer den Vorrang geben würden.

\*\*\*

Mein vierter Punkt ist mit den vorhergehenden Gedanken verwandt. Ein menschenrechtlicher Ansatz der Grundrechtsauslegung verlangt eine langfristige Perspektive. Diese mag dem Parlament und der Regierung manchmal fehlen, weil sie sich im tagtäglichen demokratischen Prozess mit den Erfordernissen des Jetzt und den kurzfristigen Interessen der Wählerschaft auseinandersetzen muss.

Wie ein dreiäugiges Chamäleon muss die Verfassungsgerichtsbarkeit neben der Gegenwart zugleich auch Vergangenheit und Zukunft im Auge behalten. Die politische und rechtliche Anerkennung der Menschenrechte – gerade auch hier in Europa – folgt aus der Erkenntnis, dass sich die Willkür und Grausamkeiten der Vergangenheit niemals wiederholen dürfen. Und dies verlangt zugleich auch einen Blick in die entferntere Zukunft. Welche gewollten oder ungewollten

Spuren mit den Methoden der modernen Verhaltensforschung, so wird nicht nur unser Tun, sondern auch unser Denken immer mehr einsehbar. Wir werden vollends zum gläsernen Menschen, dessen Werte und Meinungen durchschaubar sind und durch sogenanntes microtargeting manipulierbar werden. Wir mögen uns da nur an den Cambridge-Analytica-Skandal erinnern, bei dem dieses Unternehmen ungefragt Facebook-Daten von Millionen von Menschen nutzte, um diese mit gezielter Wahlwerbung zu beeinflussen. Und seitdem haben Technologie und Forschung enorm weite Sprünge gemacht.

Wohl aufgrund der historischen Erfahrung des nationalsozialistischen Überwachungsstaates hat die deutschsprachige Verfassungsrechtsprechung diese Risiken früher als andere erkannt. Sie ist ihnen mit dem Konstrukt des

## »Wie ein dreiäugiges Chamäleon muss die Verfassungsgerichtsbarkeit neben der Gegenwart zugleich auch Vergangenheit und Zukunft im Auge behalten.«

Langzeitfolgen mögen Gesetze und Maßnahmen haben, die gegenwärtige Probleme vermeintlich effektiv lösen? Bahnbrechende Entwicklungen in der Informationstechnologie geben uns neue Möglichkeiten in der Bekämpfung des Terrorismus und anderer schwerer Verbrechen. Aber eine unbeschränkte Erfassung und Auswertung unserer digitalen Daten erlaubt auch eine Totalüberwachung unseres Tuns, wie es sich die totalitären Staaten des 20. Jahrhunderts nur so gewünscht hätten.

Und damit ist es nicht getan. Analysiert man unsere umfassenden digitalen

Rechts auf informationelle Selbstbestimmung begegnet. Dieses hat der österreichische Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis zur Vorratsdatenspeicherung erstmals explizit anerkannt. Ende letzten Jahres fällte der Verfassungsgerichtshof eine weitere Grundsatzentscheidung, welche die Sicherstellung von Mobiltelefonen in Strafverfahren ohne vorhergehende richterliche Bewilligung für verfassungswidrig erklärt hat. Solche Entscheidungen sind nicht nur im nationalen Kontext relevant, sondern tragen zu einer dynamischen internationalen Debatte bei, wie dem Schutz von Privatsphäre

und informationeller Selbstbestimmung einerseits und berechtigten Sicherheitsanliegen andererseits am besten Rechnung getragen werden kann. Mein Büro hat in den letzten Jahren eine beträchtliche Expertise zum Themenbereich Technologie und Menschenrechte aufgebaut. Ich habe im Laufe dieses Jahres bei Besuchen im Silicon Valley und in New York auch persönliche Gelegenheit gehabt, gerade mit den großen IT-Konzernen über den bestmöglichen Schutz der Menschenrechte zu sprechen.

Gentechnische Fortschritte machen es medizinisch zunehmend möglich, Embryonen nach ihren genetischen Eigenschaften auszusuchen oder gar zu gestalten. So können einerseits Probleme wie Erbkrankheiten verhindert werden. Andererseits besteht das Risiko der Erschaffung einer nicht nur sozial, sondern biologisch ungleichen Klassengesellschaft.

Solche medizinischen Fortschritte werfen ethische und politische Grundsatzzfragen auf, die mit grund- und menschenrechtlicher Weitsicht betrachtet werden müssen.

Der Klimawandel ist ein weiteres großes Thema, welches Weitsicht verlangt. Seine Folgen erfahren wir in unserem täglichen Leben schon heute, zum Beispiel in Form von Wetterkatastrophen, die häufiger und stärker auftreten als früher. In den kommenden Jahren und Jahrzehnten werden die Folgen jedoch noch katastrophaler werden und verlangen ein unverzügliches und entschiedenes Handeln. Die in ihren Grund- und Menschenrechten zukünftig absehbar Betroffenen sollten deshalb schon heute gegen vorhersehbare Rechtsverletzungen mit unwiederbringlichen Folgen klagen können. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in diesem Zusammenhang im Klima-Seniorinnen-Fall ein wichtiges Urteil

»Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren, so steht es in Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte; für mich, die schönste Norm des internationalen Rechts.«

gefällt. Das Gericht gab dort der Klage eines Vereins von Klimawandelbetroffenen statt und erachtete die Klimaschutzgesetzgebung unserer Schweizer Nachbarn in einigen Aspekten für menschenrechtlich unzulänglich. Dies ist eine Entscheidung, die sich die Gerichte in allen Industriestaaten sicherlich sorgsam anschauen werden.

\*\*\*

Der Klimawandel als globales Menschenrechtsproblem bringt mich auch zu meinem fünften Punkt. Ein menschenrechtliches Verständnis der Grundrechte erlaubt es uns, Grundrechte besser in ihren internationalen Bezügen zu verstehen. Der Klimawandel wird unser Leben in Mitteleuropa tiefgreifend verändern. Aber sein Einfluss auf die Menschenrechte der großen Masse der Menschheit in den ärmeren Ländern geht noch viel weiter, und das jetzt schon. Welche Rechte haben diese Menschen auf Abhilfe für Klimaschäden, welche die industrialisierte Welt durch ungehemmte Emissionen und jahrzehntelanges Zögern beim Klimaschutz verursacht hat?

Ein anderes Feld ist die Anwendbarkeit des Strafrechts auf schwere Menschenrechtsverbrechen. Mit der Völkerstrafrechtsnovelle von 2014 hat Österreich ein wichtiges Zeichen gesetzt. Völker-

mord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind gänzlich in das österreichische Strafgesetzbuch eingearbeitet worden.

Ebenso wichtig ist, dass mit der Novelle auch ein eingeschränktes Weltrechtspflegeprinzip eingeführt wurde. Tatverdächtige, die Menschenrechtsverbrechen im Ausland verübt haben sollen und sich jetzt auf österreichischem Territorium befinden, können nun hier angeklagt werden, sofern sie nicht ausgeliefert werden können. Dies leistet einen Beitrag zu einer weltweiten Rule of Law, in der es immer weniger straflose Rückzugsräume für Menschenrechtsverbrecher gibt. Und es stärkt den heimischen Rechtsstaat, in dem sich solche Schwerverbrecher nicht mehr unbehelligt aufhalten dürfen.

Aber mit der Gesetzesnovelle allein ist es nicht getan. Es bedarf stärkerer Verankerung, damit Österreich seinen Beitrag zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Menschenrechtsverbrechen effektiv leisten kann. Von einer Reihe von europäischen, lateinamerikanischen und afrikanischen Ländern können wir in diesem Zusammenhang einiges lernen.

\*\*\*



Ich komme zu meinem letzten Gedanken. Verfassungsgerichte und andere staatliche Stellen können viel tun, um Grundrechte zu wahren und aktiv zu fördern. Aber sie können dabei nicht auf sich allein gestellt sein, sondern bedürfen des Zuspruchs der breiten Mitte der Gesellschaft. In einer rechtsstaatlichen Demokratie herrscht das Volk und das ist gut so. Aber es besteht die Gefahr, dass demagogische Politik, haltlose Verschwörungstheorien, gezielte Desinformationskampagnen und politische Gleichgültigkeit seitens der Bevölkerung Demokratie und Rechtsstaat von innen untergraben und zerrütten. Am Verfassungstag 2018 vermerkte die in diesem Sommer verstorbene Brigitte Bierlein, die erste Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes und Bundeskanzlerin unseres Landes, dass „die parlamentarisch-demokratische Gesellschaftsordnung nicht selbstverständlich ist, sondern immer wieder von neuem verteidigt

werden muss“. Und für diese Verteidigung sind die Menschenrechte ein mächtiges Instrument, weil sie zeitlos attraktive Werte festschreiben, die wir alle für uns gleich in Anspruch nehmen können. Diese Werte gilt es zu schätzen und hervorstreichen; in der politischen Debatte, im öffentlichen Rundfunk und den Medien im Allgemeinen und nicht zuletzt auch in der Kindes- und Erwachsenenbildung.

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“, so steht es in Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte; für mich, die schönste Norm des internationalen Rechts. Wir alle müssen persönlich bereit sein, für die Menschenrechte einzustehen und sie zu verteidigen. Nicht nur die eigenen Rechte, sondern gerade auch für die gleichen Rechte anderer Menschen, denen die Kraft oder der Einfluss fehlt, sich selbst effektiv zu verteidigen.

In ihrer letzten Rede vor ihrer Ermordung am 14. März 2018 sprach die brasilianische Bürgerrechtlerin und Politikerin Marielle Franco leidenschaftlich über ihren Kampf für die Rechte von Frauen in den Elendsvierteln von Rio de Janeiro. Dabei erinnerte sie daran, dass wir letztlich nur dann wirklich frei werden, wenn andere es auch sind. Noch schöner hat es die Schriftstellerin Maya Angelou einmal gesagt: Menschenrechte und Gerechtigkeit sind wie die Atemluft – entweder haben wir sie alle, oder niemand von uns hat sie.

## IV.4.

# Veranstaltungen und Projekte

## Verfassung macht Schule

Abseits der internationalen Kontakte hat der Verfassungsgerichtshof mit dem Projekt „Verfassung macht Schule“ sein Angebot für Schülerinnen und Schüler aufrechterhalten. Die Besuche von Mitgliedern des Gerichtshofes an Schulen, die Führungen am Verfassungsgerichtshof und ein neu konzipierter Workshop für Schülerinnen und Schüler erfreuen sich großer Beliebtheit. Die Führungen und der Workshop richten sich insbesondere an Jugendliche und junge Erwachsene, denen die Bedeutung von Demokratie und Rechtsstaat und die Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes anschaulich und interaktiv nähergebracht werden sollen.

## Ausstellung

Wie bereits in den Vorjahren wurde die Ausstellung „Im Namen der Republik! Der Verfassungsgerichtshof und Hans Kelsen“ bei Führungen durch den Verfassungsgerichtshof gezeigt.



Insgesamt haben 2.400 Personen den Verfassungsgerichtshof besucht; es fanden rund 80 Führungen sowie 20 Veranstaltungen im Veranstaltungszentrum im 5. Stock des Gerichtsgebäudes statt.

## Verfassung im Dialog – eine neue Form der Öffentlichkeitsarbeit

Am 4. und 5. Oktober 2024 lud der Verfassungsgerichtshof in Kooperation mit der Stiftung Forum Verfassung die Öffentlichkeit erstmals zu „Verfassung im Dialog“ auf die Freyung.

An beiden Tagen konnte man sich in einem überdachten und barrierefrei zugänglichen Ausstellungsbereich rund um die Themen Verfassung und Verfassungsgerichtshof informieren. Schautafeln und Blätterbücher ermöglichten eine nähere Auseinandersetzung unter anderem mit den Grundprinzipien der Verfassung, den Kompetenzen und den Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof sowie der Bestellung seiner Mitglieder. Um die Bedeutung und Einbettung einer funktionierenden Verfassungsgerichtsbarkeit im demokratischen Rechtsstaatsgefüge zu illustrieren, wurde der Lahmlegung des Verfassungsgerichtshofes im Jahr 1933 eine eigene Informationstafel gewidmet.

Mitglieder und Mitarbeitende des Verfassungsgerichtshofes – darunter insbesondere Präsident Christoph Grabenwarter und Vizepräsidentin Verena Madner – standen im Ausstellungsbereich persönlich für Erläuterungen zu den Inhalten und Fragen der Besucherinnen und Besucher zur Verfügung. Im Anschluss konnte jeder sein Wissen bei einem Verfassungsquiz – altersadäquat auch für Kinder und Jugendliche – unter Beweis stellen.

Am 5. Oktober 2024 bestand für interessiertes Publikum zudem die Möglichkeit, das Gebäude des Verfassungsgerichtshofes im Rahmen einer begleiteten Führung zu besichtigen. Sondervorträge von Mitarbeitenden des Gerichtshofes widmeten sich im überdachten Ausstellungsbereich der Geschichte des Verfassungsgerichtshofes und seiner Arbeit heute.



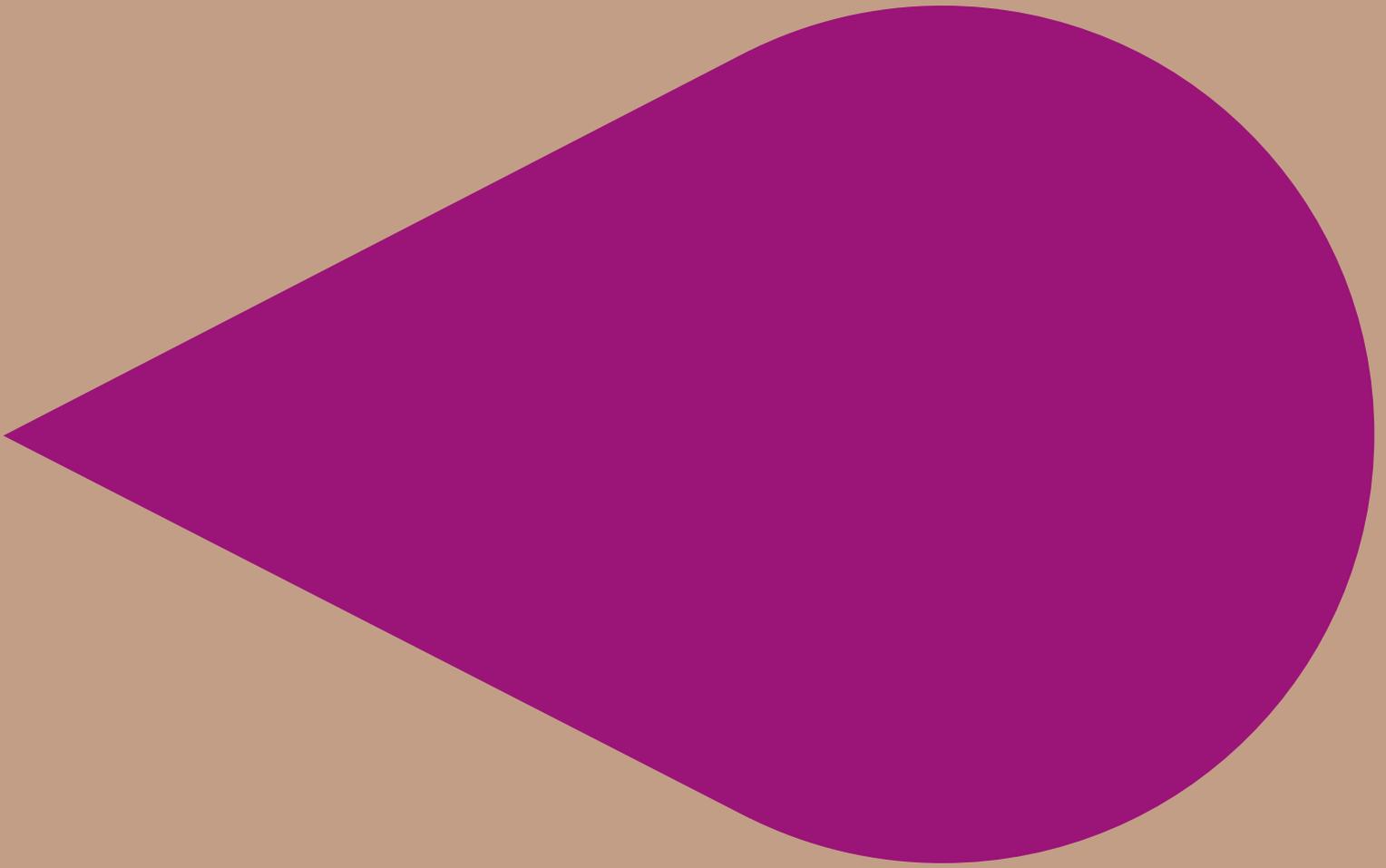
Den Abschluss des inhaltlichen Fachprogramms bildete ein Interview, das Dr. Peter Resetarits auf der Freyung mit Präsident Christoph Grabenwarter, dem Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Michael Rami und der Geschäftsführerin der Stiftung Forum Verfassung Michaela Schierhuber führte. Im Gespräch wurden aktuelle Herausforderungen für den Verfassungsgerichtshof und die Rolle, die eine funktionierende Verfassungsgerichtsbarkeit in einem demokratischen Rechtsstaat hat, thematisiert.

Erstmals präsentierte sich auch die Stiftung Forum Verfassung einer breiteren Öffentlichkeit mit einem eigenen Informationsstand im überdachten Ausstellungsbereich und zeichnete für den kulturellen Schlusspunkt von „Verfassung im Dialog“ verantwortlich. In einer von Victoria Coeln, Özlem Bulut, Sakina Teyna, Rina Kaçinari, Maria Gstättnr, DJ Feine Töne und anderen gestalteten Performance traten Licht-, Musik- und Tanzelemente auf kreative Weise mit der Verfassung in Dialog. Den Abschluss bildete eine von Victoria Coeln gestaltete Beleuchtung der Fassade des Verfassungsgerichtshofes, die bis Mitte November 2024 täglich zu sehen war.

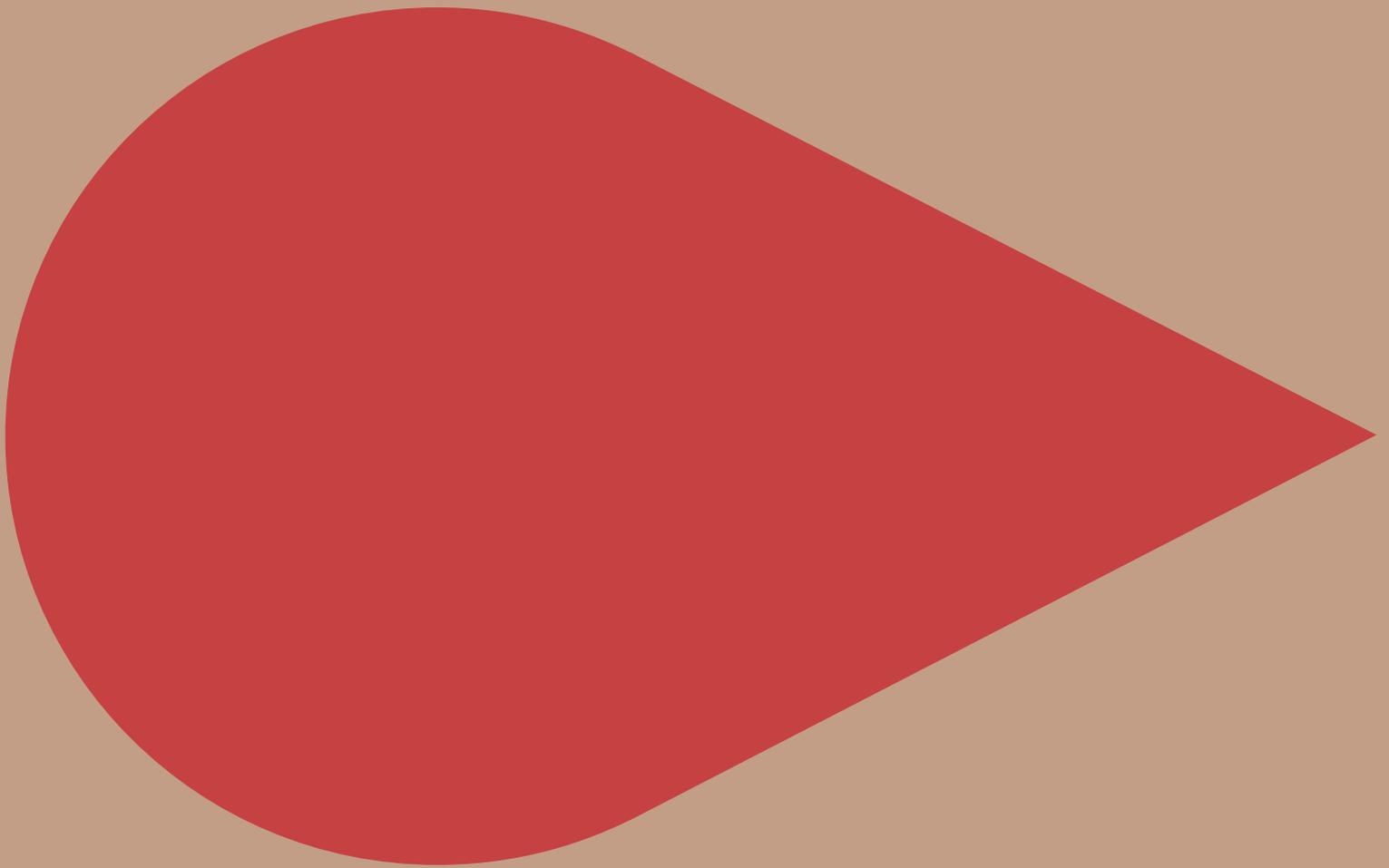
Im Jahr 2025 findet die Veranstaltung „Verfassung im Dialog“ am 26. und 27. September statt.



V



Im Gespräch ...





Österreichische Gesetze  
2  
Kapitel  
allgemeine  
Gesetze

Tades Hopf Kathrein Stabentheiner  
**ABGB**  
DITTRICH - TADES  
I. Band: ABGB  
37. Auflage  
MANZ

Barth Dokalik Potyka  
**ABGB**  
25. Auflage  
MANZ

# Im Gespräch mit Hon.-Prof. Dr. Heinrich Neisser

Sie waren von 1961 bis 1966 als Sekretär am Verfassungsgerichtshof tätig (dies entspricht heute einem verfassungsrechtlichen Mitarbeiter). Wie gestaltete sich Ihr Arbeitsalltag?

Das Präsidium war damals eine ganz kleine Einheit und wurde von Präsidialsekretär Walter Leibrecht geleitet. Leibrecht wurde später – nach meiner Zeit am Verfassungsgerichtshof – Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes. Es gab keine besondere systematische Einteilung oder Abteilungsstruktur. Wir hatten in erster Linie die Aufgabe, Referenten zu betreuen und diese juristisch zu unterstützen. Jeder Sekretär war einem Referenten zugeordnet. Der Referent, für den ich tätig war, hieß Edwin Vejborny und war gleichzeitig Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH und VfGH befanden sich damals im selben Haus). Mein Kollege Manfred Welan war Johann Hirsch, dem ehemaligen Landesamtsdirektor von Oberösterreich, zugeteilt. Zwischen Referenten und Sekretären hat sich

eigentlich immer eine ganz gute Beziehung entwickelt. Entscheidungswürfe wurden von den Sekretären nicht nur vorbereitet, sondern auch mit den jeweiligen Referenten diskutiert.

Von 1945 bis 2012 – und damit auch während Ihrer Zeit am Gerichtshof – befand sich der Sitz des Verfassungsgerichtshofes in der ehemaligen böhmisch-österreichischen Hofkanzlei am Judenplatz 11. Man teilte sich das Gebäude mit dem Verwaltungsgerichtshof, der noch heute seinen Sitz an dieser Adresse hat. Wie haben Sie Ihre Tätigkeit speziell in diesem Gebäude erlebt?

Das Haus am Judenplatz war ein historisches Haus und voll von Geschichte. Ich habe in einem Zimmer gearbeitet, wo im Rahmen der Revolution von 1848 einer der Aufständischen von der Kaiserlichen Armee liquidiert worden ist. Besonders gut in Erinnerung ist mir auch die Diskussion zwischen den administrativen Führungen von

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof geblieben, wessen Tafel am Gebäude oben und wessen Tafel unten hängen soll. Aber obwohl es zwei unterschiedliche Gerichte mit unterschiedlichen Funktionen waren, war eine gewisse Einheit im Gebäude da. Man hat sich getroffen.

Wie war das Verhältnis zu Ihren Kollegen am Verfassungsgerichtshof?

Meine Kollegen waren unter anderem Friedrich Koja, Manfred Welan, Gerhard Egger und Peter Lewisch, der später als Künstler unter dem Namen Peter Marginter tätig war und den Roman „Der Baron und die Fische“ veröffentlichte. Auch Manfred Welan war ein großer Autor und hat Sprechunterricht am Burgtheater genommen. Insbesondere zwischen Manfred Welan, Friedrich Koja und mir hat sich eine innige Freundschaft entwickelt und ich kenne auch heute noch alle ihre Kinder. Das waren sehr aufgeschlossene Menschen und ich habe die gemeinsame Zeit sehr genossen.

»Wenn politische Abgeordnete Angehörige der Justiz namentlich attackieren, kommt man in ein Kampffeld zwischen Justiz und Politik, das für die Justiz tödlich enden muss. Natürlich kann und soll man die Judikatur auch kritisieren, aber niemals personalisiert.«

Gemeinsam mit Manfred Welan und Gernot Schantl haben Sie von 1968 bis 1974 in der ÖJZ die Reihe „Betrachtungen zur Verfassungsgerichtsbarkeit“ veröffentlicht – wie kam es zu dieser Publikation?

Manfred Welan und ich sind am Gerichtshof jeden zweiten Tag zum Kaffee beisammengesessen – natürlich mit dem Wissen des Präsidenten – und haben über die Judikatur und juristische Fragestellungen diskutiert. Es gab damals nur die Amtliche Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes, die publiziert wurde. Insbesondere interessiert hat uns die Vielfalt der Fragestellungen, aber auch die damals noch ungewisse Rolle bzw. juristische Bedeutung des Verfassungsgerichtshofes, die in der wissenschaftlichen Diskussion dieser Zeit noch gar nicht so deutlich hervorgetreten ist. Der Gleichheitsgrundsatz wurde in der Begründung von Entscheidungen zunächst etwa nur formelhaft angeführt. Auch die Judikatur zum gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG) hat Manfred Welan und mich viel

beschäftigt, dazu haben wir lange diskutiert – woher kommt das genealogisch, was kann man daraus machen, ist das eine allgemeine Zuständigkeitsgarantie? Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) kam ja erst viel später zum Tragen. Aus diesen Überlegungen heraus ist die Idee zur Reihe „Betrachtungen zur Verfassungsgerichtsbarkeit“ in der ÖJZ entstanden. Diese Abhandlungen standen in der Tradition der Besprechungsaufsätze von Felix Ermacora, Hans Klecatsky, Kurt Ringhofer und Hans Weiler, die bereits von 1956 bis 1961 ebenfalls in der ÖJZ erschienen waren.

Wie hat Sie Ihre Tätigkeit am Verfassungsgerichtshof, die Sie am Anfang Ihrer Karriere ausgeübt haben, für Ihr weiteres (berufliches) Leben geprägt?

Ich habe aufgrund einer Lehrtätigkeit schon vorher eine Beziehung und einen inneren Bezug zum öffentlichen Recht gehabt. Ich verdanke, wie gesagt, dem Gerichtshof einige besonders wertvolle Freundschaften. Und ich habe am Verfassungsgerichtshof – und das

war gleichzeitig ein ganz gutes Training für mein späteres Dasein – die bürokratischen Strukturen kennengelernt, die sich am Judenplatz abgespielt haben. Ich kann mich noch erinnern, dass ich mit Leidenschaft bei den mündlichen Verhandlungen zugehört habe.

Welche prägenden Entscheidungen fallen in die Zeit Ihrer Tätigkeit am Verfassungsgerichtshof?

Ein hervorragender Fall, der mir noch in Erinnerung ist, ist die Entscheidung im „Fall Habsburg“ [VfSlg. 4126/1961] und zwar, weil ich damals im Beratungszimmer gesessen bin und die Beratungen persönlich miterlebt habe. Der Fall hat sich auch in der öffentlichen Diskussion und den Medien abgespielt und hatte etwas Groteskes an sich. Aufgrund des Habsburgergesetzes, mit dem 1919 die Landesverweisung der Mitglieder der nunmehrigen Familie Habsburg-Lothringen verfügt wurde, war die Familie Habsburg im bayrischen Starnberg ansässig. Im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof wurde Otto Habsburg von Rechtsanwalt



Ludwig Draxler vertreten und es ging um die Frage, ob der angefochtene „Akt“ [Amtliche Bekanntmachung in der Wiener Zeitung] ein Bescheid ist, gegen den Beschwerde erhoben werden kann. Am Verfassungsgerichtshof wurde dann die Theorie des „Acte du Gouvernement“ entwickelt, wonach der angefochtene Akt kein Verwaltungsakt im Sinne des B-VG ist, bei dem es einen Instanzenzug bis zum Verwaltungsgerichtshof geben kann.

Im Anschluss an die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wurde Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Der Verwaltungsgerichtshof hat darüber letztlich im Sinne des Beschwerdeführers entschieden [VwSlg. 6035 A/1963] und er konnte dann nach Österreich zurückkehren. Daraufhin entstand ein Riesenwirbel, der dazu führte, dass der sozialdemokratische Justizminister Christian Broda, der an sich ein zurückhaltender Mensch war, sagte, das sei ein Juristenputsch. Das hat schon die Brüche aufgezeigt, die sich damals aufgetan haben.

Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass die Justiz auch in der jüngeren Vergangenheit Kritik und Attacken ausgesetzt ist?

Wenn politische Abgeordnete Angehörige der Justiz namentlich attackieren, kommt man in ein Kampffeld zwischen Justiz und Politik, das für die Justiz tödlich enden muss. Natürlich kann und soll man die Judikatur auch kritisieren, aber niemals personalisiert. Die Diskussion, ob die Justiz zunehmend in den politischen Diskurs miteinbezogen wird und ob dies eine Gefahr darstellt, hat natürlich unglaublich viele Facetten. Sie geht bis nach Europa hinein und betrifft auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und den Gerichtshof der Europäischen Union. Wenn man schaut, wie wir heute über den Rechtsstaat diskutieren, das ist ja auch zum Teil ein Problem.

Welche Reformen würden Sie für den Verfassungsgerichtshof in Österreich andenken?

Die sachlichen Erfordernisse der Richterbestellung in Österreich,

wie sie in Art. 147 B-VG verankert sind, und das grundsätzlich zwischen Bundesregierung, Nationalrat und Bundesrat aufgeteilte Vorschlagsrecht haben einen Sinn. Ich wäre schon dafür, dass man die Rolle des Parlaments bei der Besetzung stärkt.

Ganz konkret gefragt: Würden Sie sich für eine Zweidrittelmehrheit im Parlament bei der Bestellung von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes aussprechen?

Gegen ein qualifiziertes Quorum bei der Bestellung kann man nichts einwenden. Ansonsten fällt mir eigentlich nichts anderes ein, als [externe] Kommissionen für die Personalauswahl zu schaffen, um unabhängige Bestellungen sicherzustellen. Dieses System habe ich in den letzten Jahren an den Universitäten kennengelernt. Freilich funktioniert es dort auch nicht immer. Aber es verhindert zumindest reine Willkür-Bestellungen innerhalb des universitären Bereichs.

Was würden Sie – auch in einem Rückblick auf Ihr Leben – jungen Menschen von heute mitgeben, insbesondere im Hinblick auf die Vermittlung der Bedeutung von Demokratie und Rechtsstaat?

Ihre Frage bringt mich etwas in Verlegenheit. Ich habe in meinem Leben viele Erfahrungen gemacht und Einsichten gewonnen, die sich kaum generalisieren lassen. Die größte

Personen und Initiativen, die sich besonders für Demokratie und Menschenrechte einsetzen, eine öffentliche Plattform erhalten, also die Möglichkeit, ihre Anliegen einem breiteren Publikum näherzubringen. Selbstverständlich ist das noch keine Garantie dafür, dass da jetzt eine Generation heran- gebildet wird, die für Demokratie und Menschenrechte kämpft.

Man könnte sagen, das ist der humanistische Rest unserer Gesellschaft, und darauf kommt es letztlich an.

Wie sind Sie zu einem überzeugten Europäer geworden?

Ich bin ja nicht Europäer geworden, weil ich dazu ernannt worden bin. Mich hat dieses Europa aus einem ganz anderen Grund fasziniert,

»Die größte Herausforderung für die Politik dürfte heute in der Sprache liegen. Sprache sollte generell wieder kultiviert werden. Es müsste eine Sprache gefunden werden, die jeden anspricht, durch die sich jeder angesprochen fühlt.«

Herausforderung für die Politik dürfte heute in der Sprache liegen. Sprache sollte generell wieder kultiviert werden. Es müsste eine Sprache gefunden werden, die jeden anspricht, durch die sich jeder angesprochen fühlt.

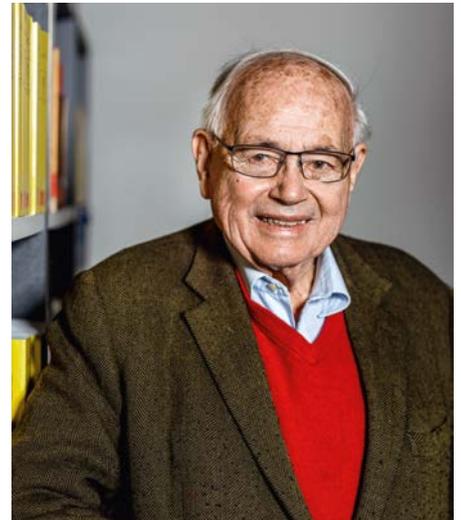
Besondere Bedeutung hat auch die Zivilgesellschaft. Mit diesem Begriff habe ich am Anfang nicht viel anfangen können, nun aber eigentlich immer mehr. Tatsächlich bin ich bis heute Vizepräsident der Liga für Menschenrechte. Das ist zwar auch eine Institution mit einer politischen Vergangenheit, aber eine höchst verdienstvolle Einrichtung. Die Liga vergibt etwa jährlich einen Menschenrechtspreis; damit sollen

Politische Arbeit bedeutet jedenfalls einen immensen menschlichen Aufwand. Wenn man heute in die Politik geht, heißt das nicht, jedes Wochenende unterwegs sein zu müssen. Darum geht es nicht. Man muss vielmehr sein Leben völlig umschreiben. Politiker müssen vor allem bereit sein, viel zu lernen. Man sollte aber kritisch bleiben, sich auch eine gewisse Skepsis gegenüber Beratern bewahren.

Kurz gesagt: eine äußerst schwierige Aufgabe. Erfreulich ist, dass sich in Österreich bei Bedarf – jedenfalls in Notsituationen – immer wieder Freiwillige finden, die bereit sind, sich für die Allgemeinheit einzusetzen.

nämlich, weil ich die Vielfalt der Länder, Freunde und Begegnungen schätze. Dieser Kontinent ist mir ans Herz gewachsen. Ich komme aus einer altösterreichischen Familie. Meine Großmutter kam aus Tschechien, mein Großvater war Slowene, wir haben Ungarn in der Familie gehabt. Ich bin das alles, ich kann daher mit der europäischen Einheit viel verbinden.

»Erfreulich ist, dass sich in Österreich bei Bedarf – jedenfalls in Notsituationen – immer wieder Freiwillige finden, die bereit sind, sich für die Allgemeinheit einzusetzen. Man könnte sagen, das ist der humanistische Rest unserer Gesellschaft, und darauf kommt es letztlich an.«



Hon.-Prof. Dr. iur. Heinrich Neisser (geb. 1936) war von 1961 bis 1966 Sekretär im Präsidium des Verfassungsgerichtshofes, danach Beamter im Bundeskanzleramt. 1974 bis 1981 leitete Neisser eine Stabsabteilung bei der Vereinigung Österreichischer Industrieller; 1981 bis 1984 war er Bundesgeschäftsführer des Management-Clubs. 1989 wurde er Honorarprofessor für politische Wissenschaften an der Universität Wien. Seit seinem Ausstieg aus der aktiven Politik beschäftigt er sich an der Universität Innsbruck wissenschaftlich mit der Geschichte und der Politik der Europäischen Integration, speziell mit der Europäischen Union.

Neissers politische Karriere reicht bis in die späten 1960er Jahre zurück. Von 1969 bis 1970 war er Staatssekretär im Bundeskanzleramt, 1987 bis 1989 Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform. In der Zeit unmittelbar vor und nach seinem Ministeramt war er Abgeordneter zum Nationalrat (1975–1987 und 1989–1999), davon Klubobmann der ÖVP von 1990 bis 1994 und Zweiter Nationalratspräsident von 1994 bis 1999.

VI

# Statistik

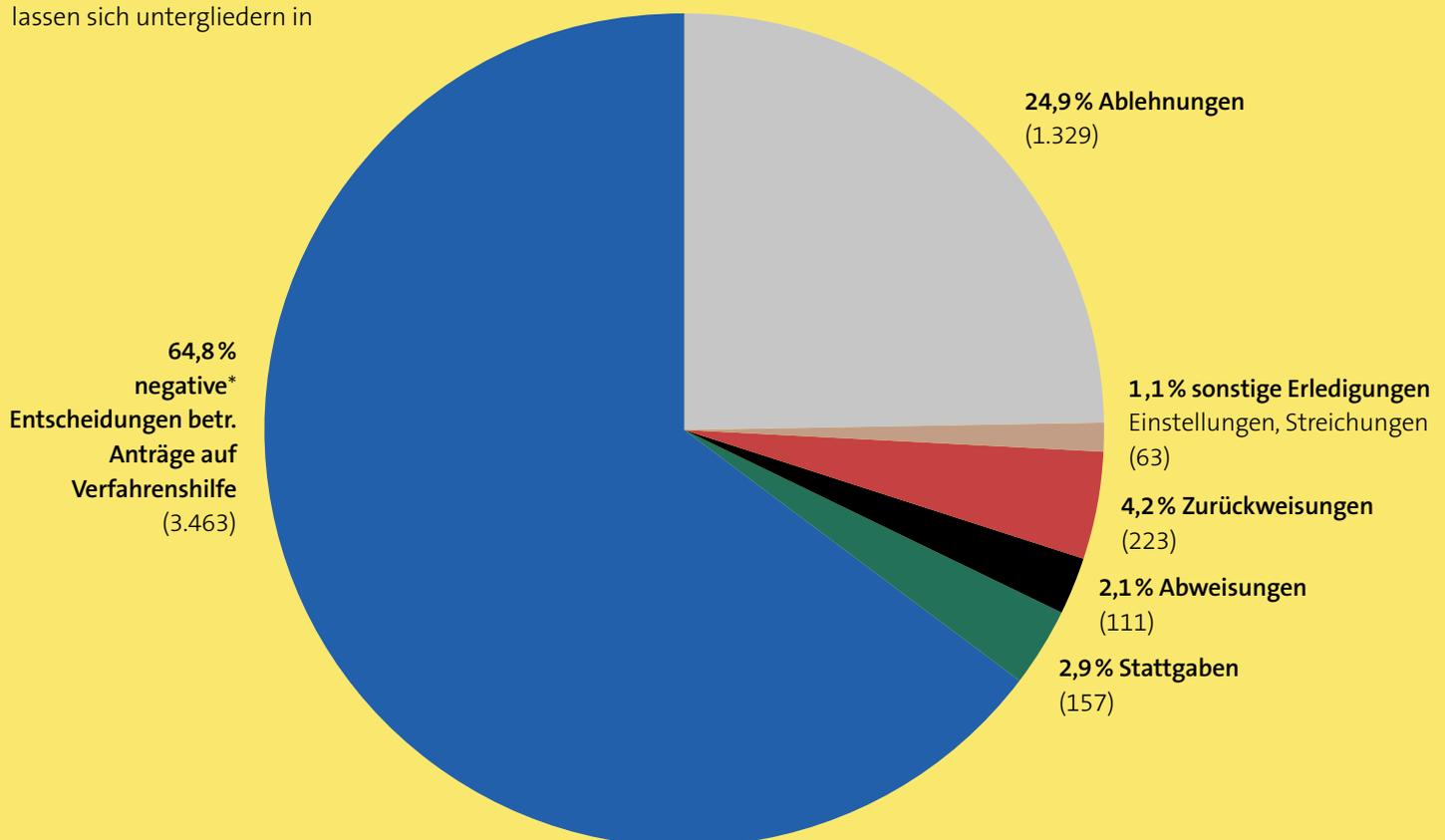
Das Geschäftsjahr 2024 weist folgende Bewegungsbilanz auf:

5.376 neu anhängig gewordene Verfahren

994 Verfahren aus dem Vorjahr

5.346 abgeschlossene Verfahren

Die insgesamt 5.346 Erledigungen des Verfassungsgerichtshofes im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024 lassen sich untergliedern in



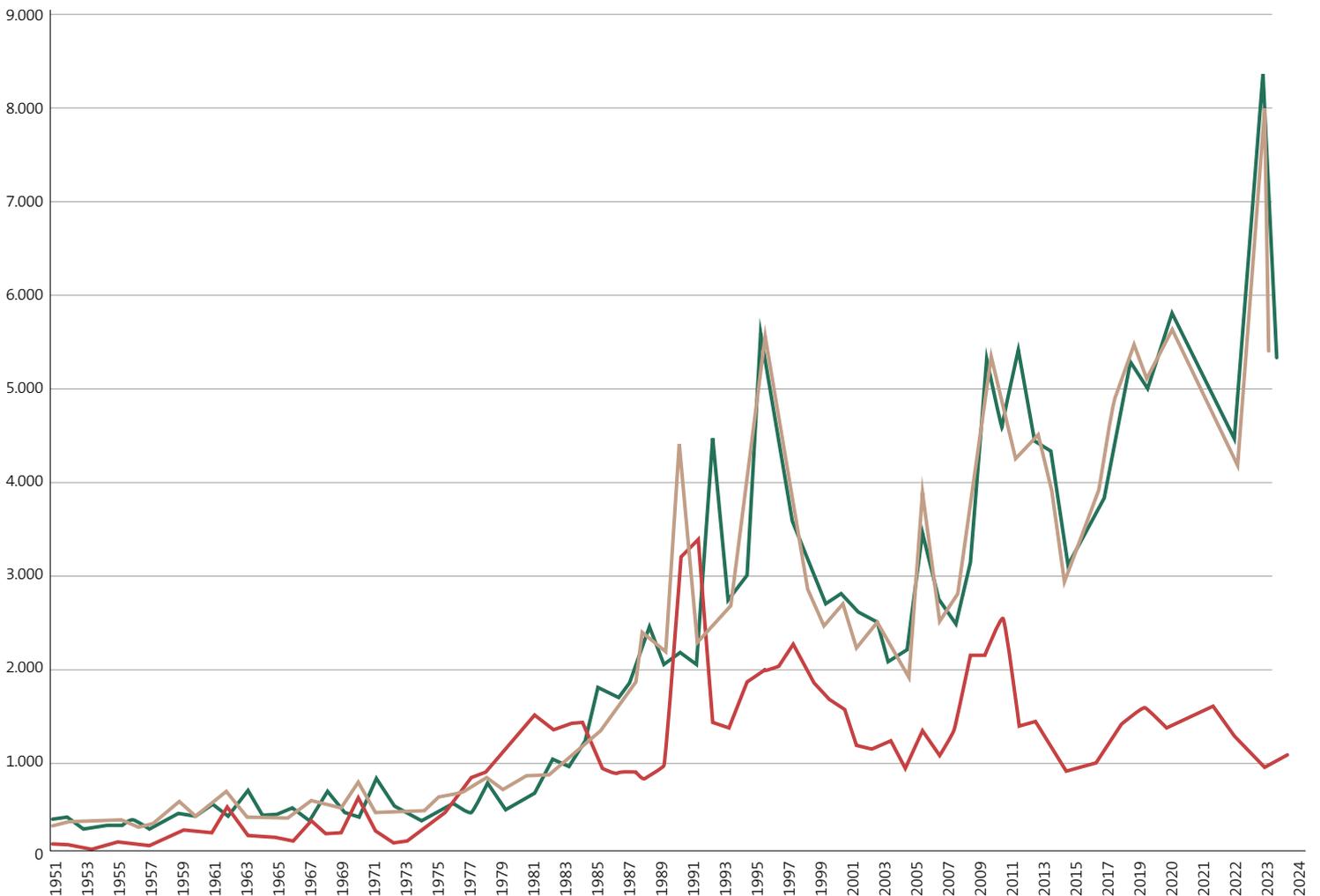
\* Ab- oder Zurückweisungen von Verfahrenshilfeanträgen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr rund 3.673 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (in unterschiedlichem Umfang) gestellt.

## VI.1.

# Graphische Darstellung der Entwicklung des Geschäftsganges seit 1947

Die Darstellung zeigt die Entwicklung des jährlichen Geschäftsanfalls und der Erledigungen seit 1951. Die Zahlen der Jahre 1996 und 1997 umfassen eine Serie von 11.122 Beschwerden zur Mindestkörperschaftsteuer. Diese wurde in der Grafik allerdings herausgerechnet. In den Zahlen für 2023 ist eine Serie von rund 3.200 Anträgen enthalten.

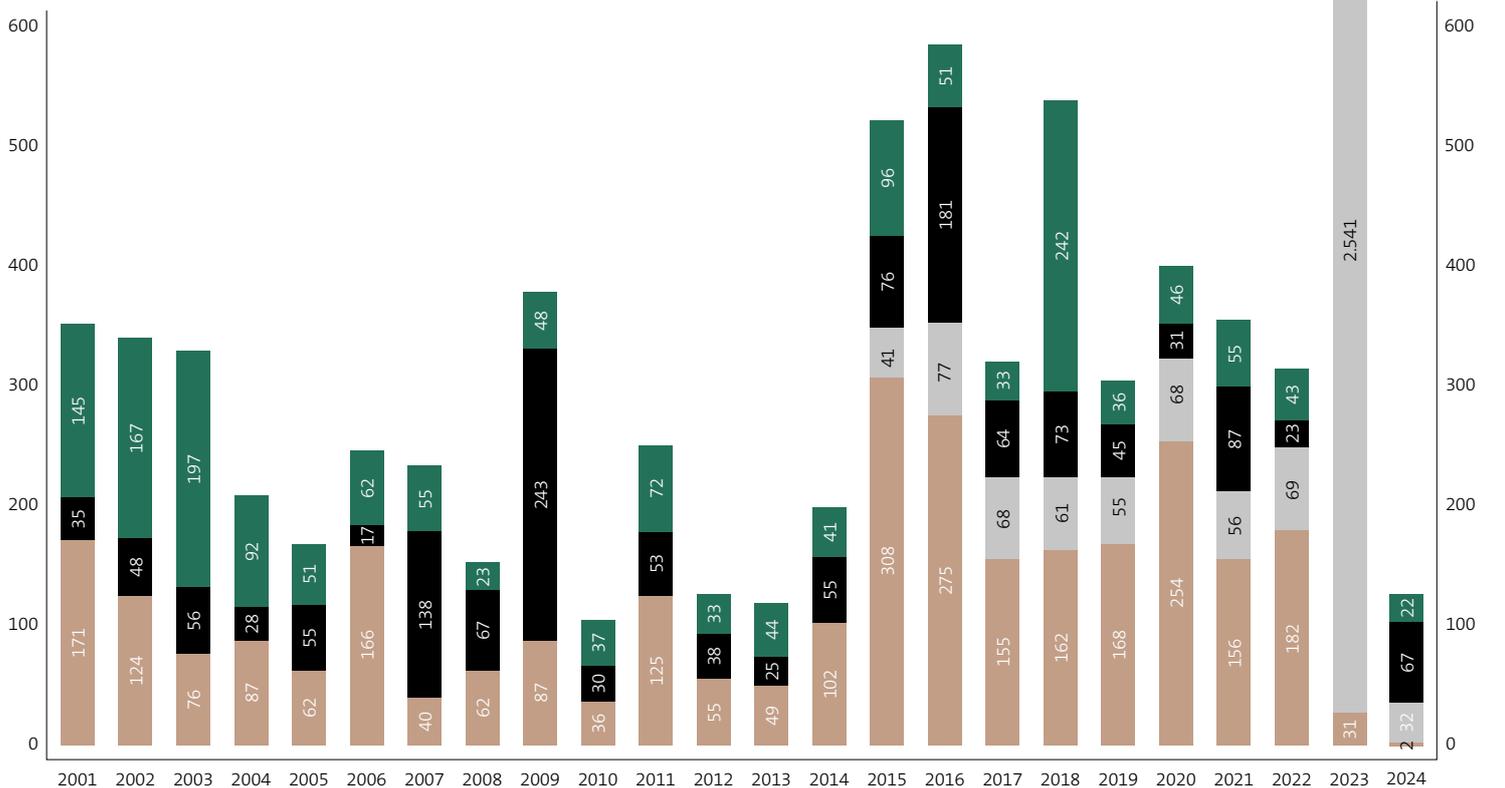
- Zugang
- Erledigungen
- offene Fälle Jahresende



# VI.2. Erledigte Gesetzesprüfungsverfahren 2001 bis 2024

Die Ablehnung der Behandlung von Individual- und Parteianträgen ist dem Verfassungsgerichtshof seit 2015 möglich. Unter sonstige Erledigungen fallen Zurückweisungen, Einstellungen sowie negative Verfahrenshilfeentscheidungen.

- Stattgaben
- Abweisungen
- Ablehnungen
- sonstige Erledigungen

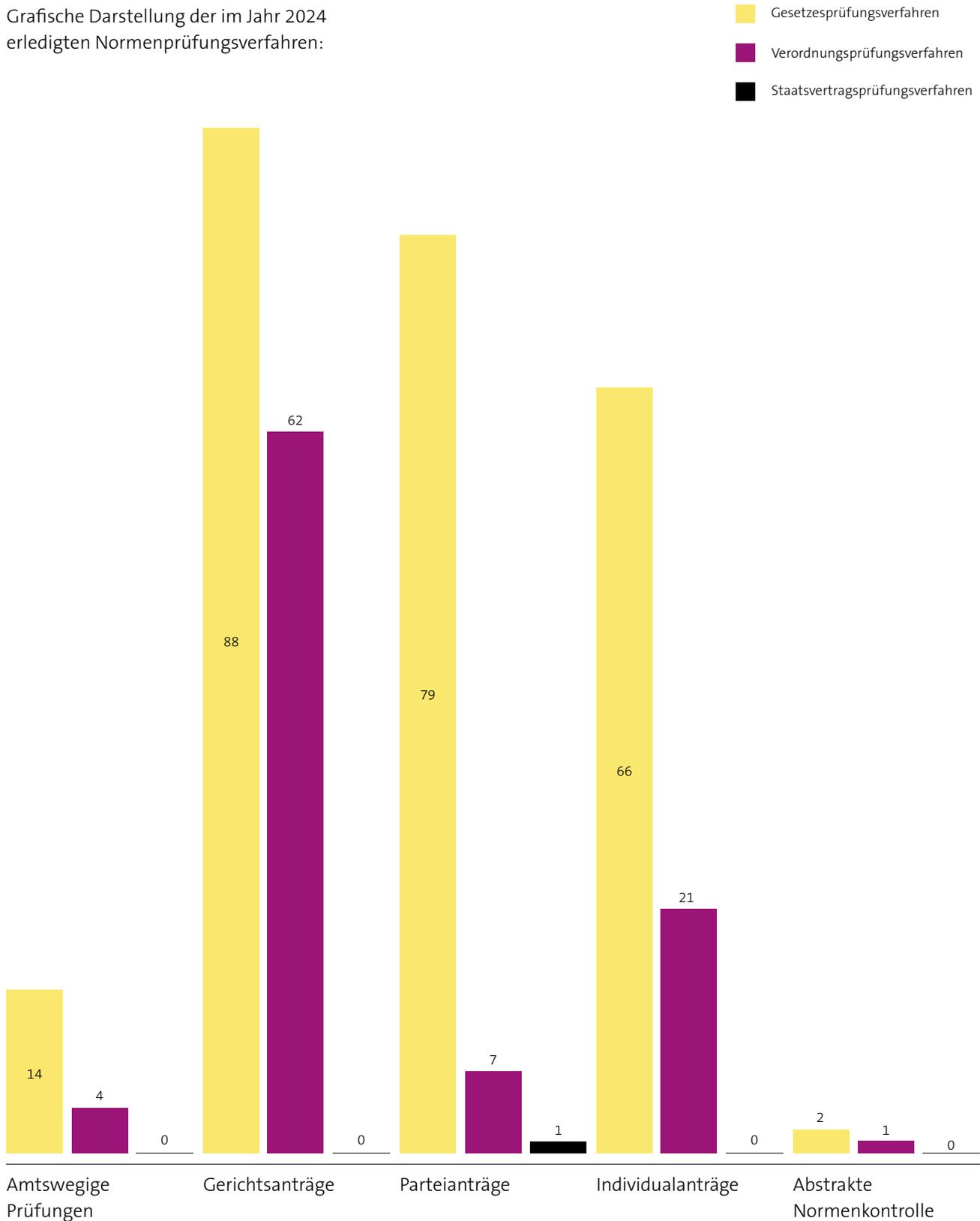


\* Darstellung der Ablehnungen um den Bereich 600 bis 2.500 gestaucht.

## VI.3.

# Gesetzes-, Verordnungs- und Staatsvertragsprüfungsverfahren in Zahlen

Grafische Darstellung der im Jahr 2024 erledigten Normenprüfungsverfahren:



# Gesetzesprüfungsverfahren 2024

	Stattgaben	Abweisungen	Ablehnungen	Zurückweisungen	VH-Ab-/ Zurückweisungen	Einstellungen, Streichungen, sonst. Erledigungen	
Amtswegige Prüfungen	3	9	0	0	0	2	14
Gerichtsanträge	13	54	0	10	0	11	88
Parteienanträge	2	3	29	21	21	3	79
Individualanträge	4	0	3	43	15	1	66
Abstrakte Normenkontrolle	0	1	0	1	0	0	2
Gesamt	22	67	32	75	36	17	249

# Verordnungsprüfungsverfahren 2024

	Stattgaben	Abweisungen	Ablehnungen	Zurückweisungen	VH-Ab-/ Zurückweisungen	Einstellungen, Streichungen, sonst. Erledigungen	
Amtswegige Prüfungen	1	1	0	0	0	2	4
Gerichtsanträge	30	18	0	9	0	5	62
Parteienanträge	0	1	1	5	0	0	7
Individualanträge	0	0	5	15	1	0	21
Abstrakte Normenkontrolle	0	0	0	1	0	0	1
Gesamt	31	20	6	30	1	7	95

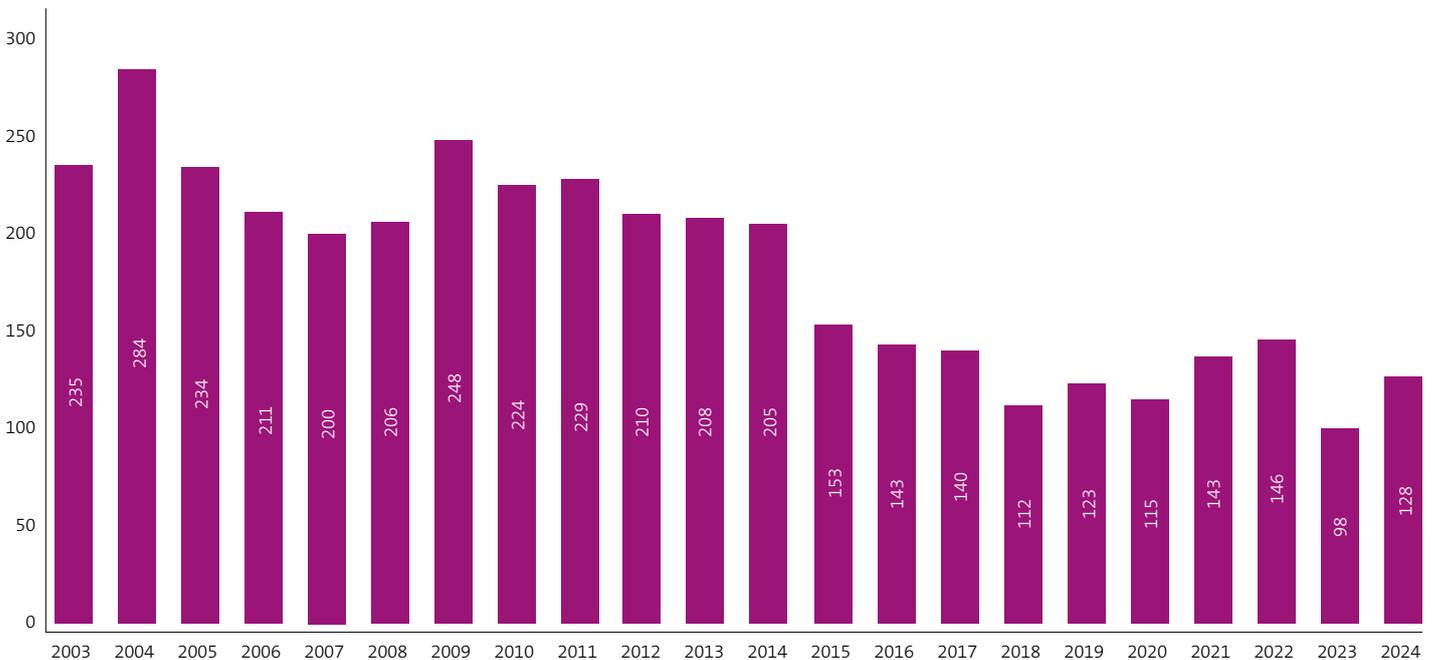
## VI.4.

# Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt, bemerkenswert kurz. Angemerkt sei, dass sich eine über dem Durchschnitt liegende Verfahrensdauer im Einzelfall insbesondere wegen der Notwendigkeit ergeben kann, ein Normenprüfungsverfahren durchzuführen oder ein Vorabentscheidungsverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union anzustrengen.

Verfahrensdauer vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung:

Verfahrensdauer  
in Tagen



Mehrfähriger Durchschnitt (2003–2024): 175 Tage (5,8 Monate)

Asylrechtssachen, in denen die Erledigungsdauer kürzer war, wurden bei der Berechnung der Verfahrensdauer in dieser Auswertung nicht berücksichtigt. Bei ihrer Einbeziehung verringert sich die durchschnittliche Verfahrensdauer im Berichtsjahr auf 79 Tage (das sind etwas mehr als zweieinhalb Monate).

Die deutliche Verringerung der Verfahrensdauer ab dem Jahr 2015 ist vor allem auf eine Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes zurückzuführen, die es dem Verfassungsgerichtshof nun ermöglicht, Entscheidungen in Verfahrenshilfeangelegenheiten auch außerhalb einer Session zu treffen. Dass im Jahr 2023 die durchschnittliche Verfahrensdauer nur 98 Tage betrug, ist nicht zuletzt auf die rasche, noch im Anfallsjahr erfolgte Erledigung von rund 3.200 Gerichts- und Parteianträgen zurückzuführen.

# VI.5. Statistische Gesamtübersicht

KOMPETENZEN DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	Offene Fälle	Neu	Erledigt: im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2024								Offene Fälle
	Stand 1.1.2024	Zugang 2024	Stattgabe	Abweisung	Zurück- weisung	Einstellung	Ablehnung	VH negativ	Streich./ sonst. Erl.	Ingesamt erledigt	Stand 31.12.2024
Kompetenzfeststellungsverfahren nach Art. 126a B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Klagen nach Art. 137 B-VG	6	45	1	0	19	1	0	22	0	43	8
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 Abs. 1 B-VG	0	4	0	0	2	0	0	1	0	3	1
Verfahren betr. U-Ausschüsse nach Art. 138b Abs. 1 B-VG	1	17	1	15	2	0	0	0	0	18	0
Verordnungsprüfungen nach Art. 139 B-VG	70	134	31	20	30	6	6	1	1	95	109
Gesetzesprüfungen nach Art. 140 B-VG	117	221	22	67	75	15	32	36	2	249	89
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	1	0	0	0	0	1	0	0	1	0
Wahlprüfungsverfahren nach Art. 141 Abs. 1 lit. a–b B-VG	0	6	2	1	3	0	0	1	0	5	1
Wahlprüfungsverfahren nach Art. 141 Abs. 1 lit. c–g B-VG	0	3	0	1	0	0	0	0	0	3	0
Anfechtungen nach Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Wählerevidenzbeschwerden nach Art. 141 Abs. 1 lit. i B-VG	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1	0
Erkenntnisbeschwerden nach Art. 144 B-VG	784	4.941	100	7	91	15	1.290	3.402	23	4.928	797
Sonstiges	16	1	0	0	0	0	0	0	0	0	17
<b>Gesamt</b>	<b>994</b>	<b>5.376</b>	<b>157</b>	<b>111</b>	<b>223</b>	<b>37</b>	<b>1.329</b>	<b>3.463</b>	<b>26</b>	<b>5.346</b>	<b>1.024</b>

# Impressum

## Medieninhaber

Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien

## Konzept und Design

WHY. Studio

## Produktion

Print Alliance HAV Produktions GmbH  
Druckhausstraße 1, A-2540 Bad Vöslau

## Bilder

ANSA / Giuseppe Lami: 65  
Achim Bieniek: 4, 9, 17, 20, 22, 24, 51, 54, 59, 68–87  
BKA / Andy Wenzel: 23  
Botschaft Warschau: 56  
Marianne Bruckmüller: 55  
JCCJ: 59  
Levi Meir Clancy / unsplash.com: 45  
Katharina Fröschl-Roßboth: 16  
Niko Havranek: 18–20  
Max Mayrhofer: 57  
Tawanda Musimwa: 58  
Marie-Lan Nguyen: 66  
Markus Schieder: 54  
Schimbator Studio: 56, 62  
Georges Schneider / photonews.at / picturedesk.com: 37  
Gerhard Seeger: 27  
German Talavera: 57, 60–61  
Michael Ullmann: 55  
Verlag Österreich: 51  
Günther Winsauer: 2